

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 11. DEZEMBER 1989

Nr. 50

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium der Finanzen		Personalnachrichten
	Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	2482	Verwaltung der dem Lande Hessen zu fallenden Erbschaften	2495	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Hassan Bannani, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ..	2482			2519
	Anschrift des Britischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main	2482	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums
	Erteilung der vorläufigen Zulassung an Frau Araceli Bermudes de Gil, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main	2482	Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3040 in der Gemarkung Bauschheim der Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau	2495	2519
	Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1990	2482	Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3160 in der Gemarkung Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2496	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
			Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 173 in der Ortslage Dietzenbach, Landkreis Offenbach	2496	2520
	Hessisches Ministerium des Innern		Anwendung des Kostenrechts, hier: Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens	2497	Die Regierungspräsidien
	Beflaggen öffentlicher Gebäude	2484			DARMSTADT
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: 1. statistische Erfassung der Kindergeldbewilligungen auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 BGGG für den Leistungsmonat Februar 1989, 2. Vordruck „Erklärung zum Kindergeldantrag“	2484	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenlei und Ruhestein bei Geroldstein“ vom 10. 11. 1989
	1. 63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT		Bekanntmachung über die Ablehnung des Antrags auf Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zum Assemblieren von Brennelementen im Raum 13 des Betriebsteils MOX-Verarbeitung des Siemens Brennelementewerks Hanau ..	2501	2522
	2. Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II		Bekanntmachung über die Erteilung einer 3. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung	2501	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glabachtal bei Obergladbach“ vom 17. 11. 1989
	3. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder MTL II		Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Einbindung der Reaktordruckbehälter-Füllstandsmessung und der Dampferzeuger-Überspeisungskriterien in das Reaktorschutzsystem im Kernkraftwerk Biblis, Block B	2502	2523
	4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung		Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 des Bundesberggesetzes	2502	2525
	5. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden				Genehmigung der Stiftung Peter, Sitz Frankfurt am Main
	6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes		Hessisches Sozialministerium		2525
	7. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe		Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1989	2503	Zweckänderung der Stiftung „St. Valentinushaus“, Sitz Kiedrich
	— sämtlich vom 23. 10. 1989 —	2488	Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz aus Anlaß des Weihnachtsfestes ..	2516	2525
	Landeskatastrophenschutzbeirat	2491	Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen		Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 bis 219 d des Strafgesetzbuches i. d. F. vom 10. 3. 1987 (BGBl. I S. 945)
	Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzung zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, betreffend Windlastannahmen bei hohen Hochhäusern im Raum Frankfurt am Main	2492	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen in einem Grundrechtsklageverfahren zur Frage der Aussetzung eines fachgerichtlichen Verfahrens nach § 48 Abs. 4 StGHG	2517	2525
					KASSEL
					Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg
					2525
					Hessischer Verwaltungsschulverband
					Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — im Jahre 1990
					2526
					Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt
					2527
					Buchbesprechungen
					2530
					Öffentlicher Anzeiger
					2531
					Andere Behörden und Körperschaften
					Der Landrat des Landkreises Gießen; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB ..
					2541
					Der Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg; hier: Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg
					2542
					Wasserverband Hessisches Ried, Biebesheim; hier: Auslegung der Jahresrechnung 1988
					2542
					Öffentliche Ausschreibungen
					2542
					Stellenausschreibungen
					2543

1148

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 28. August 1989

Herrn Ronald Heilbronn, Offenbach am Main, für die am 9. Februar 1989 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode

verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunde vom 10. Oktober 1989

Herrn Jörg Kiefer, Romrod, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. Juli 1989

ausgesprochen.

Wiesbaden, 23. November 1989

Der Hessische Ministerpräsident
P 13 — 14 c 06/01

StAnz. 50/1989 S. 2482

1150

Anschrift des Britischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die neue Anschrift des Britischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main lautet:

6000 Frankfurt am Main 1
Bockenheimer Landstraße 42
Telefon: 0 69/17 00 02-0
Telefax: 0 69/72 95 53
Telex: 414932

Wiesbaden, 6. November 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 50/1989 S. 2482

1151

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Frau Araceli Bermudes de Gil, Generalkonsulin der Republik Venezuela in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Frau Araceli Bermudes de Gil am 15. November 1989 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 23. November 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 50/1989 S. 2482

1149

Erteilung des Exequaturs an Herrn Hassan Bennani, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Hassan Bennani am 20. Oktober 1989 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Bayern.

Wiesbaden, 6. November 1989

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 50/1989 S. 2482

1152

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1990

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für das Jahr 1990 in der Fassung, die der Ausschuß für Fortbildung im Umlaufverfahren gebilligt hat, bekannt:

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
15. 1. bis 18. 1. 1990 Nr. 325 Kirschhausen	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes mit Führungsverantwortung für einen größeren Kreis von Mitarbeiter/innen, Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen und -sachbearbeiter/innen	Personalwesen: Disziplinarrecht (Seminar)	Die eigene Führungsverantwortung gegenüber Mitarbeitern/innen wahrnehmen; die Vorschriften des Disziplinarrechts kennen und anwenden können; Kritik und Ermittlungsgespräche führen können
24. 1. bis 26. 1. 1990 Nr. 326 Limburg	Personalreferenten/innen/-dezernenten/innen/-sachbearbeiter/innen mit gründlichen Kenntnissen zum BAT/MTL II und anderen Tarifverträgen	Personalwesen: Tarifrecht II	Die Organisationstechniken, die für die Bewertung von Vorgängen und Arbeitsplätzen herangezogen werden können, beherrschen; schwierige Bewertungsprobleme der Tarifverträge lösen können; Bewertungs- und Gliederungsverfahren nach Tarifverträgen und nach Dienstpostenbewertung vergleichen können
5. 3. bis 9. 3. 1990 Nr. 327 Rotenburg	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	Rhetorik: - Gespräche und Verhandlungen - (Seminar) (mit Videoaufzeichnungen)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- oder Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können
19. 3. bis 21. 3. 1990 Kirschhausen	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 1. Abschnitt	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; schwerbehindertenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne des Schwerbehindertenrechts lösen können
26. 3. bis 30. 3. 1990 Nr. 328 Limburg	Nachwuchskräfte des höheren Dienstes ohne juristische Ausbildung	Orientierung in der Hessischen Verwaltung (Seminar)	Struktur der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Verwaltungs- und Behördenaufbau in Hessen kennen; Geschäftsabläufe beherrschen; Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes kennen; Konfliktsituationen regeln können
25. 4. bis 27. 4. 1990 Emstal	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 2. Abschnitt	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; schwerbehindertenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne des Schwerbehindertenrechts lösen können

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
7. 5. bis 11. 5. 1990 Nr. 329 Rotenburg	Führungskräfte; Angehörige des höheren Dienstes, die vor größeren Gremien Reden halten müssen	Rhetorik: Gespräche, Verhandlungen und Reden (Seminar) (mit Videoaufzeichnungen)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- oder Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können. Redebeiträge zielorientiert vorbereiten und erfolgreich halten können; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
8. 5. bis 10. 5. 1990 Nr. 330 Rotenburg	Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes mit Aufsichtsaufgaben im Umweltschutz; Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die mit umweltspezifischen Aufgaben betraut oder mit raumrelevanten Planungsaufgaben befaßt sind	Umweltschutz: Abfallgesetz (Seminar)	Die Lernzielschwerpunkte werden mit dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit abgestimmt
16. 5. bis 18. 5. 1990 Limburg	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 3. Abschnitt	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; schwerbehindertenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne des Schwerbehindertenrechts lösen können
28. 5. bis 30. 5. 1990 Nr. 331 Weschnitz/Odw.	Mitglieder der Planungsversammlung, Mitglieder der Gremien der kommunalen Spitzenverbände, Mitglieder der Planungsbeiräte	Landesentwicklungs- und Regionalplanung: Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der regionalen Raumordnungspläne	Einführung in die Grundzüge der Landesentwicklungsplanung; Grundlagen und Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der regionalen Raumordnungspläne; die aktuellen Schwerpunkte der Fortschreibung; die Koordination der unterschiedlichen und gegensätzlichen Raumansprüche und Anforderungen an die regionalen Raumordnungspläne
25. 6. bis 29. 6. 1990 Rotenburg	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 4. Abschnitt	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; schwerbehindertenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne des Schwerbehindertenrechts lösen können
26. 6. bis 28. 6. 1990 Nr. 332 Rotenburg	Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes, die mit der Umsetzung des neuen Giftrechts betraut sind (Gewerbenaufsichtsämter, staatliche Abteilungen der Landratsämter, Bergämter, Beschäftigte, die mit Aufgaben des Pflanzenschutzrechts betraut sind)	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Das neue Giftrecht – Fragen der Umsetzung in die Praxis	Einführung in das neue Giftrecht, insbesondere über das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Fragen zur Einstufung gefährlicher Stoffe, Anzeige und Erlaubnis zur Abgabe von Giftstoffen, Sachkenntnis im Umgang mit Giftstoffen
27. 8. bis 29. 8. 1990 Nr. 333 Kirschhausen	Behördenleiter, Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen, Beauftragte für die Schwerbehinderten	Personalwesen: Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Seminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Behindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend – auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung – beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
12. 9. bis 14. 9. 1990 Nr. 334 Limburg	Datenschutzbeauftragte, insbesondere aus dem nachgeordneten Bereich	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltung; (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
24. 9. bis 28. 9. 1990 Nr. 335 Rotenburg	Vorgesetzte mit Verantwortung für eine größere Gruppe von Beschäftigten; Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes im Personalbereich; Mitglieder von Personalvertretungen	Ausgewählte Probleme der Personalführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Individuelle und soziale Ursachen des Alkoholismus kennen; Phasen und Anzeichen von Alkoholismus erkennen können; Folgen des Alkoholmißbrauchs und Auswirkungen auf Arbeitsverhalten und -leistung kennen; Einrichtungen überblicken, die Beratung oder Therapie anbieten; sich bei konkreten Anlässen angemessen verhalten und Beratungsgespräche führen können; disziplinarrechtliche u. a. Vorschriften korrekt anwenden können
22. 10. bis 26. 10. 1990 Nr. 336 Hilders	Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Laufbahn- und Staatsprüfungen abnehmen	Aus- und Fortbildung: Prüfungsmethodik und -psychologie (Seminar)	Laufbahn- und Staatsprüfungen in ihren schriftlichen und mündlichen Teilen planen, durchführen und auswerten können; Prüfungsrecht kennen und Spruchpraxis zum Prüfungswesen überblicken
5. 11. bis 7. 11. 1990 Nr. 337 Rotenburg	Personalsachbearbeiter/innen, Organisationssachbearbeiter/innen	Personalwesen: Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation: PC im Personalbereich	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken, Software für Anwendung im Personalwesen kennen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen moderner Büroautomaten abschätzen können; einschlägige Rechtsvorschriften (DSG, HPVG) sowie Verfahrensvorgaben (IAA) beherrschen; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen
6. 11. bis 8. 11. 1990 Nr. 338 Rotenburg	Personalsachbearbeiter/innen sowie beurlaubte Angehörige der Zielgruppe	Personalwesen: Beamtenrecht – Laufbahnvorschriften – (Seminar)	Hessische Laufbahnvorschriften kennen; Unterschied zwischen Laufbahnbeamten, Beamten besonderer Fachrichtungen und anderen Bewerbern verstehen; Möglichkeiten der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Laufbahnen überblicken; Ausnahmeregelungen kennen und die Vorschriften über die Entscheidungskompetenz beherrschen
12. 11. bis 16. 11. 1990 Hünfeld	Organisationsreferenten/innen, -sachbearbeiter/innen, Frauenbeauftragte	Organisatoren-Lehrgang VIII: (Lehrgang) 1. Abschnitt	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
11. 12. bis 12. 12. 1990 Nr. 339	Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung Hessens, leitende Mitarbeiter/innen von Eigenbetrieben sowie entsprechende Vertreter/innen hessischer Unternehmen und Kammern, die mit der Problematik des noch zu bestimmenden Schwerpunktthemas unmittelbar befaßt sind	Wirtschaft und Verwaltung: (Das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung wird zusammen mit Vertreter/innen hessischer Unternehmen noch bestimmt) (Informationstagung)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen, insbesondere auf den durch das Schwerpunktthema vorgegebenen Problemfeldern, und Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen

Termin	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
	Nachrücker: Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes mit Aufgaben im Asylbereich aus Regierungspräsidien, Ausländerämtern, Sozialämtern	Bürger und Verwaltung: Der Alltag mit Asylanten und Asylbewerbern	Das Asylrecht – insbesondere das Verfahrensrecht – in allen Etappen beherrschen; den soziokulturellen Hintergrund von Asylbewerbern überblicken; die konkrete Lebenssituation von Asylbewerbern (Massenunterkünfte; Beschäftigungsverbot; Kulturschock etc.) kennen und Rückwirkungen auf Verhalten der Asylanten verstehen; sich im Umgang mit Asylanten korrekt und verständnisvoll verhalten können; gesellschaftliche (und eigene) Ängste und Vorurteile gegenüber Asylanten überprüfen können

Anmerkung:

Interessenten/innen an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA – vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986 (StAnz. S. 342).

Sollten beurlaubte Beschäftigte Seminare besuchen wollen bzw. Kinderbetreuung gewünscht werden, verweise ich für die Kostenübernahme auf meinen Erlaß vom 1. August 1989 (StAnz. S. 1846 ff.).

Wiesbaden, 20. November 1989

Landespersonalamt Hessen
II
StAnz. 50/1989 S. 2482

1153

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

An
alle Behörden und Dienststellen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
alle sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beflaggen öffentlicher Gebäude

Nach § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) ordne ich für die nachstehend aufgeführten Tage von besonderer Bedeutung das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an:

- a) Tag der Arbeit (1. Mai)
- b) Europatag (5. Mai)
- c) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- d) Tag der deutschen Einheit (17. Juni)
- e) Gedenktag der deutschen Widerstandsbewegung (20. Juli)
- f) Tag der Heimat (zweiter Sonntag im September)
- g) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- h) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)
- i) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

Am Europatag und am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament soll neben den nach § 2 des genannten Gesetzes zu zeigenden Flaggen auch die Europaflagge gesetzt werden.

Im übrigen werde ich bei besonderen Anlässen im Einzelfall Beflaggen anordnen. Sofern ein europäischer Bezug gegeben ist, soll auch die Europaflagge gesetzt werden. Für die Bekanntgabe und Weitergabe solcher Einzelanordnungen ist mein Erlaß vom 31. Dezember 1980 (StAnz. S. 98) maßgebend.

Die Beflaggen beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Mein Erlaß vom 15. Januar 1979 (StAnz. S. 262) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern
I A 12 — 3 d 34 012
— Gült.-Verz. 172 —

StAnz. 50/1989 S. 2484

1154

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: 1. statistische Erfassung der Kindergeldbewilligungen auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG für den Leistungsmonat Februar 1989,

2. Vordruck „Erklärung zum Kindergeldantrag“

Bezug: Mein Rundschreiben vom 11. Oktober 1989 (StAnz. S. 2266)

I.

Nach Abschn. II Nr. 14.4 der Anlage 1 zu meinem Bezugsrundschreiben zu erstattende Meldungen über Bewilligungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG bitte ich mir bis zum 10. Mai 1990 bzw. 10. August 1990 zwecks Zusammenfassung vorzulegen. Von den Festsetzungsstellen bzw. Pensionsregelungsbehörden im Landesbereich ist ggf. Fehlanzeige erforderlich.

II.

In Abschn. III meines Bezugsrundschreibens erhält Abs. 2 des Hinweises zu Nr. 1 der Anlage 1 zur Anpassung an die im GMBL Nr. 30/1989 veröffentlichte Fassung des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 11. September 1989 folgende Fassung:

„Der Vordruck ‚Erklärung zum Kindergeldantrag‘ (bisherige Bezeichnung, ‚Erklärung des Ehegatten des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird‘) wird — wie bisher — wegen des geringen Bedarfs nicht aufgelegt. Im Einzelfall benötigte Exemplare sind durch Vervielfältigung des Musters nach Anlage 7 zur Anlage 1 (Anlage 4 a zum Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit) herzustellen.“

Ein Muster des Vordrucks ist nachstehend abgedruckt. Die Anlage 7 zur Anlage 1 des genannten Gemeinsamen Rundschreibens des BMJFFG/BMI wird Anlage 4.

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern
I B 21 — P 1513 A — 1

StAnz. 50/1989 S. 2484

Anlage

Anlage 7

Erklärung zum Kindergeldantrag

Eingangsstempel der Dienststelle

der/des _____

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob dem Antragsteller für das unter 1 genannte Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht. Die Pflicht des Kindes und des Ehegatten/früheren Ehegatten zur Mitwirkung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1986 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1294).

	Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen.
1	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Kindes: _____ Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet; seit _____
2	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Ehegatten/früheren Ehegatten: _____
3	Erklärung des Kindes Ich kann meinen nach den Erläuterungen ermittelten Gesamtunterhalt – unabhängig von Leistungen des Antragstellers – wenigstens zur Hälfte aus eigenen Einkünften und/oder Unterhaltsleistungen meines Ehegatten und/oder den wegen seines Todes gezahlten Hinterbliebenenbezügen bestreiten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Sie diese Erklärung mit „ja“ beantwortet haben, braucht der Vordruck nur noch von Ihnen unterschrieben, also nicht zu 4 bis 8 ausgefüllt zu werden.
4	Nur ausfüllen, wenn die zu 1 und 2 Bezeichneten voneinander geschieden sind oder dauernd voneinander getrennt leben. Zahlt der zu 2 Bezeichnete dem zu 1 Bezeichneten Unterhalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung: _____ DM (Unterhaltsurteil oder -vereinbarung beifügen; mit der Vorlage dieses Nachweises entfällt die weitere Ausfüllung des Vordrucks, soweit er die Verhältnisse des derzeitigen/früheren Ehegatten betrifft.) Wenn nein: Warum wird kein Unterhalt gezahlt? _____ _____
5	Kosten der Unterkunft: (Nur ausfüllen, wenn für das Kinder oder den Ehegatten/früheren Ehegatten Unterkunftskosten von mehr oder weniger als 300 DM monatlich anfallen.) Wir bewohnen eine gemeinsame Wohnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein a Wenn ja: Höhe der monatlichen Miete einschl. Nebenkosten _____ DM Wenn nein: Kosten der Unterkunft – für den zu 1 Bezeichneten _____ DM – für den Ehegatten/früheren Ehegatten _____ DM b Entstehen neben den zu a genannten Kosten weitere Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft eines von Ihnen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Für wen? _____ Aus welchem Grund? _____ In welcher Höhe? _____

Zusatzbedarf*)					
6	<p>a Hat der zu 1 Bezeichnete einen ausbildungs-, krankheits- oder behinderungsbedingten Zusatzbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____</p>				
6	<p>b Hat der Ehegatte einen krankheits-, behinderungs-, ausbildungs- oder berufsbedingten (z. B. Werbungskosten) Zusatzbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____</p>				
Der zu 2 Bezeichnete hat folgende weitere finanzielle Verpflichtungen:*)					
7	<p>a Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes</th> <th style="width: 50%;">Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbweisenbezüge monatlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen.</p>	Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbweisenbezüge monatlich		DM
Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbweisenbezüge monatlich				
	DM				
7	<p>b Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes</th> <th style="width: 50%;">Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </tbody> </table>	Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung		DM
Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung				
	DM				
7	<p>c Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden):</p> <p>_____</p> <p>_____</p>				
In den Fällen b und c sind Zahlungsurteil oder -vereinbarung und Zahlungsbelege beizufügen.					

Monatliche Einkünfte*)		des Kindes	des Ehegatten/ früheren Ehegatten
8	<p>a</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag) Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb Land- und Forstwirtschaft Vermietung und Verpachtung Kapitalvermögen 2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung oder entsprechende Schadensersatzleistungen 3. Lohnersatzleistungen 4. Sonstige Einkünfte 5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten 	<p>_____</p> <p>_____</p>	<p>_____</p> <p>_____</p>
<p style="text-align: right;">insgesamt:</p>		<p>=====</p> <p>=====</p>	<p>=====</p> <p>=====</p>
<p>Auf vorstehende Einkünfte sind monatlich zu entrichten:</p>			
<p>Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen</p> <p>Kirchensteuer</p> <p>Sozialabgaben</p>		<p>_____</p> <p>_____</p>	<p>_____</p> <p>_____</p>
<p style="text-align: right;">insgesamt:</p>		<p>=====</p> <p>=====</p>	<p>=====</p> <p>=====</p>

*) Nachweise beifügen

b	Unterhaltsleistungen der Eltern an den zu 1 Bezeichneten: _____ DM monatlich (Hier sind Geld- und Sachleistungen – letztere auch nach ihrer Art [z. B. freie Wohnung im Haushalt der Eltern] – zu nennen.) _____ _____
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben, soweit sie mich betreffen.	
_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift des Kindes)
_____ Unterschrift des <u>Ehegatten</u> früheren Ehegatten	

*) Nachweise beifügen

Erläuterungen

I. Allgemeines

(1) Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes bei seinen Eltern ist davon abhängig, daß mehr als die Hälfte seines monatlichen Gesamtunterhaltsbedarfs von den Eltern gedeckt wird, weil weder der Ehegatte/frühere Ehegatte noch das Kind zur entsprechenden Bedarfsdeckung imstande ist. Der dafür erforderlichen Prüfung dient dieser Vordruck.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird im Regelfall mit 850 DM angesetzt (450 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten, 100 DM Ausbildungskostenpauschale). Steht das Kind nicht in Ausbildung, wird der monatliche Unterhaltsbedarf im Regelfall mit 750 DM angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM monatlich angesetzt.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird im Regelfall mit 1000 DM angesetzt (700 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten). Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

II. Im einzelnen

Zu 4

Ehegatten leben dauernd voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt (§ 1567 BGB). Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.

Zu 6 a

Ein ausbildungsbedingter – nicht in Unterkunftskosten bestehender – Zusatzbedarf (Lernmittel, Fahrkosten) wird berücksichtigt, soweit er im Jahr 1200 DM übersteigt. Wird die Ausbildungskostenpauschale von 100 DM monatlich nicht ausgeschöpft, kann dies bei entsprechender Glaubhaftmachung berücksichtigt werden.

Zu 7

Neben den hier aufzuführenden sonstigen Unterhaltspflichten des Ehegatten/früheren Ehegatten können auch unvermeidbare regelmäßig zu leistende Zahlungen zur Tilgung von vorrangigen Schulden berücksichtigt werden. Nicht vorrangig sind Schulden stets dann, wenn sie erst nach der Aufhebung der Ehe entstanden sind. Soll die Berücksichtigung derartiger Tilgungsleistungen geprüft werden, ist dies auf einem besonderen Blatt zu beantragen. Dabei sind der Rechtsgrund und der Anlaß für die Entstehung der Schuldverpflichtung, der Zeitpunkt der Entstehung der Schuldverpflichtung sowie der Umfang der Schuldverpflichtung und der Tilgungsleistungen pro Jahr/Monat anzugeben. Entsprechende Belege sind beizufügen.

Zu 8

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch die Ausbildungsvergütung sowie das Entgelt für eine Tätigkeit im elterlichen Betrieb, ferner ein Zwölftel des etwaigen Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes.

Zu den sonstigen Einkünften zählen auch Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die während des Grundwehr- oder Zivildienstes des Ehegatten gezahlt werden, sowie aus öffentlichen oder privaten Mitteln gezahlte Ausbildungsbeihilfen (z. B. nach dem BAföG).

Beizufügen sind

- von Arbeitnehmern die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- von Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Land- oder Forstwirten der zuletzt erteilte Einkommensteuerbescheid,
- von Empfängern von Lohnersatzleistungen oder Ausbildungsbeihilfen der Leistungsbescheid.

Unterhaltsleistungen der Eltern sind auf einem besonderen Blatt nach Art und Umfang darzustellen.

Sind Versicherungs- oder Versorgungsbezüge beantragt, aber noch nicht bewilligt, ist dies anzugeben.

GMBI 1989, S. 646

1155

1. **63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT**
 2. **Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II**
 3. **Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder MTL II**
 4. **Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung**
 5. **Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**
 6. **Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**
 7. **Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**
- sämtlich vom 23. Oktober 1989 —

I.

Mit den vorgenannten Änderungstarifverträgen werden Folgewirkungen aus dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und aus dem Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) gezogen.

Zur Durchführung der Tarifverträge gebe ich folgende erläuternden Hinweise:

1. **63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT**
- 1.1 **Zu § 1 Nr. 1 (§ 15 BAT)**
- 1.1.1 Die Änderungen beruhen auf der am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Neufassung des § 3 b EStG (Art. 1 Nr. 4 des Steuerreformgesetzes 1990).
- 1.1.2 Die Änderungen haben insbesondere folgende Auswirkungen:
- 1.1.3 Bei Ableistung einer Nachtschicht z. B. von Samstag 22.00 Uhr bis Sonntag 6.00 Uhr ist der Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) künftig auch für die Zeit von Sonntag 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu zahlen. Demgegenüber steht bei einer Nachtschicht, die von Sonntag 22.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr dauert, für die Zeit ab Montag 0.00 Uhr kein Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen mehr zu. Das gleiche gilt für Arbeit an Wochenfeiertagen hinsichtlich des Zeitzuschlags für Arbeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c).

1.1.4 Bei Nachtarbeit ist der Zeitzuschlag für Nachtarbeit (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) künftig schon für Arbeit ab 20.00 Uhr zu zahlen.

1.1.5 Die Änderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Jedoch bemessen sich die unständigen Bezügebestandteile im Regelfall nach der Arbeitsleistung des Vormonats (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2). Daher wirken sich die geänderten Bestimmungen bereits auf die in den Monaten November und Dezember 1989 erbrachten zuschlagsberechtigenden Arbeitsleistungen, die für die unständigen Bezügebestandteile in den Monaten Januar und Februar 1990 Bemessungsgrundlage sind, aus. Es ist deshalb erforderlich, bei der Aufschreibung der in den Monaten November und Dezember 1989 erbrachten Arbeitsleistungen, für die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f zustehen, bereits das neue Recht zu berücksichtigen. Auf mein Rundschreiben vom 24. Oktober 1989 (n. v.), in dem ich vorab um Beachtung der zu ändernden Stundennachweisung gebeten habe, nehme ich Bezug.

1.1.6 Wegen der Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (§ 3 b EStG) weise ich auf Abschnitt 30 der Lohnsteuer-Richtlinien 1990 (Bundessteuerblatt 1989 Teil I, Sondernummer 3/1989, vom 12. Oktober 1989 und Bundesanzeiger Nr. 198 a vom 19. Oktober 1989) hin. Ergänzende Hinweise für den Übergangszeitraum können sich noch ergeben und würden ggf. im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

1.2 **Zu § 1 Nr. 2 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BAT)**

1.2.1 Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 15 Abs. 8 Unterabs. 3 BAT.

1.2.2 Diese Änderung, die ebenfalls am 1. Januar 1990 in Kraft tritt, ist bereits hinsichtlich der am 24. und 31. Dezember 1989 nach 12.00 Uhr erbrachten Arbeitsleistungen (im Monat Februar 1990) zu berücksichtigen (vgl. Nr. 1.1.5).

1.3 **Zu § 1 Nr. 3 (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 BAT)**

1.3.1 Die Aufzählung der für die Ableistung der Bewährungszeit unschädlichen Unterbrechungstatbestände ist mit Wirkung vom 1. Juli 1989 redaktionell umgestellt und bezüglich des Erziehungsurlaubs erweitert worden.

1.3.2 Mit der Bezugnahme auf die Neufassung des BErzGG anstelle der bisherigen Begrenzung auf den Zeitraum bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes wird der Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf 15 Monate (bei Geburt des Kindes nach dem 30. Juni 1989) bzw. auf 18 Monate (bei Geburt des Kindes nach dem 30. Juni 1990) durch das Gesetz zur Änderung des BErzGG und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) Rechnung getragen. Ferner wird die ab 1. Juli 1989 neu eingeführte Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 3 BErzGG berücksichtigt.

1.3.3 Der Unterbrechungszeitraum durch den Erziehungsurlaub wird wie bisher nicht auf die Dauer der Bewährungszeit angerechnet.

1.4 **Zu § 1 Nr. 4 (§ 37 Abschn. A BAT)**

Die Hinweise unter Nr. 1.3.2 gelten entsprechend.

- 1.5 **Zu § 1 Nr. 5 (§ 35 Satz 2 Buchst. f BAT)**
- 1.5.1 Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 15 Abs. 8 Unterabs. 5 BAT.
- 1.5.2 Die Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie ist jedoch bereits hinsichtlich der in den Monaten November und Dezember 1989 erbrachten Arbeitsleistungen zu berücksichtigen (vgl. Nr. 1.1.5).
- 1.6 **Zu § 1 Nr. 6 (§ 48 a Abs. 6 Satz 1 BAT) und zu § 2 (Übergangsvorschrift)**
- 1.6.1 Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 15 Abs. 8 Unterabs. 5 BAT.
- 1.6.2 Hinsichtlich des Zusatzurlaubs für das Urlaubsjahr 1990 bitte ich, die Übergangsvorschrift des § 2 besonders zu beachten.
- 2. **Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II**
Die Hinweise unter Nrn. 1.1, 1.2, 1.5 und 1.6 gelten entsprechend.
- 3. **Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**
Die Hinweise unter Nr. 1.3 gelten entsprechend.
- 4. **Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung**
- 4.1 Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT.
- 4.2 Die Hinweise unter Nr. 1.5.2 gelten daher entsprechend.
- 5. **Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**
Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes
Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe
Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT. Sie treten ebenfalls am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 24. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern
I B 41 — P 2100 A — 627
StAnz. 50/1989 S. 2488

Anlage 1.

**63. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 23. Oktober 1989**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits*)
und

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der zuletzt durch den 62. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1989 geänderte Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.

*) Anmerkung:
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGvöD, Marburger Bund)

- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“
 - bb) Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:
„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.“
 - cc) Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
- 2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt.“
- 3. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
 - c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz i. d. F. vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“
- 4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschn. A Abs. 7 Satz 2 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
 - b) In Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 6 Satz 2 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
 - c) In Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.
- 5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr — bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht —“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.
- 6. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 BAT

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 9 BAT für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 BAT und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, § 1 Nrn. 3 und 4 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II

vom 23. Oktober 1989

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTL II vom 18. April 1989, wird wie folgt geändert:

I. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.
- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“
 - bb) Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:
„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen. (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.“
 - cc) Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:
„Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt.“
3. In § 27 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr — bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht —“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.
4. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 MTL II

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 9 MTL II für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 MTL II und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

*) Anmerkung:
Gleichlautend mit Datum vom 24. Oktober 1989 abgeschlossen mit der GGVöD

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 10

vom 23. Oktober 1989

**zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
(MTL II)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

In Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. November 1987, werden

- a) die Worte „Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes sowie ohne Rücksicht auf ihre Dauer Unterbrechungen“ durch die Worte „Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen“ ersetzt,
- b) in Buchst. d der Punkt durch ein Komma ersetzt und
- c) der folgende Buchst. e angefügt:
„e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

Anlage 4

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 23. Oktober 1989

zum Tarifvertrag zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In Art. IV § 5 Nr. 1 Buchst. h des Tarifvertrages zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977, werden die Worte „bis 21 Uhr — bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht —“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

*) Anmerkung:
Gleichlautend mit Datum vom 24. Oktober 1989 abgeschlossen mit der GGVöD

Anlage 5

Anlage 7

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 23. Oktober 1989

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits*)

und

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 11 Abs. 2 Satz 3 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 1989 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, werden die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

Anlage 6

Tarifvertrag

vom 23. Oktober 1989

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits*)

und

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 14. April 1988 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

*) Anmerkung:
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

Tarifvertrag

vom 23. Oktober 1989

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits*)

und

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 14. April 1988 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, 23. Oktober 1989

gez. Unterschriften

1156

Landeskatastrophenschutzbeirat

Bezug: Erlaß vom 30. März 1979 (StAnz. S. 2486),
geändert durch Erlaß vom 24. Februar 1984 (StAnz.
S. 578)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Nach § 7 Satz 3 des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes (HKatSG) vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), treffe ich für die Bestellung des Landeskatastrophenschutzbeirates folgende Regelung:

I. Mitglieder

Der Landeskatastrophenschutzbeirat setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von drei Jahren vom Minister des Innern auf Vorschlag folgender Verbände und Einrichtungen berufen werden:

1. Hessischer Städtetag,
2. Hessischer Städte- und Gemeindebund,
3. Hessischer Landkreistag,
4. Landesfeuerwehrverband Hessen,
5. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesbeauftragter
6. Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Hessen,
7. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Hessen,
8. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen,
9. Johanniter-Unfall-Hilfe, Landesverband Hessen,
10. Malteser Hilfsdienst, Landesverband Hessen,
11. Rettungswache Bergen-Enkheim e. V.
— Verein für Sanitäts- und Rettungswesen —

Der Landesfeuerwehrverband Hessen schlägt zwei Mitglieder, die übrigen genannten Verbände und Einrichtungen schlagen je ein Mitglied vor. Wirken nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 HKatSG weitere private Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mit,

*) Anmerkung:
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

so schlagen auch deren Träger je ein Mitglied für den Landeskatastrophenschutzbeirat vor, dessen Mitgliederzahl sich dann entsprechend erhöht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Mitglieder entsprechend.

Jedes Mitglied des Landeskatastrophenschutzbeirates kann auf seine Mitgliedschaft verzichten oder aus wichtigem Grund durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle vorzeitig abberufen werden. Die Mitgliedschaft des in diesem Falle zu berufenden Mitglieds endet spätestens mit Ablauf der für seinen Vorgänger festgelegten Dauer der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Landeskatastrophenschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Landeskatastrophenschutzbeirates werden den Mitgliedern vom Land Hessen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes und auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls gewährt.

II. Hinzuziehung anderer Personen

Vertreter anderer Verbände, Körperschaften und Behörden sowie fachkundige Personen können vom Minister des Innern zu den Sitzungen des Landeskatastrophenschutzbeirates beratend hinzugezogen werden. Für sie gilt die Entschädigungsregelung für die Mitglieder entsprechend.

III. Vorsitz

Den Vorsitz im Landeskatastrophenschutzbeirat führt der Minister des Innern oder ein von ihm hierzu bestellter Vertreter.

IV. Geschäftsordnung

Der Landeskatastrophenschutzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wiesbaden, 23. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern
VI 31 — 24 t 02 — 03 — 1
— Gült.-Verz. 318 —
StAnz. 50/1989 S. 2491

1157

Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzung zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, betreffend Windlastannahmen bei hohen Hochhäusern im Raum Frankfurt am Main

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Januar 1987 (StAnz. S. 609)

Die Bautätigkeit im Frankfurter Raum mit hohen Hochhäusern über 170 m Höhe hinaus macht die Festlegung von Windlasten über den in DIN 1055 Teil 4 angegebenen Geltungsbereich hinaus erforderlich.

Für den auf Frankfurt am Main begrenzten Bereich ergeht folgender Ergänzungserlaß:

„Windlasten bei hohen Hochhäusern in Frankfurt am Main“

1. Windlastannahmen für die Berechnung der Aussteifungskonstruktion des Gesamtbauwerks

1.1 Allgemeines

Die Beanspruchung der Aussteifungskonstruktion des Hochhauses aus Wind ist derart zu ermitteln, daß auch der Resonanzanteil der durch die Böentätigkeit des Windes verursachten Bauwerksschwingungen erfaßt wird. Der entsprechende Böenreaktionsfaktor Φ_R muß die Eigenschaften des natürlichen Windes und des Bauwerks berücksichtigen.

1.2 Meteorologische Eingangsgrößen

Die Grundgeschwindigkeit (gemittelt über 10 min) in 10 m Höhe über der Geländeoberfläche beträgt:

$v_m(10) = 24,3 \text{ m/s}$

Der zugehörige Berechnungsstaudruck ist

$q_m(10) = 0,37 \text{ kN/m}^2$

Die Grundgeschwindigkeiten in anderen Höhen z (in m) über Gelände ergeben sich aus dem Geschwindigkeitsprofil

$v_m(z) = v_m(10) \cdot (z/10)^{0,16}$

Dementsprechend gilt für den zugehörigen Berechnungsstaudruck

$q_m(z) = q_m(10) (z/10)^{0,32}$

1.3 Ermittlung der statischen Windersatzlast

Mit dem auf die Grundgeschwindigkeit gemäß Ziffer 1.2 bezogenen Böenreaktionsfaktor Φ_R ergibt sich als Bauwerksbelastung aus Wind:

$W = \Phi_R \sum_{i=1}^n W_i$
 $W_i = c_f q_{m,i} A_i$

wobei

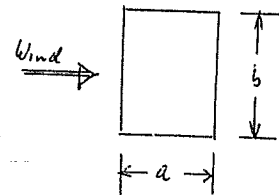
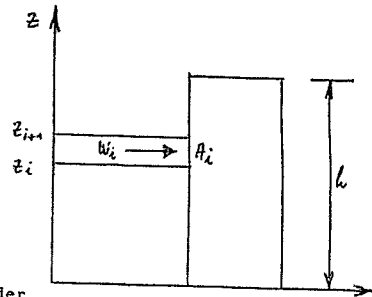
c_f = aerodynamischer Kraftbeiwert

$q_{m,i}$ = Berechnungsstaudruck der Grundgeschwindigkeit, gemittelt über den Bauwerksabschnitt i nach Ziffer 1.2

$A_i = (z_{i+1} - z_i) b_i =$ Teilbezugsfläche im Baukörperabschnitt i

n = Anzahl der Teilflächen A_i der Bezugsfläche A

A = Bezugsfläche, auf welche der Kraftbeiwert c_f bezogen ist



Falls kein genaueres Verfahren angewandt wird, ist der Böenreaktionsfaktor zu ermitteln:

$\Phi_R = 1 + r \sqrt{B + S \cdot F / \sigma}$

Hierin sind

r = Geländefaktor nach Bild 1

B = Böengrundanteil nach Bild 2

S = Größenfaktor nach Bild 3

F = Böenenergiefaktor nach Bild 4

σ = logarithmisches Dämpfungsdekrement nach Tabelle 1

Tabelle 1: Logarithmisches Dämpfungsdekrement für den Stand sicherheitsnachweis

Bauart	δ
Stahlbeton	0,09 - 0,19
Stahl	0,06 - 0,13

Erläuterung zu Tabelle 1:

Konstruktion	unterer Wert δ	oberer Wert δ
Stahlbeton	0,09 - aussteifende Bauteile im Zustand I - keine dämpfenden Einbauten - Sichtbetonfassade	0,19 - aussteifende Bauteile überwiegend im Zustand II - dämpfende Einbauten (genauerte Wände, schwere Doppelböden) - Vorhangfassade
Stahl	0,06 - geschweißte Fachwerke - keine dämpfenden Einbauten - Trapezblechfassade	0,13 - Fachwerk mit rohen Schrauben - dämpfende Einbauten (genauerte Wände, schwere Doppelböden) - Vorhangfassade

Bei der Wahl dieser Grenzwerte müssen alle genannten Kriterien erfüllt sein. Andernfalls müssen Zwischenwerte interpoliert werden.

2. Windlastannahmen für unmittelbar durch Wind belastete Einzelbauteile

Die Windlasten für unmittelbar durch Wind belastete Einzelbauteile richten sich nach DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986. Die Angaben der Tabelle 1 der Norm werden für Höhen über 170 m wie folgt ergänzt.

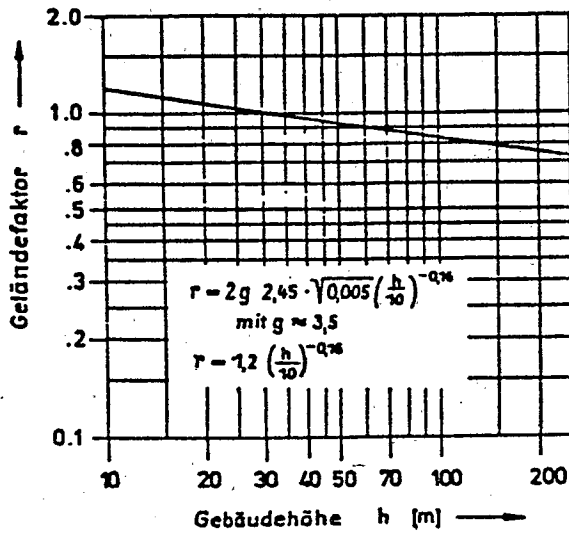


Bild 1: Geländefaktor $r(h) = 2 g I_z$

Die Eingangsgrößen der Bilder sind dabei

- h = Bauwerkshöhe [m]
- b = mittlere Bauwerksbreite [m] im oberen Drittel der Bauwerkshöhe
- f = Grundeigenfrequenz der Bauwerksbiegeschwingungen [Hz]
- v = Grundgeschwindigkeit [m/s] in Höhe z = h nach Ziff. 1.2

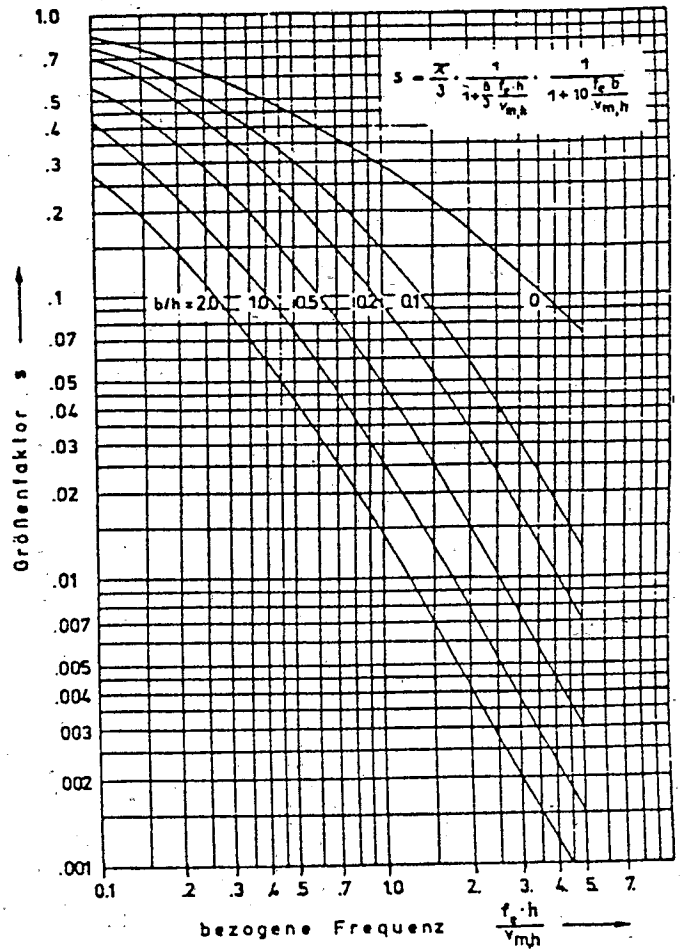


Bild 3: Größenfaktor S

Bild 2: Böengrundanteil B

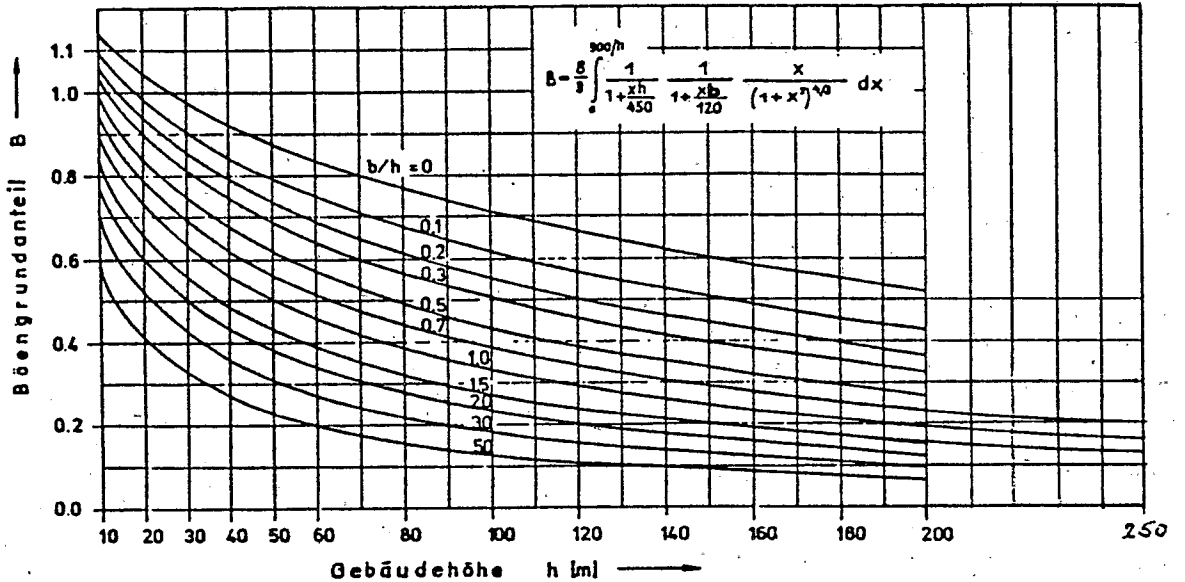


Tabelle 2: Staudrücke für Einzelbauteile

Höhe über Gelände m	Windgeschwindigkeit v	Staudruck q kN/m ²
von 0 bis 8	28,3	0,5
über 8 bis 20	35,8	0,8
über 20 bis 100	42,0	1,1
über 100 bis 170	45,6	1,3
über 170 bis 250	48,2	1,45
über 250	50,0	1,55

Aerodynamische Druckbeiwerte für Baukörperformen [C_p], die nicht in DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, enthalten sind, müssen im Windkanalversuch bestimmt werden. Referenz-Versuchsergebnisse dürfen in Übereinstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde verwendet werden.

3. Zusätzliche Anforderungen

Mit Ziff. 1.3 werden nur dynamische Windwirkungen in Windrichtung erfaßt. Es ist darüber hinaus in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob in Abhängigkeit von Gebäudeform und Bebauung in der Umgebung die Untersuchung weiterer Schwingungswirkungen (z. B. Wirbelresonanz, Interferenzeffekte) erforderlich sind.

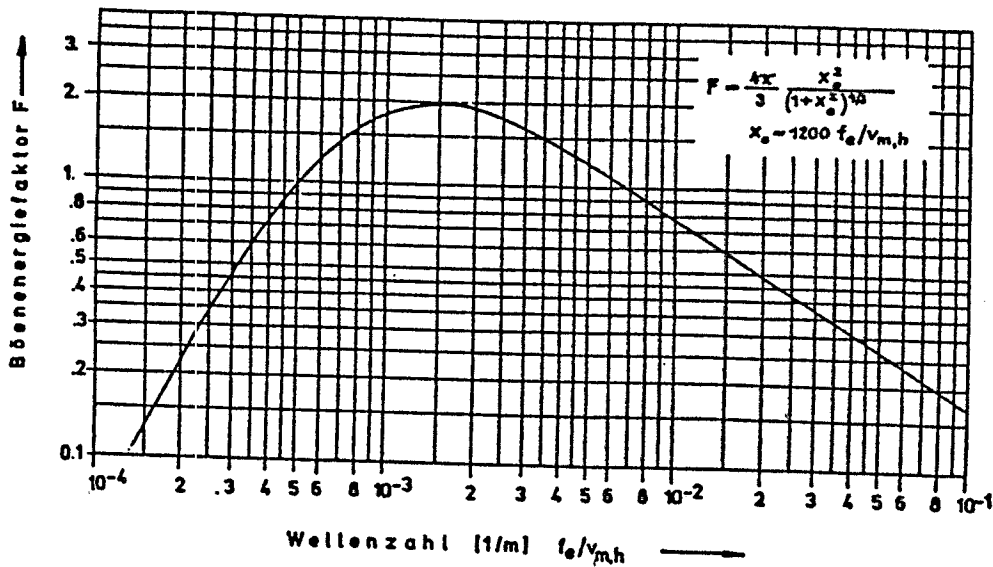


Bild 4: Böenergiefaktor F

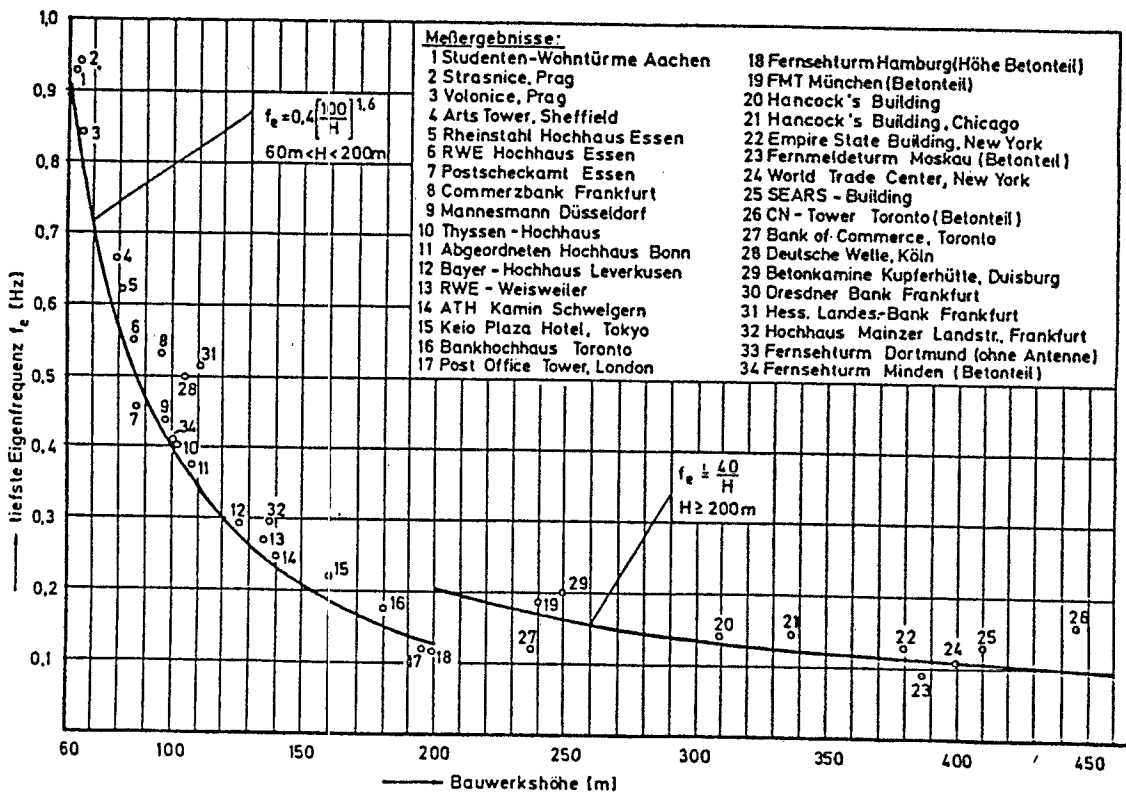


Bild 5: Anhaltswerte für die Grundeigenfrequenzen f (Grundtöne) von Hochhäusern und Türmen (H. Ruschewyh)

4. Berücksichtigung des örtlichen Windklimas

Soll das örtliche Windklima zugrunde gelegt werden, ist die Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit von der Rauigkeit der zu betrachtenden Erdoberfläche zu berücksichtigen.

Als Referenzwerte sind die 10 Minuten-Mittelwerte für die Windgeschwindigkeit sowie die zugehörigen Windprofile auszuweisen. Als maßgebende Windgeschwindigkeit ist diejenige zu wählen, die im Mittel einmal in 100 Jahren gerade erreicht oder überschritten wird.

Die mit dieser Windgeschwindigkeit ermittelten Tragwerksbeanspruchungen dürfen nur dann der Bauwerksbemessung zugrunde gelegt werden, wenn sie durch Versuche

in einem Grenzschichtwindkanal nach Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde abgesichert wurden.

Die zahlenmäßige Festlegung nimmt die örtliche Bauaufsichtsbehörde Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst, 6050 Offenbach am Main, vor. Dabei soll der Arbeitskreis „Aerodynamische Beiwerte“ des Instituts für Bautechnik, Berlin, bei der Festlegung von C_p beteiligt werden.

Wiesbaden, 21. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/03 — 3/89

St.Anz. 50/1989 S. 2492

1158

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Verwaltung der dem Lande Hessen zufallenden Erbschaften

Bezug: Erlaß vom 26. November 1979 (StAnz. S. 2392),
ergänzt durch Erlaß vom 9. März 1981 (StAnz. S. 732)

Nachstehender Erlaß wird in überarbeiteter Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erneut in Kraft gesetzt.

Die Verwaltung der dem Lande Hessen auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge zufallenden Erbschaften obliegt den Regierungspräsidien. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers. Lag der Wohnsitz nicht im Lande Hessen, so wird die Zuständigkeit von mir von Fall zu Fall bestimmt.

Ich bitte, hierbei wie folgt zu verfahren:

- a) Forderungen an einen Nachlaß, deren Rechtmäßigkeit belegt oder glaubhaft nachgewiesen ist, sind aus dem Nachlaß zu begleichen. Ist der Nachlaß überschuldet, so wird die Leistungspflicht auf die Höhe des Nachlasses beschränkt (Erhebung der Dürftigkeitseinrede gemäß § 1990 BGB). In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.
- b) 1. Die zu einem Nachlaß gehörenden Grundstücke oder Rechte an Grundstücken werden von dem zuständigen Finanzamt mit Liegenschaftsstelle vorläufig für das Regierungspräsidium verwaltet, das das Erforderliche hierfür veranlaßt. Die Liegenschaftsstelle bucht alle Einnahmen und Ausgaben, die während der vorläufigen Verwaltung dieser Vermögenswerte anfallen, auf Konto Verwahrung. Überschüsse sind dem Nachlaß zuzuführen und Verluste aus dem Nachlaß zu decken. Nach Abwicklung aller Nachlaßverbindlichkeiten sind die Grundstücke bzw. die Rechte an Grundstücken unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Landesvermögens- und Bauabteilung — an die Liegenschaftsstelle zur endgültigen Verwaltung abzugeben.
2. Die Verwaltung der zu einem Nachlaß gehörenden und im Gebiet der DDR belegenen Grundstücke und Rechte verbleibt unmittelbar beim Regierungspräsidium Darmstadt. Diese Nachlässe sind zu registrieren. Sollte im Einzelfall die Möglichkeit einer Verwertung gesehen werden, bitte ich, den Erbsanspruch zu verfolgen und mich zu beteiligen.
- c) Die zu einem Nachlaß gehörenden Wertpapiere sind grundsätzlich und bestens zu veräußern. Wenn ein Marktwert nicht erkennbar ist, sind diese Wertpapiere bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main zugunsten des Wertpapierdepots Nr. 1040 „Land Hessen, sonstige Wertpapiere des hessischen Staatsvermögens“ einzuliefern. Die Einlieferung bitte ich mir unter Angabe der einzelnen Wertpapiere anzuzeigen.
- d) Die Kosten der erstmaligen Herrichtung der Grabstätte des Erblassers sind aus dem Nachlaß zu bestreiten. Außerdem bin ich damit einverstanden, daß aus dem Nachlaß ein angemessener Betrag für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte bereitgestellt wird. Falls ausreichende Mittel aus dem Nachlaß zur Verfügung stehen, sollte sich jedoch das Land der Grabpflege für die gesamte Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Mindestruhezeit nicht entziehen. Dadurch werden Auseinandersetzungen mit den Friedhofsverwaltungen vermieden. Auf den gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 13. Juli 1989 (n. v.) wegen der Übernahme von Bestat-

tungskosten beim Tod Inhaftierter mit Nachlaßüberschuldung weise ich hin.

- e) Wird der dem Land Hessen erteilte Erbschein als unrichtig eingezogen und das Erbrecht Dritter festgestellt, so ist wie folgt zu verfahren:
 1. Der Nachlaß ist nach den Vorschriften der §§ 2018 ff. BGB an den im Erbschein als Erben Bezeichneten herauszugeben. Auf § 2365 BGB wird hingewiesen. Vor Auszahlung des Nachlasses sind etwaige entstandene Verwaltungskosten einzubehalten (§ 2022 BGB). Die Höhe des Kostenersatzes bemißt sich dabei nach dem tatsächlichen Aufwand, sofern nicht sogenannte, im einzelnen nicht belegbare Gemeinkosten (z. B. Personal-, Bürokostenanteile) hinzuzuschätzen sind.
 2. Vor Herausgabe des Nachlasses ist festzustellen, daß der im Erbschein als Erbe Bezeichnete und der Antragsteller identisch sind. Dasselbe gilt für einen Testamentsvollstrecker. Der Antragsteller hat sich demzufolge auszuweisen durch
 - 2.1 Vorlage eines Personalausweises oder Passes (§ 1 des Gesetzes über Personalausweise, § 1 des Gesetzes über das Paßwesen);
 - 2.2 bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten durch eine Vollmacht.
 3. Anträge auf Herausgabe des Nachlasses bedürfen, soweit die Personenidentität nicht gemäß Tz. 2.1 festgestellt werden kann, der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift. Erben, die im Ausland leben, bedürfen der Beglaubigung ihrer Unterschrift durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland. Ersatzweise genügt die Bestätigung der Echtheit des Beglaubigungsvermerkes einer ausländischen Stelle durch die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland.
 - 3.1 Tz. 3 gilt für Vollmachten entsprechend.
 - 3.2 Von den in Tz. 3 und 3.1 genannten Formalien kann abgesehen werden, wenn der Erbe im Ausland wohnt und glaubhaft macht, daß der Aufwand zur Beschaffung des Beglaubigungsvermerkes bzw. Echtheitszeugnisse in unangemessenem Verhältnis zur Höhe des Nachlasses steht. Bei Nachlässen über 1 000,— DM ist in jedem Fall nach Tz. 3 und 3.1 zu verfahren.
 4. Sind vom Land vereinnahmte Nachlaßgelder an nachträglich festgestellte natürliche Erben zurückzuzahlen, so sind diese Zahlungen durch Absetzungen von den Einnahmen zu bewirken; dies gilt auch nach Abschluß der Bücher (§ 35 Abs. 1 LHO, VV Nr. 3.2.5 zu § 35 LHO).
- f) Vor dem Verkauf von Kunstgegenständen aller Art aus dem Nachlaß ist die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- g) Nach Abwicklung aller Nachlaßverbindlichkeiten ist der verbleibende Überschuß bei Kap. 17 04—119 52 zu vereinnahmen. Auszahlungen i. S. der Ziff. d) können als Rotabsetzungen von den Einnahmen bei der gleichen Haushaltsstelle vorgenommen werden.

Wiesbaden, 17. November 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
4100 — Allg. 13 — IV B 2
— Gült.-Verz. 44 —

StAnz. 50/1989 S. 2495

1159

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3040 in der Gemarkung Bauschheim der Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau

1. Die im Zuge der Landesstraße 3040 in der Gemarkung Bauschheim der Stadt Rüsselsheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 3,030 neu (bei km 3,035 der L 3040 alt am südwestlichen Ortsrand Bauschheim)	bis km 3,463 neu (bei km 3,604 der L 3040 alt)	= 0,433 km
---	--	------------

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3040 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3040 in der Ortslage Bauschheim

von km 3,130 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3040 neu)	bis km 3,589 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3040 neu)	= 0,459 km
--	--	------------

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3040
 von km 3,035 alt (bei km 3,030 der L 3040 neu)
 bis km 3,130 alt = 0,095 km
 und
 von km 3,589 alt
 bis km 3,604 alt (bei km 3,463 der L 3040 neu) = 0,015 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtshilfebelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. November 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 50/1989 S. 2495

1160

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3160 in der Gemarkung Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

1. Die im Zuge der Landesstraße 3160 in der Gemarkung Breitenbach a. Herzberg der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

- von km 5,100 neu (bei km 5,100 der L 3160 alt südlich der Ortslage Breitenbach a. Herzberg)
 bis km 5,283 neu (= km 5,283 der Gemeindestraße „Steinmühle“) = 0,183 km
 und
 von km 5,404 neu (= km 5,404 der Gemeindestraße „Steinmühle“)
 bis km 5,477 neu (= km 5,477 der Gemeindestraße „Steinmühle“) = 0,073 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3160 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der Gemeindestraße „Steinmühle“
 von km 5,283 neu
 bis km 5,404 neu = 0,121 km
 und
 von km 5,477 neu
 bis km 5,489 neu (bei km 5,480 der L 3160 alt) = 0,012 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3160 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3160 („Hatteröder Straße“)

- von km 5,150 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3160 neu)
 bis km 5,456 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3160 neu) = 0,306 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Breitenbach a. Herzberg über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3160
 von km 5,100 alt (bei km 5,100 der L 3160 neu)
 bis km 5,150 alt = 0,050 km
 und
 von km 5,456 alt
 bis km 5,480 alt (bei km 5,489 der zur L 3160 aufgestuften „Steinmühle“) = 0,024 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. November 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 50/1989 S. 2496

1161

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 173 in der Ortslage Dietzenbach, Landkreis Offenbach

Die in der Ortslage Dietzenbach der Stadt Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 173

- von km 2,774 alt (an der Gemeindestraße „Weinbergstraße“)
 bis km 3,178 alt (bei km 3,182 der L 3001) = 0,404 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437.)

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Dietzenbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 50/1989 S. 2496

1162

Anwendung des Kostenrechts — KostO-AnwErl —;

hier: Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens

Zur Anwendung der Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens (KostO-Verm) vom 19. September 1989 (GVBl. I S. 249) wird folgendes bestimmt:

I**Grundsätzliches**

1. Die bisher unabhängig voneinander bestehenden Kostenordnungen
 - Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KostO-Kat) und
 - Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (KostO-ÖbVI)

wurden zu einer einheitlichen **Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens (KostO-Verm)** zusammengefaßt, die für Katasterbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) gleichermaßen gilt.

2. Die KostO-Verm beinhaltet keine Aussagen, die bereits im Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), enthalten sind.

Soweit das Katastergesetz oder das Abmarkungsgesetz keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des HVwKostG für Leistungen der Katasterbehörden. Diese Vorschriften sind auch von den ÖbVI entsprechend anzuwenden.

3. Bei den in der KostO-Verm festgelegten Gebührentatbeständen handelt es sich bei den Katasterbehörden um Leistungen, die in der Erfüllung von bedeutsamen selbständigen Aufgaben bestehen. Sie sind daher nicht ergänzende Hilfe i. S. des § 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

II**Zur Kostenordnung**

4. Zu § 1

Für die Katasterbehörden ergeben sich Kostenschuldner, Entstehen der Kostenschuld, Kostenentscheidung, Fälligkeit, Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung nach den §§ 21 und 22 des Katastergesetzes.

Die entsprechenden Bestimmungen für die ÖbVI finden sich in den §§ 6, 7, 12, 13 und 15 HVwKostG.

5. Zu § 2

Werden die Angaben oder der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht oder sind sie offensichtlich unzutreffend, so bestimmt die Vermessungsstelle den Wert.

6. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Die angesprochene Rechtsvorschrift lautet: „Gebühren werden nicht erhoben

...

4. für die Eintragung der Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück und für die Zuschreibung eines oder mehrerer Grundstücke zu einem anderen Grundstück als dessen Bestandteil einschließlich hierzu notwendiger Grundstücksteilungen und der Aufnahme des erforderlichen Antrags durch das Grundbuchamt, sofern die das amtliche Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) führende Behörde bescheinigt, daß die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen.“

7. Zu § 3 Abs. 2

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137) ist klar gestellt worden, daß für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden weder eine persönliche noch eine sächliche Gebührenbefreiung besteht.

Soweit andere Rechtsvorschriften für Leistungen der Katasterbehörden Befreiungen vorsehen, sind diese in Anlage 1 zusammengestellt.

8. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

Wird eine Auskunft, statt diese mündlich zu erteilen, aus Gründen der Geschäftsvereinfachung unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks (Auszug) erteilt, so ist sie ebenfalls gebührenfrei.

9. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2

Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte der Katasterbehörde nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Dokumente und höchstens für kurze Erläuterungen in Anspruch genommen werden. Nehmen die Erläuterungen längere Zeit in Anspruch, so sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben.

10. Zu § 3 Abs. 3

Die oberste Katasterbehörde entscheidet im Einzelfall über eine Gebührenermäßigung, die über § 3 Abs. 3 KostO-Verm hinausgeht. Anlage 2 enthält eine Zusammenstellung der bereits eingeräumten Gebührenermäßigungen.

Die Gebührenermäßigung erstreckt sich nicht auf die Auslagen (Nr. 18 KostVerz-Verm).

11. Zu § 4

Die Gebührenermäßigung erstreckt sich nicht auf die Auslagen (Nr. 18 KostVerz-Verm).

12. Zu § 5 Abs. 3

Da die Einsparung bei der Fortsetzung der Bearbeitung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Abs. 1, kann sich im ganzen eine höhere Gebühr ergeben als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre.

13. Zu § 6

Zu den unberührt bleibenden Vorschriften gehören auch die Vorschriften über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten einer Katasterneuvermessung (Erlaß vom 3. August 1956 — StAnz. S. 815, GVBl. II S. 363-8).

III.**Zum Kostenverzeichnis**

14. Zu Nr. 1.1

Als Bodenwert/m² gilt beim Bodenordnungsverfahren der Durchschnitt der Verkehrswerte der zugewiesenen Baugrundstücke.

Bei Teilungsvermessungen gilt als Bodenwert/m² der Durchschnitt der Verkehrswerte aller Grundstücke.

Art und Umfang der im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues zu gewährenden Gebührenermäßigung sind in Anlage 2 zu diesem Erlaß zusammengestellt.

15. Zu Nr. 2

Bei der Festsetzung der Rahmengebühr ist nach § 9 HVwKostG die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung.

Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners kommt es nicht an.

Die Rahmengebühr für jede Ordnungsnummer einer Umlegung oder Grenzregelung deckt die Standardleistungen bei Federführung des Verfahrens durch die Umlegungsstelle ab.

Standardleistungen sind:

- Anfertigungen der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses und sonstiger Verzeichnisse einschließlich der erforderlichen Karten- und Katasterauszüge,
- Ermittlung des Sollanspruchs,
- Anfertigung der Umlegungskarte und des Umlegungsverzeichnisses oder Vorbereitung des Beschlusses über die Grenzregelung einschließlich der erforderlichen Karten- und Katasterauszüge,
- Grundbuchvergleich,
- Ausfertigungen für die Beteiligten.

Die Vermessungsstelle hat dabei die fachtechnischen Teile des Verfahrens zu liefern, während die Umlegungsstelle die sonstigen Verwaltungsarbeiten innerhalb ihrer Verwaltung abwickelt.

Bauftragt die Umlegungsstelle die Vermessungsstelle mit der Abwicklung einer Umlegung oder Grenzregelung bis hin zum vollständigen verwaltungsmäßigen Abschluß des Verfahrens, erfolgt die Abrechnung derartiger Zusatzleistungen nach dem Zeitaufwand.

Derartige Zusatzleistungen können z. B. sein:

- Erstellen von Erörterungskonzepten unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorakten, den Beschlüssen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands,

- Verhandeln mit den Umlegungsbeteiligten bis zu einer abschließenden Festlegung der Regelung für den Umlegungs- oder Grenzregelungsplan,
 - Beschlußvorlagen für die Umlegungsstelle,
 - Abstimmung mit den verschiedenen Ämtern,
 - Erstellung von Teilumlegungsplänen, von Vorwegnahmen der Entscheidungen gemäß § 76 des Baugesetzbuches oder Nachträgen zum Umlegungsplan,
 - teilweise oder vollständige Führung der Umlegungsakten durch die Vermessungsstelle,
 - vollständiger verwaltungsmäßiger Abschluß des Verfahrens.
- Das o. g. gilt für Grenzvereinigungen entsprechend.
16. Zu Nr. 3.2
Bei Grenzfeststellungen an der Landesgrenze gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern tritt die Gebühr von 40,— DM je Grenzmarke an die Stelle der Gebühren nach Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.1.3 KostVerz-Verm.
17. Zu Nr. 4
Werden Gebäude eingemessen, die vor Inkrafttreten des Katastergesetzes errichtet wurden, so sind weder durch die Katasterbehörden noch durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure hierfür Kosten zu erheben, es sei denn, die Gebäudeeinmessung wurde ohne Aufforderung ausdrücklich beantragt.
18. Zu Nr. 4.1
Art und Umfang der im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus zu gewährenden Gebührenermäßigung sind in Anlage 2 zu diesem Erlaß zusammengestellt.
19. Zu Nr. 4.1 Anmerkung
Die Anmerkung bezieht sich auf bauliche Veränderungen, die zu einer Hausnummer gehören. Jedes Gebäude bzw. jede bauliche Veränderung mit eigener Hausnummer ist besonders abzurechnen.
Haben Gebäude mehrere Hausnummern erhalten und sind Gebäudetrennwände (Brandwände oder dgl.) vorhanden, deren Lage vermessungstechnisch ermittelt worden ist, ist für jedes so abgegrenzte Gebäude die Gebühr nach Nr. 4.1 KostVerz-Verm zu erheben.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt ein Gebäude mit mehreren Hausnummern als ein Gebäude.
20. Zu Nr. 5
Art und Umfang der im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus zu gewährenden Gebührenermäßigung sind in Anlage 2 zu diesem Erlaß zusammengestellt.
Zusammenhängend gefertigte Lagepläne (z. B. bei Reihenhausbebauung) sind jeweils für sich abzurechnen, wenn die einzelne geplante bauliche Anlage Gegenstand einer eigenen Bauvorlage wird.
21. Zu Nr. 5.3
Die Gebühr für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen ist auch von den Katasterbehörden zu erheben.
22. Zu Nr. 5.4
In den Fällen, in denen eine gebührenpflichtige Handlung die Inanspruchnahme von Hilfskräften nicht erforderlich macht, z. B. Ortsvergleich ohne vermessungstechnische Ermittlungen, sind für die Hilfskräfte keine Zeitgebühren anzusetzen.
23. Zu Nr. 6.1
Art und Umfang der im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus zu gewährenden Gebührenermäßigung sind in Anlage 2 zu diesem Erlaß zusammengestellt.
Werden auf ein und demselben zusammenhängenden Grundstück verschiedene Gebäude bzw. bauliche Veränderungen gleichzeitig abgesteckt, so ist der Gesamtwert der Gebäude maßgebend. Jedes Gebäude bzw. jede bauliche Veränderung mit eigener Hausnummer ist besonders abzurechnen.
Sind bei Gebäuden mit verschiedenen Hausnummern Gebäudetrennwände abzustecken, ist für jedes so abgegrenzte Gebäude die Gebühr nach Nr. 6.1 KostVerz-Verm zu erheben.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, gilt ein Gebäude mit mehreren Hausnummern als ein Gebäude.
24. Zu Nr. 6.3
Die Gebühr für die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudeabsteckungen ist auch von den Katasterbehörden zu erheben.
25. Zu Nr. 7
Bei der Berechnung des Zuschlags wegen besonderen Aufwandes ist stets von der ungekürzten Staffelgebühr auszugehen.
26. Zu Nr. 7.1
Die Anwendung der Nr. 7.1 KostVerz-Verm hängt davon ab, ob die Erfüllung einer Zwangsbedingung einen besonderen Aufwand erfordert. Sie ist beispielsweise nicht anzuwenden bei normalen Vorwegberechnungen oder wenn eine Teilungsgrenze parallel oder rechtwinklig zu einer gegebenen Richtung abzustecken ist oder wenn sich eine Grundstücksbreite durch Division der Fläche durch eine Länge ergibt, ohne daß dabei eine strenge Sollfläche angehalten werden soll.
27. Zu Nr. 8.1
Werden auf ein und demselben Grundstück verschiedene Arbeiten durchgeführt, die im zeitlichen und vermessungstechnischen Zusammenhang stehen, so wird die Gebühr für Vermessungsunterlagen nur einmal in Rechnung gestellt.
Werden Lageplan und/oder Gebäudeabsteckung oder/und Gebäudeeinmessung von ein und derselben Vermessungsstelle ausgeführt und ist die weitere Verwendung derselben Vermessungsunterlagen möglich, so wird die Gebühr für die Vermessungsunterlagen nur einmal erhoben.
Für alle unter Nr. 8.1 KostVerz-Verm nicht ausdrücklich genannten Vermessungen sind die Gebühren für die Vermessungsunterlagen nach Nr. 9 bis Nr. 11 KostVerz-Verm zu berechnen.
28. Zu Nr. 8.2
Die Gebühr beinhaltet die Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse aller Vermessungsstellen nach § 8 des Katastergesetzes, d. h. auch für die von den Katasterämtern selbst durchgeführten Vermessungen sind Übernahmegebühren zu entrichten. Abweichende Regelungen mit einzelnen Städten bleiben unberührt.
Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften und Beseitigung von Übernahmehindernissen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Beträgt der Mehraufwand bis zu einer viertel Stunde, so wird keine Gebühr erhoben; beträgt er dagegen mehr als eine viertel Stunde, so ist die Gesamtzeit anzusetzen. Soweit Arbeiten zur Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften und Beseitigung von Übernahmehindernissen über eine viertel Stunde hinausgehen, ist zwischen Katasteramt und ÖbVI einvernehmlich zu klären, wer diese Arbeiten ausführt.
29. Zu Nr. 8.2.4
Mit der Gebühr nach Nr. 8.2.4 ist auch die Gebühr für die Erstausfertigung eines unbeglaubigten Kartenauszuges, der den neuen Gebäudestand enthält, abgegolten.
30. Zu Nr. 8.3
Die nach Nr. 4.2 bis 4.5 FA I — ADV kostenfrei zu erteilenden Auszüge aus dem Veränderungsnachweis sind keine Abschreibungsunterlagen.
31. Zu Nr. 9.1
Zu der allgemein üblichen Herrichtung der Auszüge gehört auch die zeichnerische Ausarbeitung des als Abschreibungsunterlage dienenden Kartenauszuges (Anlage zu den Veränderungsnachweisen).
Ist bei einem Ortsvergleich ohne vermessungstechnische Ermittlungen kein Hilfspersonal erforderlich, beschränkt sich die Gebühr auf die Person, die unmittelbar die örtlichen Arbeiten ausführt. Damit kann der Zeitaufwand des Kraftfahrers, der an der gebührenpflichtigen Handlung nicht beteiligt ist, dem Kostenschuldner nicht in Rechnung gestellt werden.
32. Zu Nr. 9.2
Die Gebühren gelten für Auszüge ohne Ausarbeitung.
33. Zu Nr. 9.2 und 9.3
Flurkarten, die mikroverfilmt abgegeben werden, sind nach Nr. 9.3 i. V. m. Nr. 9.2 KostVerz-Verm abzurechnen. Dabei ist vom jeweiligen Ausgangsformat der Flurkarte auszugehen.
34. Zu Nr. 9.4.1
Hierzu zählen u. a. Übertragungen in einen anderen Maßstab, Montage- und Retuschearbeiten, besondere Ausarbeitungen der Kartenauszüge.
35. Zu Nr. 9.4.2
Neben der Gebühr nach Nr. 9.4.2 KostVerz-Verm sind auch die Gebühren nach Nr. 9.1 bzw. 9.2 KostVerz-Verm zu erheben; dabei ist die Größe der Kartendarstellung maßgebend, die aus der Vergrößerung oder Verkleinerung hervorgegangen ist.
Werden zum Zwecke der Lageplanherstellung vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur deshalb Vergrößerungen von Katasterkarten beantragt, weil diese hinsichtlich des Maß-

stabs nicht den Anforderungen von § 2 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung entsprechen, so sind hierfür keine Mehrkosten zu erheben.

36. Zu Nr. 9.5.1

Nr. 15 Abs. 1 dieses Erlasses gilt entsprechend.

Die Gebühren sind entsprechend zu erheben, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist.

37. Zu Nr. 10.4

Bei gleichzeitiger Abgabe von Sekundärkatastern auf Papier und magnetischem Datenträger werden die Gebühren nach Nr. 10.4 KostVerz-Verm nur einmal erhoben und außerdem die auf die weitere Ausgabe entfallenden Benutzerentgelte der HZD. Magnetische Datenträger werden nur leihweise überlassen.

38. Zu Nr. 10.4.2

Mit der Gebühr ist die jährlich bis zu 4malige Fortführung der Sekundärkataster durch Neuausgabe auf magnetischem Datenträger abgegolten.

39. Zu Nr. 10.4.3

Die Auszüge dürfen nur im Zusammenhang mit Nr. 10.4.1 KostVerz-Verm abgegeben werden.

40. Zu Nr. 12

Bezüglich der Inanspruchnahme von Dienstkräften der Katasterbehörden gilt der Hinweis zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 KostO-Verm (Nr. 9 dieses Erlasses) entsprechend. Mit der Gebühr nach Nr. 12.1 KostVerz-Verm sind auch die Aufwendungen der Katasterbehörde (Heraussuchen und Wiedereinordnen der Dokumente) bis zu einer halben Stunde abgegolten. Für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, sind die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben.

41. Zu Nr. 13

Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen.

Die Erteilung von Entfernungsbesccheinigungen ist nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 KostVerz-Verm) abzurechnen. Entfernungsbesccheinigungen für dienstliche Zwecke der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind gebührenfrei.

42. Zu Nr. 13.1

Bei der Erteilung einer Grenzzinehaltungsbescheinigung/Grenzbescheinigung an einen Wohnungs-(Teil-)eigentümer ist für die Gebührenrechnung der Wert des Sondereigentums zugrunde zu legen.

Ist die Erteilung einer Grenzzinehaltungsbescheinigung/Grenzbescheinigung von anderen örtlichen Arbeiten abhängig, so sind neben der Gebühr nach Nr. 13.1.1 KostVerz-Verm die entsprechenden Gebührenregelungen anzuwenden.

43. Zu Nr. 14.3

Dies gilt insbesondere für

- Höhenvermessungen und Geländeaufnahmen sowie ingenieurtechnische Vermessungen,
- Sicherung und Versetzung von Grenzmarken,
- Mehrarbeit, die durch Vereitlung einer Abmarkung oder durch Versäumnis (§ 20 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes) entstanden ist,
- Herstellung von Planungsunterlagen, insbesondere von Kartenunterlagen für Bauleitpläne, sofern hierfür nicht besondere Kostensätze festgesetzt sind oder festgesetzt werden,
- Feststellung der Eignung von Programmen für die Datenverarbeitung,
- Ausarbeitung, nachträgliche Beglaubigung, Ergänzung oder Bestätigung von Auszügen,
- Aufnahme von Nutzungsarten.

Nach § 18 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes trägt das Land Hessen die Kosten für die Abmarkung und Erhaltung der amtlichen Dreiecks- und Höhenfestpunkte, auch wenn sie gleichzeitig Grenzpunkte sind. Dies gilt auch für andere Punkte des Lagenetzes und des Schwerenetzes.

Ist die Gefährdung einer Vermessungsmarke — der Vorschrift entsprechend — rechtzeitig angezeigt worden, so wird die Sicherung oder Versetzung derselben vom Hessischen Landesvermessungsamt oder der zuständigen unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde kostenlos durchgeführt. Die Wiederherstellung von Grenzpunkten ist auch dann kostenpflichtig, wenn sie gleichzeitig als Vermessungsmarken dienen. Werden diese Arbeiten bei einem im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) beantragt, so trägt das Land die Kosten nur, wenn der ÖbVI vor Beginn der Arbeiten beim Katasteramt eine entsprechende Zusage

eingeholt hat. Eine Zusage kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.

44. Zu Nr. 15.4

Hierunter fallen auch

- Sicherung und Umsetzung von Grenzmarken,
- Mehrarbeit, die durch Vereitlung einer Abmarkung oder durch Versäumnis (§ 20 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes) entstanden ist.

Nr. 43 Abs. 3 dieses Erlasses ist zu beachten.

45. Zu Nr. 16

Die Zeitgebühren für häusliche Bearbeitung von Vermessungen langgestreckter Anlagen berücksichtigen bereits den Einsatz der normalerweise erforderlichen EDV-Anlagen (PC mit Zeichenanlage oder Großanlage in Rechenzentren bei vergleichbaren Anwendungen), so daß in der Regel keine besonderen Kosten in Rechnung zu stellen sind. Soweit jedoch im Einzelfall Großanlagen für besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Berechnungen, Zeichnungen oder Auswertungen in Anspruch genommen werden müssen, sind die dafür tatsächlich anfallenden Kosten (Benutzerentgelte) in Rechnung zu stellen.

46. Zu Nr. 17

Nicht anzusetzen ist die Zeit, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann, insbesondere

- a) Arbeitszeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären,
- b) der Mehraufwand an Zeit für Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters und der Vermessungsgrundlagen,
- c) der Mehraufwand an Zeit für Erschwernisse, die in Unzulänglichkeiten der Vermessungsunterlagen begründet sind.

Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters und der Vermessungsgrundlagen sind z. B. die über die erforderliche Aufnahme und Sicherung des Vermessungsobjektes hinausgehende Ausgestaltung oder Erneuerung des Vermessungspunktfeldes.

47. Zu Nr. 17.1

Fallen auf derselben Dienstreise mehrere gebührenpflichtige Dienstgeschäfte an, so sind dem einzelnen Kostenschuldner zu berechnen:

- der örtliche Zeitaufwand am jeweiligen Geschäftsort,
- der Zeitaufwand der reinen Fahrzeit (Reisezeit) anteilmäßig zu dem Zeitaufwand am jeweiligen Geschäftsort, jedoch mindestens eine viertel Stunde.

Der anteilige Zeitaufwand darf jedoch nicht denjenigen übersteigen, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.

48. Zu Nr. 18

Auslagen für Post- und Fernmeldegebühren und Verpackungsmaterial sind bei Abrechnung nach 1.2, 13.3, 14.1.3, 14.3, 15.1 und 15.4 KostVerz-Verm zu erheben.

Bei Abrechnung nach den übrigen Nummern KostVerz-Verm sind keine Auslagen für Post- und Fernmeldegebühren und Verpackungsmaterial zu erheben.

Wird im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen auch die Abmarkung von Punkten der Landesgrenze erneuert, so bleiben die Auslagen für die hierzu verwendeten besonderen Grenzmarken außer Ansatz.

Der ÖbVI erhebt die von der Katasterbehörde erhobenen Kosten (Gebühren und Auslagen) vom Antragsteller als Auslagen. Dies gilt insbesondere für

- Übernahme in das Liegenschaftskataster,
- Abschreibungsunterlagen,
- Kataster-, Karten- und Zahlenauszüge,
- Bescheinigungen,
- Genehmigungen,
- Vermessungsunterlagen.

Zu den behördlichen Kosten zählen nicht die Kosten für die Mehrarbeit, die der Katasterbehörde dadurch entstehen, daß bei der Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften Übernahmehindernisse festgestellt werden.

49. Zu Staffel A, Staffel B und Staffel C

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der Meßgehilfen; diese Gebühren sind gesondert in Rechnung zu stellen.

50. Zu Staffel C

Nr. 4.1 Abs. 2 KostVerz-Verm i. V. m. Nr. 19 dieses Erlasses gilt

auch für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 8.2.4 KostVerz-Verm.

Nr. 5 KostVerz-Verm i. V. m. Nr. 20 Abs. 2 dieses Erlasses gilt auch für die Erhebung der Gebühr nach Nr. 8.1 KostVerz-Verm.

Nr. 6 KostVerz-Verm i. V. m. Nr. 23 Abs. 2 und 3 dieses Erlasses gilt auch für die Erhebung der Gebühr nach Nr. 8.1 KostVerz-Verm.

Bei Einmessungen oder Absteckungen von Wohnungseigentumsanlagen nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist der Gesamtwert der Gebäude zugrunde zu legen. Soweit sich gemäß § 21 KatG nichts anderes ergibt, ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Kostenschuldner.

IV.

Aufhebung von Vorschriften

51. Meine Runderlasse vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2524) und vom 27. November 1985 — K 1060 B — 26 — (n. v.) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
V b 1 — K 3300 A 598

— Gült.-Verz. 3635 —

StAnz. 50/1989 S. 2497

Anlage 1
zu Nr. 7 Abs. 2 KostO-AnwErl.

Kosten- und Gebührenbefreiung auf Grund von Rechtsvorschriften

1. Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern

Nach § 111 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) haben, von anderen Stellen abgesehen, alle Behörden den Finanzämtern die zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten.

Gemäß § 115 der Abgabenordnung (AO 1977) hat die ersuchende Finanzbehörde der ersuchten Behörde hierfür keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen.

Insbesondere sind gebührenfrei:

1. die Mitwirkung bei der Durchführung der Bodenschätzung und die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster;
2. die Abgabe von Auszügen (Lichtpausen, Abdrucke) der Katasterkarten (Flurkarten, Schätzungskarten) und Vergrößerungen der Topographischen Karte im Maßstab 1:10 000 (TKV 10) für die Zwecke der Einheitsbewertung;
3. die Vornahme besonderer Eintragungen in die vorgenannten Auszüge und TKV 10;
4. die Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, soweit die Finanzämter nicht über eigene Katasterunterlagen verfügen, und die Selbstentnahme von Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch Beauftragte der Finanzämter.

2. Bodenreform

Nach Art. XII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens i. S. des Gesetzes dienen, gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen auch alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit i. S. des GSB bestätigt.

Befreiung von den Gebühren für Leistungen der Katasterbehörden wird auch für alle Amtshandlungen eingeräumt, die zur Aufteilung und Versiedlung des abgetretenen Landes i. S. des GSB notwendig sind.

Die Gebührenbefreiung wird ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn die zuständige Siedlungsbehörde versichert, daß die beantragte Amtshandlung der Katasterbehörde der Durchführung eines Landabgabeverfahrens i. S. des GSB dient, sei es, daß die Landabgabe freiwillig, oder daß sie im Wege der Enteignung bzw. in Verbindung mit einer Flurbereinigung erfolgt.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

3. Flurbereinigung

Nach § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung oder dem freiwilligen Landtausch dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher frei von Steuern, Gebühren, Kosten und anderen Abgaben.

Die Kostenfreiheit ist ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß die Inanspruchnahme der Katasterbehörde der Durchführung der Flurbereinigung, der beschleunigten Zusammenlegung oder dem freiwilligen Landtausch dient.

4. Gräberfürsorge

Nach § 11 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), werden für Amtshandlungen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich werden, Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

5. Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz

Nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren i. S. des RSG dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern befreit. Als Siedlungsverfahren i. S. des RSG gelten die Schaffung neuer Ansiedlungen (Neusiedlung) und die Hebung bestehender Kleinbetriebe (Anliegersiedlung).

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn das Hessische Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung oder das gemeinnützige Siedlungsunternehmen versichert, daß es sich um ein Siedlungsverfahren i. S. des RSG handelt, und daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung dieses Verfahrens erfolgt.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

6. Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft

Nach § 64 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) i. d. F. vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565 und 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), ist § 29 des Reichssiedlungsgesetzes auf alle Geschäfte und Verhandlungen anwendbar, die der Durchführung der Vorschriften des Zweiten Titels des Dritten Abschnitts des BVFG dienen und nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden.

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde versichert, daß die Amtshandlung der Katasterbehörde durch ein Siedlungsverfahren i. S. des Bundesvertriebenengesetzes ausgelöst ist.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.

7. Wasser-, Abwasser- und Bodenverbände

Nach § 39 der Ersten Wasserverbandverordnung (WVVO) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 14 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sind Gebühren nicht zu erheben, die aus Anlaß

1. des Grunderwerbs durch den Wasser- und Bodenverband zur Durchführung seiner Aufgaben,
2. des Grunderwerbs durch andere Personen zur Bereinigung der Flureinteilung,
3. der Durchführung des Verbandunternehmens entstehen.

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zu gewähren, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß die beantragten Maßnahmen den o. g. Zielen dienen. Für die nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) gebildeten Abwasserverbände und Wasserverbände gelten die o. g. Voraussetzungen zur Gebührenbefreiung sinngemäß.

Im Interesse einer Gleichbehandlung wird auch Gemeinden eine Gebührenbefreiung gewährt, die die entsprechenden Aufgaben nach § 39 der Wasserverbandverordnung (WVVO) bzw. Aufgaben i. S. der nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gebildeten Abwasserverbände erfüllen.

8. Nachweis unbeweglicher eingetragener Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster

Gemäß § 10 Abs. 7 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 262), sind Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden im Zusammenhang mit dem Nachweis unbeweglicher eingetragener Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster frei von Gebühren und Auslagen. Die Kostenfreiheit bezieht sich auch auf die vom Landesamt für Denkmalpflege für die Erstellung der Denkmaltopographien beantragten topographischen Karten und Kataster- und Kartenauszüge.

Anlage 2 zu Nr. 10 KostO-AnwErl.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 KostO-Verm werden folgende Gebührenermäßigungen eingeräumt:

1. Abgabe von Katasterunterlagen für Ausbildungszwecke

Katastergebühren für unbeglaubigte Abzeichnungen von Flurkarten und unbeglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern, die an Schüler und Studenten erteilt werden, werden um 50 v. H. ermäßigt, wenn durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule (Fachhochschule, Universität) nachgewiesen wird, daß die beantragten Unterlagen für schulische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

2. Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörden durch Verbände, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind

Im Hinblick darauf, daß die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände den Naturschutz und die Landschaftspflege als Anliegen der Allgemeinheit in selbstloser Weise fördern, wird diesen auf die für die Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zu entrichtenden Gebühren (sowohl nach der KostO-Verm als auch nach der LVKO) eine Ermäßigung von 50 v. H. eingeräumt. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Auslagen und wird gewährt, wenn der anerkannte Verband versichert, daß die beantragten Leistungen der Durchführung des Hessischen Naturschutzgesetzes dienen.

3. Sozialer Wohnungsbau

Für Leistungen der Katasterbehörden, die in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues erbracht werden, wird eine Gebührenermäßigung von 50 v. H. eingeräumt, wenn der Kostenpflichtige einen Bescheid der bewilligenden Stelle beibringt, daß ihm öffentliche Mittel im Sinne des II. Wohnungsbaugesetzes für das Bauvorhaben bewilligt worden sind.

Die Gebührenermäßigung wird auch solchen Kostenpflichtigen gewährt, die das durch Teilung entstandene Grundstück gewinnfrei weiterveräußern, sofern der Erwerber ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet.

Die Gebührenermäßigung wird bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn diese Stellen versichern, daß das Bauvorhaben der Schaffung von Wohnungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus dient.

Zum Begriff „öffentliche Mittel“ vgl. § 6 des II. Wohnungsbaugesetzes (Wohnungs- und Familienheimgesetz) — II. WobauG — i. d. F. vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284). Läßt der vorgelegte Bescheid nicht eindeutig erkennen, ob öffentliche Mittel bewilligt worden sind, oder ist er sonst unklar, so ist dem Auftraggeber aufzugeben, schnellstens eine Klärung herbeizuführen.

Kann der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten (§ 22 Abs. 1 des Katastergesetzes) nicht vorgelegt werden, so ist zunächst die volle Gebühr zu entrichten. Sobald der Bescheid vorliegt, ist der die Ermäßigung umfassende Betrag zu erstatten.

4. Schutz und Erhaltung historischer Grenzsteine

Soweit Arbeiten zum Schutz und zur Erhaltung historischer Grenzsteine nicht in ehrenamtlicher Tätigkeit erbracht werden können und kostenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, wird eine Gebührenermäßigung von 50 v. H. gewährt. Der obersten Katasterbehörde ist in diesen Fällen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu berichten.

1163

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bekanntmachung über die Ablehnung des Antrags auf Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zum Assemblieren von Brennelementen im Raum 13 des Betriebsteils MOX-Verarbeitung des Siemens Brennelementewerks Hanau

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 24. Juli 1989 — V A 2 — 99.1.4.10 — habe ich den Antrag der Siemens AG, Berlin und München, nach § 7 AtG auf Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage zum Assemblieren von Brennelementen mit Uran und Plutonium am Standort Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 37/9, abgelehnt. Der verfügende Teil des Ablehnungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

„Der Antrag der Siemens AG, Berlin und München, nach § 7 AtG auf Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage zum Assemblieren von Brennelementen mit Uran und Plutonium am Standort Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 37/9, konkretisiert durch die in Abschn. II aufgeführten Schreiben, wird abgelehnt.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 12. Dezember 1989 bis einschließlich 27. Dezember 1989

- beim Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 335, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, 27. November 1989

Hessisches Ministerium für Umwelt
und Reaktorsicherheit
V C 12 — 99.1.4.10

St.Anz. 50/1989 S. 2501

1164

Bekanntmachung über die Erteilung einer 3. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 9. August 1989 — V A 4 — 99.1.4.1.1.8 — A 3 — habe ich der Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. V. m. § 18 AtVfV sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz

— AtG) vom 23. Dezember 1959, i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), i. V. m. § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) und § 8 Abs. 2 AtG, erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt unter Bezugnahme auf die unter Abschn. III, A aufgeführten Schreiben hiermit der Antragstellerin **Siemens AG, Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung (bisher ALKEM)**, unter den in diesem Bescheid und in dem unter Abschn. II, A, 6 genannten Sicherungsteil festgesetzten Nebenbestimmungen eine 3. Teilgenehmigung für

1. die Errichtung und inaktive Inbetriebsetzung von Anlageteilen,
2. die Tätigkeit des Assemblierens und Köcherns von Brennstäben sowie der zugehörigen internen Transportvorgänge,
3. die Nachrüstung von Systemen der bestehenden Anlage,
4. eine Umgangsmenge von bis zu 99 kg Plutonium in den Räumen 01.13 und 01.23 zur Be- und Verarbeitung sowie Uran in der für den hier genehmigten Produktionsablauf erforderlichen Menge,
5. die Verpackung von geköcherten Brennstäben bzw. Brennelementen in bis zu vier Typ-B-Transportbehältern, deren Bereitstellung im Raum 01.06 des Spaltstofflagers zum Zwecke des Abtransportes sowie deren Abtransport aus der Anlage

gemäß den unter Abschn. III, B genannten Unterlagen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.“

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 12. Dezember 1989 bis einschließlich 27. Dezember 1989

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
 - b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 335, 6450 Hanau,
- während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 27. November 1989

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit
 V C 1 b — 99.1.4.1.1.8 — A 3
StAnz. 50/1989 S. 2501

1165

Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungs-genehmigung zur Einbindung der Reaktordruckbehälter-Füllstandsmessung und der Dampferzeuger-Überspeisungskriterien in das Reaktorschutzsystem im Kernkraftwerk Biblis, Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 22. September 1989 — V A 5 — 99.1.2.2.7 YZ (B 24/88) — habe ich der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG gemäß § 7 des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), erteile ich dem **Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen**, als Inhaber die Genehmigung

1. zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Veränderungen:
 - automatische Überbrückung der Notkühlsignale bei hohem Dampferzeugerfüllstand,
 - Erweiterung des Meßbereiches der Dampferzeuger-Füllstandsmessstellen des Reaktorschutzsystems,
 - Einbindung der Reaktordruckbehälter-Füllstandssonde in das Reaktorschutzsystem,
 - Einbau von jeweils drei zusätzlichen Meßstutzen an den Dampferzeugern.
2. Zur Errichtung der Notkühlüberbrückung 2, die die Reaktorschutzauslösesignale YZ 31, 35, 36 und 38 überbrückt.“

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 12. Dezember 1989 bis einschließlich 27. Dezember 1989

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
 - b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,
- während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 27. November 1989

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit
 V C 11 — 99.1.2.2.7 YZ (B 24/88)
StAnz. 50/1989 S. 2502

1166

Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG)

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im Berggrundbuch eingetragenen Rechte i. S. des § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht dem Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden anzuzeigen.

— Stand des Berggrundbuches: 31. Dezember 1981 —

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung, Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
----------	--	--	--

Amtsgericht Bad Vilbel

- 12 a) **Sprudelbad Vilbel II, CO₂**, b) Bad Vilbel — 5, c) Land Hessen. (Die Bekanntmachung bezieht sich nur auf den Feldesteil, auf den der Eigentümer im Rahmen der Bestätigung verzichtet hat.)

Amtsgericht Friedberg

- 139 a) **Saline mit Badeanstalt mit einem die Gemarkung Bad Nauheim, Rödgen, Schwalheim und Dorheim umfassenden Solefeld, Sole**, b) Bad Nauheim I 1, c) Großherzogtum Hessen. (Die Bekanntmachung bezieht sich nur auf den Feldesteil, auf den der Eigentümer im Rahmen der Bestätigung verzichtet hat.)

Amtsgericht Dillenburg

652 a) **Süsehölle, Fe, b)** — II 64, c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.

Amtsgericht Fulda

22 a) **Eisensteinlager zu Kleinlüder (Werden), Fe, b)** — 236 8832, c) Ignaz Wingenfeld von Kleinlüder, Byfang, Heinrich Piepenbeck, Hinsbeck, Heinrich Stelzer, Hinsbeck, Friedrich Sperlbaum, Byfang, Heinrich Lüttgenbruch, Dillendorf, Heinrich Geck, Werden, Wilhelm Sonnenschein, Wasserfall, Heinrich Hinsel, Kettwig, Philipp Markmann, Essen, Heinrich Markmann, Kupferdreh, Wilhelmine Mende geb. Markmann, Brambauer, Helene Mander geb. Markmann, Mengede, Friedrich Dellmann, Essen, Maria Steffens geb. Dellmann, Essen.

Amtsgericht Herborn

539 a) **Fortuna, Brk, b)** — 25 721, c) Gewerkschaft Hürtherberg, Hermühlen bei Köln. (Die Bekanntmachung bezieht sich nur auf den Feldesteil, auf den die Eigentümerin im Rahmen der Bestätigung verzichtet hat.)

Amtsgericht Kassel

63 a) **Möncheberg V, Brk, b)** — II 34.13, c) Preußische Elektrizitäts AG, Hannover. (Die Bekanntmachung bezieht sich nur auf den Feldesteil, auf den die Eigentümerin im Rahmen der Bestätigung verzichtet hat.)

64 a) **Stellberg, Brk, b)**, Oberkaufungen I 3, c) Fa. L. Rense oHG, Kassel.

Zur Anzeige sind auch die Inhaber der im Berggrundbuch eingetragenen dinglichen Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesberggesetzes gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

a) innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung beim Hessischen Oberbergamt angezeigt werden und

b) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf gemäß § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, daß die betreffenden Rechte nach dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes geltenden Bergrechtlichen Vorschriften der Länder oder der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind. Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist; im übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Wiesbaden, 17. November 1989

Hessisches Oberbergamt
76 b 32 01 — 7/14
StAnz. 50/1989 S. 2502

1167

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1989

Bis zum Stichtag 30. September 1989 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Landesversorgungsamt Hessen folgende Pflegesätze genehmigt worden (vgl. Anlage).

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Sozialministerium
III B 1 A — 18 c 04.11.15

StAnz. 50/1989 S. 2503

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen

Anlage
Stand: 30. September 1989

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)		
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 369,07	§ 5 (2) Nr. 5 680,20	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 411,58	§ 6 (1) Nr. 13 4 617,—		
			Satz 1 Nrn. 1 350,62	§ 5 (2) Nr. 5 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 646,19	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 391,—	§ 6 (1) Nr. 14 2 562,— § 6 (1) Nr. 16 880,— § 6 (1) Nr. 12 3 391,— § 6 (1) Nr. 12 8 410,— § 6 (1) Nr. 11 6 639,— je Leistung		
			Rotes Kreuz Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 291,82 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 277,23			
			Elisabeth- Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 267,77 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 254,38			
	Burgfeld- Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 240,55 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 228,52					
	Marien- Krankenhaus	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 252,63 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 240,—					

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Ludwig-Noll- Krankenhaus	1. 9.—31. 12. 1989		§ 5 (2) Nr. 8 222,70 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 211,57		
	Kinderkranken- haus Park Schönfeld Orthopädische Klinik Kassel	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 258,87 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 245,93			
	Paracelsus- Elena-Klinik	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 175,38			
	Tagesklinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, „Lahnhöhe“, Marburg, im Kinderkranken- haus „Zum Kind von Brabant“ in Kassel	1. 5.—31. 12. 1989		§ 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 5 (3) 213,59 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 5 (3) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 202,91		
Landkreis Kassel	Kreis- krankenhaus, Hofgeismar	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 266,52 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 253,19			
	Kreis- krankenhaus, Wolfhagen	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 278,29 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 264,38			
	Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar Bezirks- krankenhaus, Helmarshausen	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 204,25 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 194,04			
	Klinik und Rehabilitations- zentrum Lippoldsberg- Wahlsburg	1. 7.—31. 12. 1990	§ 5 (1) 222,65 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 211,52			
	Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik Kaufungen	1. 1.—31. 12. 1939	§ 5 (1) 170,06 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 161,56			
	Fachklinik Fürstenwald	1. 3.—31. 12. 1939	§ 5 (1) 135,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 129,11			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Merxhausen- Emstal	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 179,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 170,91		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 127,15 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 120,79	
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Kreis- krankenhaus Rotenburg a. d. Fulda	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 224,11 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 212,91			§ 6 (1) Nr. 11 5 493,80 je Leistung
	Kreis- krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 8.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 167,96 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 159,56			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Vitalisklinik, Bad Hersfeld					
	Herz- und Kreis- laufzentrum Rotenburg a. d. Fulda	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 256,56 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 243,73			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 249,58 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 237,10		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 169,23 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 160,77	
Schwalm-Eder- Kreis	Kreis- krankenhaus, Homberg (Efze)	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 278,14 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 264,23	§ 5 (2) Nr. 10 167,11 § 5 (2) Nr. 10 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 158,75		
	Kreis- krankenhaus Melsungen	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 278,14 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 264,23	§ 5 (2) Nr. 10 167,11 § 5 (2) Nr. 10 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 158,75		§ 6 (1) Nr. 11 4 863,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 620,— je Leistung
	Kreis- krankenhaus Schwalmstadt/ Ziegenhain	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 278,14 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 264,23	§ 5 (2) Nr. 10 167,11 § 5 (2) Nr. 10 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 158,75		§ 6 (1) Nr. 11 4 863,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 620,— § 6 (1) Nr. 12 2 315,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 2 199,— § 6 (1) Nr. 12 3 158,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 3 000,— § 6 (1) Nr. 12 3 495,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 3 320,— § 6 (1) Nr. 12 6 947,— § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 600,— je Leistung
	Kreis- krankenhaus Schwalmstadt/ Nachsorgeklinik	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 278,14 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 264,23	§ 5 (2) Nr. 10 167,11 § 5 (2) Nr. 10 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 158,75		
	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 252,75 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 240,11			
	Lindenberg- Klinik Dr. Wittich, Melsungen	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 213,91 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 203,21			
	Hessisches Diakonie- Zentrum Hephata, Schwalmstadt	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 267,32 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 253,95			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)
	Neurologische Akutstation, Zwosten	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 288,46 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 274,04 § 16 (7) (Beurl.) 144,23			
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadt- krankenhaus, Arolsen	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 249,06 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 236,61			
	Stadt- krankenhaus, Korbach	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 342,76 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 325,62			
	Stadt- krankenhaus, Bad Wildungen	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 251,57 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 238,99		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 387,69 § 5 (3) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 368,31	
	St.-Liborius- Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 223,71			
	Kreis- krankenhaus Frankenberg (Eder)	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 286,78 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 272,44			
	St. Elisabeth- Krankenhaus, Volkmarsen	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 190,98			
	Werner Wicker KG, Department I, Bad Wildungen	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 603,39 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 573,22 (Beurl.) 301,70			§ 6 (1) Nr. 11 5 000,— § 6 (1) Nr. 11 a) Modell 400 11 500,— b) Modell 500 8 500,— c) Cordis secur Pumpe 3 000,— § 6 (1) Nr. 11 53 000,— je Leistung
	Werner Wicker KG, Department II, Bad Wildungen	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 398,79 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 378,85 (Beurl.) 199,40			
	Klinik Glückauf Dr. Schultheiß, Bad Wildungen	1. 7.—31. 12. 1990	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 182,23			
	Psychiatrisches Krankenhaus Haina (Kloster), Klinik für gerichtl. Psychiatrie	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 178,13 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 169,22			
Werra-Meißner- Kreis	Kreis- krankenhaus, Eschwege	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 264,51 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 251,29			§ 6 (1) Nr. 11 5 667,— je Leistung
	Kreis- und Stadt- krankenhaus, Witzenhausen	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 257,12 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 244,26			
	Orthopädische Klinik „Lichtenau“, Hessisch Lichtenau	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 178,92 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 169,97			§ 6 (1) Nr. 12 3 300,— § 6 (1) Nr. 12 930,— § 6 (1) Nr. 12 6 600,— je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)
	Orthopädische Klinik „Lichtenau“, Querschnitts- gelähmte, Hessisch Lichtenau	1. 7.—31. 12. 1989		§ 5 (2) Nr. 2 710,02 (Beurl.) 355,01		
	Heilstätte am Meißner, Hessisch Lichtenau Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 167,20 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 158,84			
Stadt Fulda	Städtische Kliniken, Fulda	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 361,27 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 343,21	§ 5 (2) Nr. 7 567,26 § 5 (2) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 538,90	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 823,38 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 782,21	§ 6 (1) 15 004,— § 6 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 14 254,— § 6 (1) Nr. 13 5 807,— § 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 517,— § 6 (1) Nr. 11 6 740,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 403,— § 6 (1) Nr. 11 44 000,— § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 41 800,— je Leistung
	Herz-Jesu- Krankenhaus, Fulda	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 311,70 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 296,12			
	Klinik Dr. Pöschel, Fulda	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 122,01			
	Psychiatrische Behandlungs- stätte Fulda des LWV Hessen	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 224,09 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 212,89			
	Tagesklinik Fulda, Außen- stelle des Psychiatrischen Krankenhauses, Marburg	1. 3.—31. 12. 1989			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 144,19 § 5 (3)/§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 136,98	
Landkreis Fulda	Krankenhaus Dr. Siegmund, Gersfeld (Rhön) (Paracelsus- Rhön-Klinik)	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 160,29			
	St. Elisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 258,43 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 245,51			
	Kurheim Mahlertshof, Kurheim Schloß Mackenzell, Burghaun	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 117,16			
Stadt Gießen	St.-Josefs- Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 225,46 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 214,19			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfllegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pfllegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pfllegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Evangelisches Krankenhaus	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 274,82 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 261,08			
	Krankenhaus Balsersche Stiftung	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 197,71			
	Klinik Seltersberg, Gießen	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 257,66			
	Psychiatrisches Krankenhaus Gießen, Integrierte Tagesklinik	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 201,36 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 191,29		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 132,90 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 126,26	
Landkreis Gießen	Krankenhaus, Lich	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 283,51 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 269,33			
	Krankenhaus Laubacher Stift, Laubach	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 244,81			
Stadt Marburg	Klinikum der Universität Marburg	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 239,05 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 227,10 § 16 (7) (Beurl.) 217,19	§ 5 (2) 2 414,78 § 5 (2) Nr. 5 946,99 § 5 (2) Nr. 7 573,93 § 5 (2) Nr. 7 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 545,23	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 635,63 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 328,65 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 237,17	§ 6 (1) Nr. 5 22 850,— § 6 (1) Nr. 11 4 830,— § 6 (1) Nr. 16 880,— je Leistung
	Klinik Dr. Schweaken- dieck	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 184,05			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Marburg	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 189,11 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 179,65		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 113,48	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie Lahnhöhe, Tagesklinik Kassel	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 421,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 400,75			
Landkreis Marburg- Biedenkopf	Deutsches Rotes Kreuz Krankenhaus, Biedenkopf	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 198,26			
	Diakonie- Krankenhaus, Marburg-Wehrde	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 230,71 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 219,17			§ 6 (1) Nr. 11 4 436,— je Leistung
Lahn-Dill-Kreis	Kreis- krankenhaus, Wetzlar	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 435,15 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 413,39		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 804,43	
	Kreis- krankenhaus „Falkeneck“, Braunfels	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 236,53 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 224,70			
	Kaiserin- Auguste- Viktoria- Krankenhaus, Ehringshausen	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 212,62			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Neurologische Klinik, Braunfels	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 229,64 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 218,16			
	Kreis- krankenhaus, Dillenburg	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 269,69 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 256,21			
	Friedrich- Zimmer- Krankenhaus, Herborn	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 274,88 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 261,14			
	Städtisches Krankenhaus, Haiger	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 173,53			
	Private Entbindungs- anstalt, Kollmar- Herborn					
	Klinik für Lungen- und Bronchial- erkrankungen, Waldhof, Elgershausen, Greifenstein	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 293,82			
	Orthopädische Klinik Schloß Braunfels	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 184,95 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 175,70			
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rehberg	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 296,— § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 281,20			
Vogelsbergkreis	Krankenhaus „Eichhof“, Lauterbach	1. 8.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 294,93 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 280,18		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 212,93	
	Kreis- krankenhaus, Schotten	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 258,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 245,96			
	Klinik Dr. Walb, Homburg (Ohm)	1. 8.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 194,18 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 184,47			
	Fachklinik Oberwald, Grebenhain	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 247,08			
Landkreis Limburg-Weil- burg	St. Vincenz- Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 321,01 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 304,96		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 474,68 § 5 (3) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 450,95	§ 6 (1) Nr. 11 4 850,99 § 6 (1) Nr. 11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 4 608,44 § 6 (1) Nr. 12 3 096,28 § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 2 941,47 § 6 (1) Nr. 12 5 634,64 § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 352,91 § 6 (1) Nr. 12

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)
						7 037,88 § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 6 685,99 § 6 (1) Nr. 12 2 489,27 § 6 (1) Nr. 12 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 2 364,81 je Leistung
	St. Anna Krankenhaus, Hadamar	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 217,48			
	Kreis- krankenhaus, Weilburg	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 258,89 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 245,95			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 154,83		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 102,29	
Stadt Frankfurt am Main	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Univer- sität	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 421,72 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 400,63 § 16 (7) (Beurl.) 210,80	§ 5 (2) Nr. 4 737,01 § 5 (2) Nr. 5 734,13	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 599,37 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 187,36 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 167,43	§ 6 (1) Nr. 1 12 280,— § 6 (1) Nr. 4 112 950,— § 6 (1) Nr. 5 30 000,— § 6 (1) Nr. 6 97 200,— § 6 (1) Nr. 8 98 370,— § 6 (1) Nr. 11 5 200,— § 6 (1) Nr. 11 35 000,— § 6 (1) Nr. 11 11 200,— § 6 (1) Nr. 13 5 100,— je Leistung § 6 (1) Nr. 14 19,09 pro 100 000 35,93 pro 100 000 39,90 pro 100 000 33,55 pro 100 000 42,67 pro 100 000 1 513,96 pro 50 mg Preis pro Einheit § 6 (1) Nr. 15 0,91 0,92 1,10 0,32 1,15 159,05 0,61 1,18 1,22 0,56 1,42 1,10 0,88 1,71 0,53 0,99 Preis pro Einheit § 6 (1) Nr. 16 880,— je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Städtisches Krankenhaus Höchst	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 347,25 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 329,89	§ 5 (2) Nr. 8 158,52 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 150,59	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 9 und 10 245,99 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 9 und 10 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 233,69	
	St.-Markus-Krankenhaus	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 364,97 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 346,72	§ 5 (2) Nr. 6 940,20	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 751,69 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 93,52	§ 6 (1) Nr. 11 3 827,60 § 6 (1) Nr. 12 4 389,90 § 6 (1) Nr. 14 40,44 pro 25 000 Einheiten 282,10 pro 600 000 Einheiten 47,98 pro 250 000 Einheiten 143,93 pro 750 000 Einheiten 1 650,34 pro 30 IE 3 883,45 pro 50 mg je Leistung
	St. Katharinen-Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 299,18 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 284,21			
	St. Marien-Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 297,75 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 282,86			
	St. Elisabethen-Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 215,28 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 204,52		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 463,61	
	Bürgerhospital	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 307,65 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 292,27			
	Krankenhaus Nordwest	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 402,38 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 382,26			
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 265,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 252,61			
	Deutsches Rotes Kreuz, Krankenhaus 1860	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 192,18			§ 6 (1) Nr. 13 4 000,— je Leistung
	Krankenhaus Bethanien	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 235,93			§ 6 (1) Nr. 13 4 300,— je Leistung
	Diakonissen-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 235,64 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 223,86			
	Brüderkrankenhaus	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 240,68 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 228,65			
	Clementine-Kinderkrankenhaus	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 333,74 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 317,05			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Orthopädische Universitäts- klinik Friedrichsheim	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 301,20 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 286,14			§ 6 (1) Nr. 15 Einzelabrech- nung nach Ver- brauch
	Helmut-Harten- fels-Haus	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 147,17			
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 361,47 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 343,40	§ 5 (2) Nr. 3 1 355,05 § 5 (2) Nr. 3 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 1 287,30	Dialyse § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 483,83 Tagesklinik § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 132,65	§ 6 (1) Nr. 16 554,25 je Leistung
	Ketteler- Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 259,35 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 246,38			
Landkreis Offenbach	Dreieich- Krankenhaus, Langen	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 306,53 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 291,20			
	Kreis- krankenhaus, Seligenstadt	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 260,70 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 247,67			
Main-Kinzig- Kreis	Kreis- krankenhaus, Schlüchtern	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 278,90 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 264,96			
	Kreis- krankenhaus, Gelnhausen	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 292,47 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 277,85			
	Krankenhaus Bad Orb	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 177,48			
Main-Taunus- Kreis	Kliniken des Main-Taunus- Kreises, Kreis- krankenhaus Bad Soden	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 318,09 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 303,19			§ 6 (1) Nr. 11 4 995,— § 6 (1) Nr. 12 2 000,— § 6 (1) Nr. 16 815,— je Leistung
	Marien- krankenhaus, Flörsheim	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 151,43			
Hochtaunuskreis	Kliniken des Hochtaunus- kreises	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 345,41 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 328,14		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 571,24	§ 6 (1) Nr. 11 Typ I 10 100,— Typ II 9 000,— Typ III 5 050,— § 6 (1) Nr. 12 2 250,— § 6 (1) Nr. 12 2 050,— je Leistung
	St. Josefs- Krankenhaus, Königstein im Taunus	1. 3.—30. 9. 1939	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 194,40			
	Taunusklinik, Falkenstein	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 270,28 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 256,77			
	Kreis- krankenhaus, Usingen —Hessenklinik—	1. 4.—30. 6. 1989	§ 5 (1) 282,62 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 268,49			
		1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 284,95 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 270,70			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV (DM)
	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 232,85 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 221,21			
	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 173,26 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 164,60			
	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 143,28 § 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG und § 8 Satz 1 Nr. 2 136,12			
	Klinik Hohe Mark, Oberursel	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 174,06 § 16 (7) (Beurl.) 87,03			
	Wald-krankenhaus Köppern, Friedrichsdorf	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 177,21			
	Nachtklinik	1. 2.—31. 12. 1989			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 150,78	
	Tagesklinik	1. 2.—31. 12. 1989			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 154,62	
Stadt Hanau	Stadt-krankenhaus	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 373,10 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 354,45			
	St. Vinzenz-Krankenhaus	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 292,51 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 277,88			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hanau	1. 8.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 202,08			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hanau, Tagesklinik	1. 8.—31. 12. 1989			§ 5 (1) i. V. m. § 5 (1) 166,83	
Wetteraukreis	Mathilden-Hospital, Büdingen	1. 8.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 194,88 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 185,14			
	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 283,39 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 269,22			
	Kreis-krankenhaus, Friedberg	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 289,95 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 275,45			
	Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 361,37 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 343,30			je Leistung § 6 (1) Nr. 1 20 322,21 § 6 (1) Nr. 1 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 19 306,10 § 6 (1) Nr. 2 12 349,— § 6 (1) Nr. 3 12 348,75 § 6 (1) Nr. 4 111 043,58 § 6 (1) Nr. 11 5 630,12 (pro Fall 1,5 Mio. Einheiten)

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)
						§ 6 (1) Nr. 14 863,93 je Leistung § 6 (1) Nr. 13 5 918,64 § 6 (1) Nr. 13 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 5 622,71 § 6 (1) Nr. 14 a) 200,— DM je 500 000 Einheiten b) 125,— DM je 750 000 Einheiten
	William-Harvey- Klinik, Bad Nauheim	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 312,56 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 296,93			
	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 190,28 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 180,77			
Stadt Wiesbaden	Dr. Horst- Schmidt- Kliniken	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 365,01	§ 5 (2) Nr. 6 650,—	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 650,—	
	Krankenhaus Paulinenstift	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 293,31 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 278,64			
	St. Josefs- Hospital	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 289,05 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 274,59			
	Deutsches Rotes Kreuz, Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 180,—			
	Aukamm-Klinik	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 207,11			
	Orthopädische Klinik	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 280,05 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 266,05			
	Klinik Dr. Lichtenheld	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 169,61			
	Deutsche Klinik für Diagnostik Klinik am Kurpark, Wiesbaden	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 203,96			
Rheingau- Taunus-Kreis	Kreis- krankenhaus Bad Schwalbach	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 240,60 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 228,57			
	Kreis- krankenhaus, Eltville am Rhein	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 277,45 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 263,58			
	St. Josefs- Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 274,83 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 261,09			
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 175,63			
	Otto-Fricke- Krankenhaus, Paulinberg, Bad Schwalbach	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 196,30 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 186,49			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)
	Medizinische Klinik, Schlangenbad	1. I.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 189,80 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 17 (5) 180,31			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 159,56 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 151,58			
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rheinhöhe	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 302,82			
	St. Valentinus- Krankenhaus, Kiedrich	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 153,76 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 146,07			
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 405,69 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 385,41		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 508,84	§ 6 (1) Nr. 11 6 000,— je Leistung § 6 (1) Nr. 14 205,20 DM je 500 000 Einheiten § 6 (1) Nr. 14 534,— je Leistung
	Alice-Hospital vom Roten Kreuz	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 261,38 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 248,31			
	Marien- hospital	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 217,07			
Landkreis Bergstraße	Kreis- krankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 303,43 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 288,26			
	Heilig-Geist- Hospital, Bensheim	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 214,55			
	St. Marien- Krankenhaus, Lampertheim	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 227,46 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 216,09			
	Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 177,35			
	St.-Josefs- Krankenhaus, Viernheim	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 223,29			
	Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 184,60 § 5 (1) i. V. m. § 8 Nr. 1 175,37			
	Luisen- krankenhaus, Lindenfels	1. 2.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 275,66 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 261,88	§ 5 (2) Nr. 10 184,26 § 5 (2) Nr. 10 i. V. m. § 8 Nr. 2 175,05		
	Klinik Auerbach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 190,86 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 181,32			
	St. Josef- Krankenhaus, Lorsch	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 279,75 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 265,76			§ 6 (1) Nr. 12 3 191,58 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV (DM)
	Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 201,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 191,75			
	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 110,66			
Landkreis Darmstadt- Dieburg	Kreis- krankenhaus, Jugenheim	1. 5.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 222,56 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 211,43			
	St.-Rochus- Krankenhaus, Dieburg	1. 4.—31. 12. 1989	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 185,68			
	Kreis- Krankenhaus, Groß-Umstadt	1. 6.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 279,71 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 265,72			
	Haus Burgwald Niederbeerbach, Mühltal	1. 3.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 99,90			
Landkreis Groß-Gerau	Stadt- krankenhaus, Rüsselsheim	1. 1.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 352,38 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 334,76		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 563,85	
	Psychiatrisches Krankenhaus, Riedstadt	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 202,53			
	Tagesklinik Rauenheim, Groß-Gerau	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 180,45			
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Hofheim am Taunus	1. 7.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 302,58		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 181,55	
Odenwaldkreis	Kreis- krankenhaus, Erbach	1. 9.—31. 12. 1989	§ 5 (1) 249,48 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 237,01			

1168

Beihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz aus Anlaß des Weihnachtsfestes

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Oktober 1985 (StAnz. S. 2041)

Mit dem o. a. Erlaß habe ich das von einer Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erarbeitete Schema für die Bemessung von Beihilfen aus Anlaß des Weihnachtsfestes bekanntgegeben und gleichzeitig empfohlen, im Sinne eines einheitlichen Vorgehens die darin ermittelten Beträge als Grundlage für die Bemessung der Beihilfen zu nehmen. Darüber hinaus hatte ich Empfehlungen für die Festsetzung und Auszahlung der Weihnachtsbeihilfen für Personen, die in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen betreut werden, beigefügt.

Inzwischen hat die Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge — entsprechend dem damals

erteilten Auftrag — die Bemessungsgrundlage überprüft und die Beihilfebeträge entsprechend der Preisentwicklung fortgeschrieben. Danach sollen Beihilfen aus Anlaß des Weihnachtsfestes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände mindestens 116,— DM, für Haushaltsangehörige mindestens 58,— DM und für Empfänger von Hilfe in Einrichtungen mindestens 58,— DM betragen.

Ich gebe dies, auch unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins vom September 1989, zur Kenntnis und empfehle, im Sinne eines einheitlichen Vorgehens diese Beträge als Mindestleistung für die Bemessung der Weihnachtsbeihilfen zu verwenden. Für den Personenkreis in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen verweise ich auf die zusätzlichen Empfehlungen in meinem Bezugsverlaß.

Mein Erlaß vom 4. Oktober 1985 wird bezüglich der Höhe der Beihilfebeträge gegenstandslos.

Wiesbaden, 28. Oktober 1989

Hessisches Sozialministerium
M — II A 1 a — 50 v 0201

StAnz. 50/1989 S. 2516

1169

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen in einem Grundrechtsklageverfahren zur Frage der Aussetzung eines fachgerichtlichen Verfahrens nach § 48 Abs. 4 StGHG

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. November 1989 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 20. November 1989

**Der Präsident des
Staatsgerichtshofs des Landes Hessen**
P. St. 1079

StAnz. 50/1989 S. 2517

**Beschluß
vom 8. November 1989**

— P. St. 1079 —

Auf den Antrag des Landwirts M. Sch. ...

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alfred Müller, Schiede 15, 6250 Limburg a. d. Lahn —, wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 8. November 1989 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

A

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Grundrechtsklage gegen die Heranziehung zur Zahlung eines Wasseranschlußbeitrages.

1. Der Antragsteller ist Eigentümer eines im Außenbereich der Gemeinde W. gelegenen Aussiedlerhofes. Aus Anlaß der bauaufsichtlichen Genehmigung eines Wohnhauses für diesen landwirtschaftlichen Betrieb schloß die Gemeinde W. mit dem Antragsteller am 18. Dezember 1979 einen Vertrag ab, der es ihm gestattete, zur Versorgung des Grundstücks mit Wasser auf eigene Kosten eine Wasserleitung bis zum nächstgelegenen Anschlußpunkt der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlegen zu lassen.

Die Leitung wurde im Herbst 1983 von einer Tiefbaufirma verlegt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Wasserversorgungsleitung von derselben Firma verlängert.

Die Anschlußleitung zum Grundstück des Antragstellers schließt sich in direkter Fortsetzung an dieses Verlängerungsstück an.

Die Tiefbaufirma erstellte für beide Bauabschnitte eine Gesamtrechnung, die von dem Antragsteller bezahlt wurde. Die Gemeinde W. hat die Übernahme der Kosten für das Verlängerungsstück der öffentlichen Versorgungsleitung zugesagt. Wegen der Höhe der sich daraus ergebenden Erstattungsforderungen des Antragstellers ist zur Zeit ein Rechtsstreit beim Landgericht Limburg anhängig (IV 0 327/86).

2. Auf Grund ihrer Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 12. November 1981 i. d. F. vom 8. Dezember 1982 zog die Gemeinde W. den Antragsteller durch Bescheid vom 3. April 1984 zur Zahlung eines Wasseranschlußbeitrages in Höhe von 10 185,— DM heran. Gegen diesen Heranziehungsbescheid erhob der Antragsteller nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens am 18. Oktober 1985 Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden. Zur Begründung trug er vor, der Bescheid sei aus Gründen der Gleichbehandlung rechtswidrig, weil die Gemeinde bei allen anderen Aussiedlerhöfen auf die Erhebung von Wasseranschlußbeiträgen verzichtet habe.

Die Gemeinde W. trat dem u. a. mit dem Hinweis darauf entgegen, daß die anderen Aussiedler die Wasserversorgungsanlagen auf eigene Kosten errichtet hätten, die dann von der Gemeinde übernommen worden seien. Im Falle des Antragstellers habe jedoch die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgungsleitung auf ihre Kosten erweitert.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden gab der Klage durch Urteil vom 8. Juli 1987 (IX/V E 916/85) statt. Das Gericht vertrat die Auffassung, durch die Verlängerung der gemeindlichen Wasserleitung sei die Wasserversorgungseinrichtung nicht erweitert worden. Deshalb lägen die Voraussetzungen für eine Bei-

tragserhebung nach der gemeindlichen Wasserbeitrags- und -gebührensatzung nicht vor.

Auf die Berufung der Gemeinde W. änderte der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 10. Februar 1988 (5 UE 2470/87) den den Wasseranschlußbeitrag betreffenden Teil des Urteils des Verwaltungsgerichts und wies die Klage ab. Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, die gemeindliche Wasserversorgungsanlage sei entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts i. S. d. § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 2 Abs. 1 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung erweitert worden. Der Antragsteller könne auch nicht mit dem Einwand gehört werden, andere Landwirte im Gemeindegebiet seien beim Anschluß ihrer Aussiedlerhöfe an die öffentliche Wasserversorgung besser behandelt worden. Im Bereich des gebundenen Verwaltungshandelns gebe es einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht. Im übrigen liege der Grund für die Nichtheranziehung dieser Landwirte darin, daß sie die Zuleitung zum öffentlichen Versorgungsnetz in voller Länge selbst hergestellt und finanziert und ihre Leitungen anschließend unentgeltlich der Gemeinde zur Eingliederung in das öffentliche Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt hätten. Abweichend davon sei im Falle des Antragstellers die erforderliche Leitungsstrecke von vornherein aufgeteilt worden in ein von der Gemeinde herzustellendes und zu finanzierendes Verlängerungsstück der öffentlichen Versorgungsleitung und die daran sich anschließende Anschlußleitung, deren Kosten der Antragsteller zu tragen gehabt habe.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Der Antragsteller legte durch seinen damaligen Bevollmächtigten gegen das Urteil zulassungsfreie Revision gemäß § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — und gleichzeitig Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Februar 1988 mit Beschluß vom 28. September 1988 (BVerwG 8 CB 47.48) zurück und verwarf gleichzeitig die ohne Zulassung gegen das Urteil eingelegte Revision.

Der Beschluß wurde am 12. Oktober 1988 an den damaligen Bevollmächtigten des Antragstellers abgesandt.

II.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 6. November 1988, der am Montag, dem 14. November 1988, beim Staatsgerichtshof einging, Grundrechtsklage erhoben. Er trägt vor, der Hessische Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Urteil den Gleichheitsgrundsatz nicht beachtet, denn für die anderen Aussiedlerhöfe in der Gemeinde W. und in ganz Hessen habe kein Wasseranschlußbeitrag geleistet werden müssen. Gegen den Gleichheitsgrundsatz sei ferner deshalb verstoßen worden, weil der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen habe. Auch sei das zum Verwaltungsstreitverfahren beigelegene Land Hessen zu den Verhandlungsterminen vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht nicht geladen worden. Außerdem verletze das Urteil den Art. 43 der Verfassung des Landes Hessen — HV —, der verlange, daß selbständige Betriebe in der Landwirtschaft durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen seien.

Der Antragsteller beantragt,

das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Februar 1988 — 5 UE 2470/87 — für kraftlos zu erklären und in dieser Sache selbst zu entscheiden sowie ihm für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält den Antrag für unzulässig. Er genüge nicht den Anforderungen des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG —. Danach seien die Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Grundrechtsverletzung ergeben solle. Die bloße Benennung des angeblich verletzten Grundrechts reiche nicht aus. Gegenstand der Grundrechtsklage könne auch nur das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sein. Eine mögliche Grundrechtsverletzung durch dieses Urteil könne man der Antragschrift schon deshalb nicht entnehmen, weil ihr

eine Urteilsausfertigung nicht beigefügt und die Entscheidung auch inhaltlich nicht mitgeteilt worden sei.

Der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zufolge schließe die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision eine Überprüfung des dadurch bestätigten Urteils des Verwaltungsgerichtshofs nicht aus. Diese ständige Rechtsprechung lasse die Bestimmung des § 48 Abs. 4 StGHG zumindest dort weitgehend leerlaufen, wo die Entscheidung eines obersten Landesgerichts allein mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werde. Welche Folgen es mit sich bringe, wenn daneben auch die nach § 133 VwGO zulassungsfreie Revision eingelegt worden sei, ob also zumindest in einem solchen Fall der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens hätte gestellt werden müssen, sei vom Staatsgerichtshof bisher nicht entschieden worden.

Die Grundrechtsklage sei darüber hinaus unbegründet. Es sei in der Rechtsprechung und in der Literatur unstreitig, daß es eine Gleichbehandlung im Unrecht — zutreffender: einen Anspruch auf Wiederholung einmal begangener Fehler aus Gleichheitsgründen — nicht gebe. Mit dem Hinweis auf Art. 43 HV könne der Antragsteller schon deshalb nicht durchdringen, weil es sich hierbei lediglich um eine Anweisung an den Landesgesetzgeber handle, die aber nicht zugleich auch ein Grundrecht verbürge. Warum schließlich die angeblich unterlassene Ladung des beigeladenen Landes zu den Verhandlungsterminen vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht Rechte des Antragstellers verletzen solle, sei nicht erkennbar.

IV.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

V.

Die das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Akten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden und des Verwaltungsgerichtshofs sind beigezogen und zum Gegenstand der Beratung gemacht worden. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Beiakten Bezug genommen.

B

Die Anträge sind zurückzuweisen.

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

1. Nach Art. 131 Abs. 1 HV, §§ 45 ff. StGHG kann jedermann einen Antrag zur Verteidigung der Grundrechte stellen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Zulässige: Gegenstand einer Grundrechtsklage ist nach Erschöpfung des Rechtsweges gemäß §§ 48 Abs. 3 Satz 1, 49 Abs. 2 StGHG allein die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts, soweit es sich dabei um ein Gericht des Landes Hessen handelt.

Entscheidungen von Bundesgerichten unterliegen nicht der Jurisdiktion des Staatsgerichtshofs, der im Grundrechtsklageverfahren nur zu prüfen hat, ob die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen hessischen Gerichts auf der Verletzung eines von der Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrechts beruht.

Ist das höchste Gericht kein Gericht des Landes Hessen, so kann gemäß § 48 Abs. 4 StGHG die Person, die sich auf ein ihr nach der Hessischen Verfassung zustehendes Grundrecht berufen will, nur vor Abgabe der Sache an das höchste Gericht die Aussetzung des Verfahrens und die Entscheidung über das Grundrecht durch den Staatsgerichtshof beantragen.

Dies hat der Antragsteller versäumt.

2. § 48 Abs. 4 StGHG ist gültig. Der Staatsgerichtshof gibt seine noch im Beschluß vom 12. Januar 1983 — P.St. 992 — vertretene gegenteilige Auffassung auf.

§ 48 Abs. 4 StGHG ist eine Norm des landesverfassungsgerichtlichen Verfahrensrechts. Hierfür haben die Länder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Die Anerkennung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit durch das Grundgesetz in den Art. 99, 100 und 142 GG schließt für die Länder das Recht ein, das Verfahren vor ihren Verfassungsgerichten selbständig zu regeln. Der Bund hat insoweit keine Gesetzgebungsbefugnis. § 94 VwGO kann daher verfassungskonform nicht als abschließende Regelung für die Aussetzung von Verfahren zum Zwecke der Anrufung eines Verfassungsgerichts verstanden werden (a. A. Hess. VGH, Beschluß vom 21. August 1969 — II OE 34/69 —). Dies folgt schon aus Art. 100 Abs. 1 GG, wonach jedes Verfahren auszusetzen und dem Bundes- oder einem

Landesverfassungsgericht vorzulegen ist, sofern ein Gericht ein entscheidungserhebliches Gesetz für verfassungswidrig hält. Die Landesverfassungen sehen zum Teil weitergehende Vorlagepflichten zugunsten ihrer Landesverfassungsgerichte vor (vgl. Art. 133 HV, Art. 65 und Art. 92 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 130 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 64 Abs. 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Art. 142 der Landesverfassung der Freien und Hansestadt Bremen). Auch diese Vorlagepflichten berechtigen die Gerichte, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 94 VwGO auszusetzen (vgl. Kopp, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl., § 94 Rdnr. 10). Sie verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. In einem föderativ gestalteten Staat wie der Bundesrepublik Deutschland stehen die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinander. Das Grundgesetz gibt für die Verfassungen der Länder nur wenige Normativbestimmungen. Im übrigen können die Länder ihr Verfassungsrecht und damit auch ihre Verfassungsgerichtsbarkeit nach eigenem Ermessen ordnen. Schon deshalb ist nicht anzunehmen, daß das Grundgesetz eine in einem Land getroffene Regelung der Landesverfassungsgerichtsbarkeit antasten will, wenn es dies nicht ausdrücklich ausspricht oder diese Regelung nicht ihrer Struktur nach mit dem Grundgesetz unverträglich ist (BVerfGE 4, 178 ff., 189). Dementsprechend fällt die Regelung der Verfassungsgerichtsbarkeiten aus dem Kompetenzbereich des Art. 74 Nr. 1 GG heraus. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine eigenständige, nicht in die allgemeine Gerichtsbarkeit einzuordnende Institution. Für den Bundesgesetzgeber enthält Art. 94 Abs. 2 GG eine eigene Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Verfassung und des Verfahrens des Bundesverfassungsgerichts. Das Landesverfassungsprozeßrecht steht selbständig neben dem Bundesverfahrensrecht.

§ 48 Abs. 4 StGHG wird wie § 49 Abs. 2 StGHG, der dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit eröffnet, rechtskräftig ergangene Urteile für kraftlos zu erklären, obwohl die im Ausgangsverfahren angewandten bundesrechtlichen Verfahrensordnungen eine solche Möglichkeit nicht vorsehen, von der Befugnis der Länder zur Regelung der landesverfassungsgerichtlichen Verfahren umfaßt. Die von § 48 Abs. 4 StGHG eröffnete Möglichkeit, vor Abgabe des Verfahrens an das zuständige Bundesgericht die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen, um eine Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof zu erheben, trägt einerseits dem Umstand Rechnung, daß eine bundesgerichtliche Entscheidung mit der Grundrechtsklage der Hessischen Verfassung nicht angefochten werden kann. Sie führt andererseits zu einer Einschränkung des Subsidiaritätsgrundsatzes; denn in diesen Fällen entscheidet der Staatsgerichtshof, bevor das in der Sache regelmäßig letztinstanzlich zuständige Bundesgericht seine Entscheidung getroffen hat.

3. § 48 Abs. 4 StGHG ist zwingend. Er stellt es nicht in das Belieben eines Antragstellers, ob er von der Aussetzungsmöglichkeit Gebrauch machen oder etwa erst nach der Entscheidung des Bundesgerichts den Staatsgerichtshof anrufen will. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift ist die Anrufung des Staatsgerichtshofs „nur vor Abgabe der Sache an das höchste Gericht“ zulässig. Ein Antragsteller, der eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs über eine Verletzung seiner Grundrechte anstrebt und — wie hier geschehen — ein Rechtsmittel zu einem Bundesgericht einlegt, muß deshalb vor der Abgabe an das zuständige Bundesgericht die Aussetzung des Verfahrens und die Entscheidung des Staatsgerichtshofs beantragen. Die Aussetzung ist von dem für die Abgabe der Sache zuständigen Gericht zu gewähren.

II.

Der Grundrechtsklage hätte aber auch in der Sache der Erfolg versagt bleiben müssen.

Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verletzt nicht den Gleichheitsgrundsatz des Art. 1 HV. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet, vergleichbare Sachverhalte grundsätzlich mit denselben Rechtsfolgen zu regeln. Auch bei vergleichbaren Tatbeständen verbietet der Gleichheitsgrundsatz allerdings nicht jede Differenzierung, soweit sich dafür ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund finden läßt. Er ist erst dann verletzt, wenn für die Unterscheidung ein solcher Grund nicht vorliegt, die Regelung also willkürlich ist. Andererseits erlaubt der Gleichheitsgrundsatz mit Rücksicht auf eine Ungleichheit verschiedener Sachverhalte nicht jede Unterscheidung; für sie muß sich ebenfalls gerade aus dem Sachverhalt, den die Regelung zum Gegenstand hat, ein sachlich vertretbarer Gesichtspunkt anführen lassen (StGH, Urteil vom 25. Mai 1983 —

P.St. 933 —, StAnz. 1983 S. 1302). Die angefochtene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs genügt diesen Grundsätzen. Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, daß genügend sachlich vertretbare Gesichtspunkte vorliegen, die die Heranziehung des Antragstellers zur Zahlung des Wasseranschlußbetrags im Vergleich mit den anderen ausgesiedelten Landwirten in der Gemeinde W. nicht willkürlich erscheinen lassen. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

III.

Da mithin die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist auch der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückzuweisen (§§ 114 ZPO, 14 Abs. 1 Satz 2 StGHG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

1170

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern**bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung****ernannt:**

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Johannes-Georg Metz, Uwe Rücker, Inspektor (BaP) Markus Schwager (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Dieter Kefler, Friedrich Gerigk (beide 1. 10. 89);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Gerhard Hein, Manfred Gruner (beide 23. 10. 89);

zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Leonhard Rappior (23. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Angelika Thiel (5. 9. 89),

Oberinspektor (BaP) Wolfgang Müller (8. 11. 89);

versetzt:

zum Bundesministerium für Finanzen Regierungsrat z. A. (BaP) Peter Friesenhahn (1. 11. 89).

Wiesbaden, 23. November 1989

Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung
A 01 1 02/00 — Z 2

StAnz. 50/1989 S. 2519

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**beim Regierungspräsidium Gießen in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen****ernannt:**

zum **Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Franz Reuter, Wetzlar (30. 5. 89);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigen Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Hartmut Raetzer, Wetzlar (30. 5. 89);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Erich Horz, Weilburg (1. 10. 89);

zum **Konrektor als ständigen Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Wolf Bernhard Groh, Gießen (1. 10. 89);

zum **Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor (BaL) Erhard Thalmann, Limburg (1. 10. 89);

zur **Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Marion Martha Alwine Arnold, Großen-Linden (1. 10. 89);

zu **Hauptlehrern als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** die Lehrer (BaL) Peter Blumentritt, Dillbrecht, Ulrich Michael Geiß, Wissenbach, Werner Josef Schuld, Waldbrunn-Hausen (sämtlich 1. 10. 89);

zum **Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrer (BaL) Günther Pohl, Bellersheim/Obbornhofen (1. 10. 89);

zu **Sonderschullehrern (BaL)** die Sonderschullehrer z. A. (BaP) Rolf Müller, Alsfeld, Michael Richard Schier, Herbstein (beide

1. 9. 89), Martin Fringes, Bad Camberg (8. 9. 89), Markus Matthias Posern, Gießen (19. 10. 89);

zum **Sonderschullehrer** Sonderschullehrer z. A. (BaP) Michael Reuter, Lauterbach (1. 9. 89);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Hans-Jürgen Richter, Stadtallendorf, Adelheid Georg, Alsfeld (beide 15. 8. 89), Frank Schauerte, Gießen, Anja Fuchs, Grünberg, Elke Birgit Iven, Cappel, Beate Wollmann, Friedensdorf (sämtlich 28. 8. 89), Martina Georg-Kraehe, Stadtallendorf (1. 9. 89), Ulrike Magnus-Finger, Grünberg (11. 9. 89);

zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Waltraud Anneliese Leuschner, Frickhofen, Adelheid Hebeisen, Ricarda-Huch-Schule, Gießen (beide 1. 10. 89);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Ortrud Schäfer, Bad Camberg (15. 7. 89) Ulrike Stern, Simmersbach (28. 7. 89), Gerda Buschek, Münchhausen, Renate Happel, Ewersbach, Bruno Niederprüm, Niederselters, Beatrice Mayenschein-Wilhelmy, Doris Schubert, beide Stadtallendorf, Hildegard Maria Sämann, Alsfeld (sämtlich 1. 8. 89), Walter Gruß, Stadtallendorf (8. 8. 89), Lutz Bachmann, Linden (16. 8. 89), Elisabeth Wegener, Engelrod (25. 8. 89), Dagmar Iris Mader, Herderschule Gießen, Astrid Fischer, Gießen-Klein-Linden, Anja Christine Riehl, Breitenscheid, Doris Ilse Flügel, Dauborn (sämtlich 28. 8. 89), Henning Dörr, Schwingbach (30. 8. 89), Susanne Kies-Pohlmann, Steinbach, Mechtild Mayr, Garbenteich, Petra Best, Langgöns, Dr. Horst Brück, Wissenbach, Ewald Krotki, Wetter, Renate Christine Krack-Schneider, Hartenrod, Andreas Lachmann, Breidenbach, Martina Häuser, Dautphetal, Ruth Billen, Lohra, Christine Peterschammer, Hachborn, Susanne Christa Maria Schneider, Steeden, Wolfgang Richard Heitmann, Schlitz, Dagmar Rüdiger, Feldatal, Hans-Ulrich Martin, Katzenberg/Ruhlkirchen (sämtlich 1. 9. 89), Elke Andrea Susanne Fries, Beselich (7. 9. 89), Martina Ingrid Bloch-Walli, Bad Camberg (19. 9. 89), Sabine Meller-Moldenhauer, Daubringen (22. 9. 89);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Christa Braun, Beselich, Ilse Kühn, Lohra, Wolfgang Tolksdorf, Stadtallendorf (sämtlich 1. 2. 89), Christina Eidam, Dietmar Klonek, beide Gießen, Bettina Fröhlich, Lich, Annette Marianne Hücker, Hungen, Birgit Döring, Biskirchen, Eva Leicht, Beilstein, Martin Schallert, Löhnberg, Reinhilde Wagner, Villmar, Markus Herr, Obertiefenbach, Angelika Christine Kahle, Breitenscheid, Silvy Luthe, Stadtallendorf, Ekkehard Seiffert, Sterzhausen, Martin Pfeffer, Grebenhain (sämtlich 15. 8. 89), Monika Hölkeskamp, Buseck (18. 9. 89);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Dagmar Höfler, Marburg (1. 9. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Lehrerin (BaP) Silvia Haubach, Dautphetal (19. 9. 89);

versetzt:

von Baden-Württemberg
Lehrerin Jutta Moser, Lollar;

von Bayern
Lehrerin z. A. (BaP) Birgit Heider-Zettlmeißl, Mellau (beide 1. 8. 89).

in den Ruhestand versetzt:

Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Otto Friedrich Mandler, Naunheim, Hauptlehrerin Edith Kirch, Mornshausen, Lehrerin Elfriede Pinschmidt, Goffelden, Lehrer Hans Euler, Homberg/Ohm (sämtlich 31. 7. 89), Lehrerin Emilie Rautenkranz, Rüdtingshausen (31. 8. 89), Lehrerin Angelika Lehnert, Laubach (30. 9. 89), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe Dieter Egon Muster, Weilburg, Lehrerin Sigrid Peter-Dähne, Gießen (beide 31. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
Oswald Bergler, Marbach (31. 7. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrat z. A. (BaP) Klaus Schlosser, Lich (31. 7. 89), der/die
Lehramtsreferendar/innen Bettina Roth (1. 9. 89), Beate Hafemann
(14. 9. 89), Edmund Steller, sämtlich Gießen (30. 9. 89);

in Gymnasien

ernannt:

zu/r **Oberstudienräten/in** die Studienräte/in (BaL) Detlef Karsten
Werner Stein, Wetzlar (1. 10. 89), Karl Heinrich Baum,
Neustadt, Erich Lecher, Ebsdorfergrund-Heskem (beide 13. 10.
89), Margit Erb, Laubach (23. 10. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP)
Hartwig Bender, Grebenhain, Josef Braun, Schlitz (beide 1. 2.
89), Gudrun Wolf, Limburg (28. 4. 89), Klaus Peter Felix Ke-
ding, Marburg (22. 5. 89), Birgid Maria Sagmeister, Bernd
Berneiser, beide Limburg (beide 30. 5. 89), Annegret Weigel,
Weilburg (1. 8. 89);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Annedore
Döring, Allendorf/Lda. (1. 2. 89), Armin Müller, Launsbach,
Michael Glotzbach, Weilburg, Sabine Wolf, Biedenkopf, Mel-
anie Margarete Libera, Wetter (sämtlich 15. 8. 89), Dr. Elke
Conradi, Marburg (22. 8. 89), René Burkhart Fritz Röbing,
Marburg (28. 8. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat (BaP) Michael Zarnikow, Weilburg (1. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Eginhard Erich Krüger, Marburg (31. 7. 89),
Oberstudienrat Wolfgang Klann, Kirchhain (31. 8. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienreferendarin Juliane Heintze, Marburg (23. 9. 89);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu/r **Oberstudienräten/in** die Studienräte/in (BaL) Christiane
Annemarie Gerlitz-Weller, Gießen (13. 10. 89), Hans Werner
Rumpf, Marburg (16. 10. 89), Heinz Reiner Form, Karl-Heinz
Gradl, Gerhard Tropp, sämtlich Wetzlar (sämtlich 19. 10. 89),
Harry Volk, Gießen (23. 10. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP)
Susanne Gottschling, (27. 4. 89), Horst Paul Werner (29. 6. 89),
Jürgen Marin, sämtlich Gießen (1. 8. 89), Manfred Forchheim,
Wetzlar (22. 8. 89), Friedrich Irle, Klaus Trilling, beide Dillen-
burg, Roger Brahm, Limburg (sämtlich 28. 8. 89), Edmund
Patzler, Gießen (29. 8. 89), Eva-Maria Dux (6. 9. 89), Gudrun
Keller, sämtlich Limburg (7. 9. 89);

zum/zu **Studienrat/innen z. A. (BaP)** der/die Bewerber/innen
Susanne Elisabeth Hartmann, Gießen, Sylvia Maria Pack,
Wetzlar, Angela Birkner-Mathes, Hadamar (sämtlich 15. 8. 89),
Barbara Krämer-Wulfers, Gießen (17. 8. 89), Dipl.-Ing. Erich
Ziegler (1. 9. 89), Udo Gottfried Schläfer, beide Alsfeld (28. 9.
89);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer als Koordinator
für Fachpraxis an beruflichen Schulen** Fachlehrer für arbeits-
technische Fächer (BaL) Josef Welzel, Hadamar (6. 10. 89);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachle-
rerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ursula Longwitz,
Wetzlar (28. 8. 89);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)**
die Fachlehreranwärter/innen Helga Marianne Bröders, Ger-
trud Johanna Knoche, beide Gießen, Ingrid Sommer-Kudra,
Dillenburg, Verena Blecher-Schnetzler, Hadamar, Sivia Lerch,
Marburg, Karl-Michael Rüsseler, Lauterbach (sämtlich 1. 8.
89), Michael Thomas, Dillenburg (9. 8. 89);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen

Studienrat Bernhard Schneider, Kirchhain, Studienrat Horst
Müller, Weilburg, Studienrat Albert Wiemers, Biedenkopf,
Studienrat Peter Ax, Limburg;

von Niedersachsen

Studienrat Alfred Langosch, Wetzlar (sämtlich 1. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Paul Poeplau, Lauterbach (31. 8. 88), die Stu-
diendirektoren Hubert Keppler, Gießen (31. 7. 89), Dipl.-Hdl.

Wilfried Naumann, Biedenkopf, Oberstudienrat Hermann
Bergheimer, Limburg (beide 31. 8. 89), Oberstudienrätin Mar-
garethe Zembol, Marburg (30. 9. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Sieglinde Johanna
Lina Rosenbaum, Gießen (31. 7. 89).

Gießen, 16. November 1989

Regierungspräsidium Gießen

21 — 7 c 16 — 03

StAnz. 50/1989 S. 2519

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissen-
schaft und Kunst**

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum **Professor C 4 (BaL)** Dr. Erich Neuhold, Techn. Hochschule
Darmstadt (13. 9. 89);

zu **Professoren C 3 (BaL)** Dr. Dieter Mattner, Fachhochschule
Darmstadt (17. 9. 89), Dr. Joachim Habermann, Fachhoch-
schule Gießen-Friedberg (1. 10. 89);

zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Ernst Hammerschmidt, Fach-
hochschule Darmstadt, Dr. Rudolf Klein (beide 1. 9. 89), Dr.
Wolfgang Guthier, Dr. Heinz Eckhardt, sämtlich Fachhoch-
schule Wiesbaden, Dr. Thomas Letschert, Fachhochschule Gie-
ßen-Friedberg, Dr. Dieter Wecker, Fachhochschule Frankfurt
(sämtlich 1. 10. 89);

zu/zur **Wissenschaftlichen Assistenten/in (BaZ)** Dr. Helmut
Höfken (7. 9. 89), Dr. Thomas Abel, beide Philipps-Universität
Marburg (11. 9. 89), Dr. Annette Zimmer, Gesamthochschule
Kassel (12. 9. 89), Dr. Alfons Otto Maria Hamm, Justus-Liebig-
Universität Gießen (18. 9. 89);

zu/zur **Hochschulassistent/in (BaZ)** Dr. Matthias Thumser
(1. 10. 89), Dr. Jürgen Margraf, beide Philipps-Universität
Marburg (16. 10. 89), Dr. Mechthild Albert (14. 10. 89), Dr.
Alfred Ziegler, beide Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Frankfurt (31. 10. 89), Dr. Gerold Link (21. 10. 89), Dr. Roland
Bartel, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (5. 11. 89);

zu **Wissenschaftlichen Direktoren** die Wissenschaftlichen
Oberräte (BaL) Dr. Meinolf Kretschmer, Dr. Wolf-Rüdiger
Sponholz, beide Forschungsanstalt Geisenheim (beide 1. 10.
89);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Hans Hohendorf, Johann-Wolf-
gang-Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 89);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Eckard Zissel, Ar-
chivschule Marburg (1. 10. 89), Volker Wilthels, Johann-Wolf-
gang-Goethe-Universität Frankfurt (2. 10. 89);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Klaus-Dieter Beck,
Justus-Liebig-Universität Gießen, Thomas Buchecker, Hess.
Landesbibliothek Wiesbaden (beide 1. 10. 89);

zum **Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL)** Herbert Miletzki,
Philipps-Universität Marburg (1. 10. 89);

zum/zur **Inspektor/in (BaP)** Inspektor/in z. A. (BaP) Julia Bent-
hien, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Uwe
Wunsch, Gesamthochschule Kassel (beide 1. 10. 89);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bibliotheksangestellte Christine
Groß, Hess. Landesbibliothek Fulda (9. 10. 89);

zu/zur **Inspektoranwärtern/in z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/
in (BaW) Bernward Klinke, Johann-Wolfgang-Goethe-Univer-
sität Frankfurt, Claudia Schick, Justus-Liebig-Universität
Gießen, Jürgen Geisler, Philipps-Universität Marburg (sämt-
lich 1. 10. 89);

zur **Sekretärin Assistentin (BaL)** Renate Bürgener-Hakimi, Ge-
samthochschule Kassel (1. 10. 89);

zur **Sekretärin (BaP)** Assistentin (BaP) Claudia Gemeinhardt,
Philipps-Universität Marburg (1. 10. 89);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Bibliotheksangestellten Clau-
dia Steinhof (9. 6. 89), Ingeborg Zeißer, beide Gesamthoch-
schule Kassel (5. 10. 89);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** Gudrun Herbst, Sabine
Paulus, Anja Nowitzki, Rolf Hankel, sämtlich Gesamthoch-
schule Kassel, Heike Lerch, Dorothee Holzhausen, Kristina
Schneider, Sybille Münch, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-
Universität Frankfurt, Daniela Stein, Christina Pflanz, Doro-
thea Kling, sämtlich Hess. Landes- und Hochschulbibliothek
Darmstadt, Kerstin Hoffmann, Andrea Simoneit, Ulrike
Hintze, Susanne Ruster, sämtlich Hess. Landesbibliothek
Wiesbaden, Ute Mayer, Sabine Schafferdt, beide Hess. Haupt-

staatsarchiv Wiesbaden, Felix Franke, Stefan Wilke, Ian Arne Pflüger, Karin Vonderheid, sämtlich Philipps-Universität Marburg, Oliver Lind, Kerstin Schäfer, beide Techn. Hochschule Darmstadt, Reinhold Heuvelmann, Annelore Lerch, Maria Coninz, Iris Erdmann, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen, Marion Hohn, Stefanie Heres, Ulrike Kaden, sämtlich Hess. Landesbibliothek Fulda, Sabine Raßner, Hess. Staatsarchiv Darmstadt (sämtlich 2. 10. 89);

zu/zur **Bibliotheksreferendaren/in (BaW)** Dr. Hans-Gerd Happel, Jörg Nitzsche, beide Philipps-Universität Marburg, Marion Regine Grabka, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 2. 10. 89);

zu **Assistentenwärtnerinnen (BaW)** Carsten Klein, Philipps-Universität Marburg, Marion Koch, Gesamthochschule Kassel, Markus Aurand, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dagmar Lambrecht, Hess. Landesbibliothek Fulda, Bernhard Winstel, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 2. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3

die Professoren/in (BaL) Dr. Maria Overbeck-Lavisch, Fachhochschule Darmstadt, Clemens Klockner, Fachhochschule Wiesbaden, Dr. Christian Behrends, Fachhochschule Fulda, Dr. Gerhard Schnell, Fachhochschule Frankfurt (sämtlich 1. 9. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Monika Sauer (3. 8. 89), Inspektor/innen (BaP) Monika Schnotale (10. 8. 89), Petra Helmstetter, sämtlich Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (10. 10. 89), Sonja Wölfel, Justus-Liebig-Universität Gießen (28. 9. 89), Angela Brockerhoff (2. 6. 89), Heribert Schulz (1. 10. 89), Assistent (BaP) Edgar Schmer, sämtlich Gesamthochschule Kassel (12. 6. 89);

in den Ruhestand getreten:

Universitätsprofessor/in Dr. Peter Seidensticker, Dr. Ursula Kaplony-Heckel, Akademischer Oberrat Dr. Horst Martin, sämtlich Philipps-Universität Marburg (sämtlich 30. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren/in Dr. Hans-Jürgen Gretschat, Philipps-Universität Marburg, Hans Hillmann, Gesamthochschule Kassel (beide 30. 9. 89), Dr. Ursula Wenzel, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (31. 10. 89).

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6. — 050/35 — 21

StAnz. 50/1989 S. 2520

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

im Ministerium

ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Dr. Wolfgang Dertz (23. 10. 89);

zu **Ministerialräten** Landwirtschaftsdirektor (BaL) Dr. Konrad Graß (1. 8. 89), Forstdirektor (BaL) Dr. Klaus-Peter Rödiger (23. 10. 89);

zum/zur **Landwirtschaftsdirektor/in** Landwirtschaftsoberrätin (BaL) Günther Mau, Marita Allié; (beide 19. 10. 89);
zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Thomas Drees (23. 10. 89);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Paul Weimann (23. 10. 89);

zur **Gartenbauberrätin** Gartenbaurätin (BaL) Dorothea Oltendorf (19. 10. 89);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Wolfgang Rauber (1. 10. 89);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Volker Schmilting (1. 10. 89);

zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Joachim Rippelbeck (1. 10. 89);

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Gerhard Scholz (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Carsten Wilke (7. 9. 89), Techn. Amtmann (BaP) Ronald Tschirner (12. 7. 89);

versetzt:

vom Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Werner Beicht (1. 7. 89);

vom Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Ministerialrat (BaL) Dr. Rainer Plöger (1. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. Karl Rudloff (31. 7. 89), Ltd. Ministerialrat Dr. Eberhard Westernacher (31. 7. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialdirigent Dr. Erich Wick (31. 5. 89), Ministerialdirigent Dr. Eberhard Faust (31. 7. 89), Oberamtsrat Erwin Reichhold (31. 7. 89), Amtsinspektor August Schaub (31. 10. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Ministerialrat Werner Müller (13. 9. 89);

beim Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung

ernannt:

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Manfred Ehlers (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Dr. Wilhelm Süßmann (31. 8. 89), Dr. Hans Martin Weinig (14. 9. 89).

Wiesbaden, 20. November 1989

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 2 — 7 0 16 — 11/89

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Oberamtsrat (BaL)** Amtsrat Manfred Borse, FA Königstein (4. 10. 89);

zum **Amtsrat (BaL)** Forstamtman Michael Löber, FA Seligenstadt (28. 10. 89);

zu **Forstamtännern (BaL)** die Forstoberinspektoren Rheinland Ebert, FA Mörfelden-Walldorf (7. 10. 89), Hans Fleischhauer, FA Bad Nauheim, Klaus Fuhr, FA Idstein, Rainer Loos, FA Sinntal (sämtlich 3. 10. 89), Rudolf Jakob, FA Höchst (4. 10. 89), Heinz-Gerwin Günter, FA Schlüchtern (2. 10. 89);

zu **Forstoberinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren Markus Hörner, FA Lampertheim, Götz Pfalzgraf, FA Büdingen, Hans-Joachim Sprenger, FA Eltville, Bernhard Sya, FA Königstein (sämtlich 1. 10. 89), Joachim Hartmann, FA Groß-Gerau (9. 10. 89);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Jens-Uwe Eder, FA Heppenheim, Matthias Lammert, FA Weilrod, Bernd Maurer, FA Idstein, Klaus Zieske, FA Nidda, Thomas Zinth, FA Dieburg (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Thomas Böning, FA Büdingen, Wolfgang Brandt, FA Schlüchtern, Hubert Göbel, FA Schlüchtern, Andreas Ott, FA Büdingen, Uwe Röglin, FA Beerfelden, Gunnar Wippel, FA Eltville (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Ralf Apel, FA Gelnhausen, Jürgen Bellof, FA Bensheim, Gerhard Grandies, FA Seeheim-Jugenheim, Dirk Hannappel, FA Königstein, Jürgen Heiß, FA Beerfelden, Peter Mang, FA Bad Soden-Salmünster, Ralf Meusel, FA Chausseehaus, Rüdiger Neumann, FA Sinntal, Wilhelm Weber, FA Butzbach (sämtlich 2. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstinspektor (BaP) Stefan Casper, FA Bad Homburg (3. 10. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Wolfgang Pfalzgraf, FA Schlüchtern, Forstamtman Heinrich Bernhardt, FA Michelstadt (beide 30. 9. 89), Forstdirektor Hans Dieter Liederwald, FA Heppenheim (31. 10. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschlossen:

die Forstinspektoranwärter (BaW) Ralph Baumgärtel, FA Eitville, Wolfgang Brandt, FA Jossgrund, Peter Gawehn, FA Heppenheim, Jakob Gruber, FA Wald-Michelbach, Achim Kaufmann, FA Büdingen, Klaus Pfarrer, FA Büdingen, Christoph Prinz, FA Sinntal, Dirk Rinn, FA Butzbach, Uwe Süßenbach, FA Bad Soden-Salmünster, Gunnar Wippel, FA Seeheim-Ju-

genheim (sämtlich 15. 9. 89), Inspektoranwärterin Evelyn Weini, FA Michelstadt (30. 9. 89);

Darmstadt, 23. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 61 — B 47

St.Anz. 50/1989 S. 2521

1171

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenlei und Ruhestein bei Geroldstein“ vom 10. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldflächen und Felsformationen des westexponierten Steilhangs nordwestlich von Geroldstein werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rabenlei und Ruhestein bei Geroldstein“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Geroldstein, Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 35,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad-Schwalbach. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die wärmeliebende Vegetation und naturnahen Waldbestände des aus devonischen Schieferen bestehenden Steilhangs sowie angrenzende Talwiesen als Standorte seltener Pflanzenarten dauerhaft zu sichern und sie als Lebensraum für zum Teil seltene und bestandsbedrohte Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rabenlei bei Geroldstein“ vom 3. Dezember 1986 (StAnz. S. 2542) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 50/1989 S. 2522

1172

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glabachtal bei Obergladbach“ vom 17. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die im Quellbereich des Glabaches gelegenen Wiesen sowie der daran angrenzende Erlensumpfwald südöstlich der Ortslage Obergladbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Glabachtal bei Obergladbach“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Hausen der Gemeinde

Schlangenbad im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 10,09ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

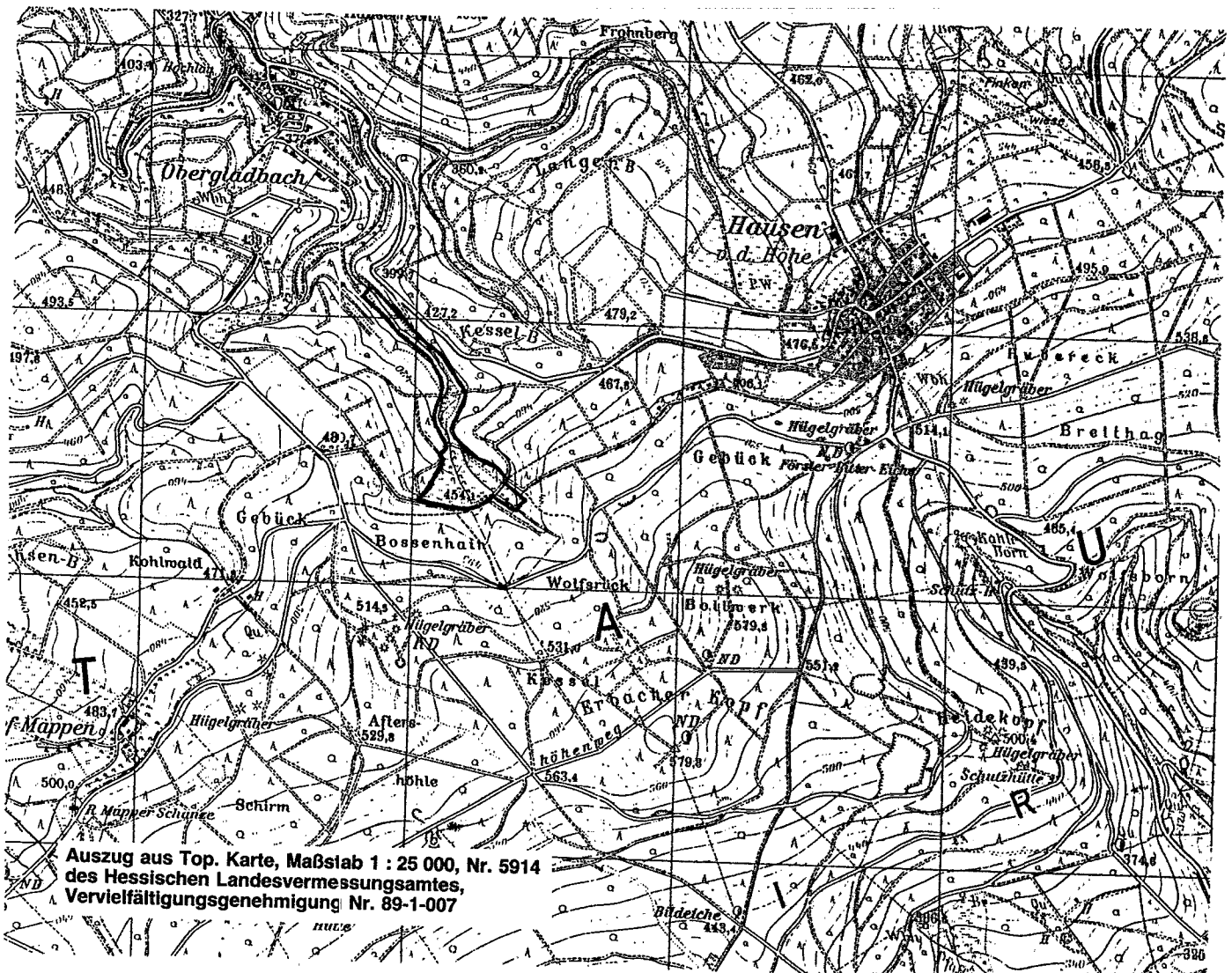
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen, durch Erlensumpfwälder fließenden Gladbach und die im Quellbereich vorhandenen Wiesenflächen als Lebensräume für an diese Biotope angepaßte Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen zu beweiden;
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher arten- und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen beweidet (§ 3 Nr. 13);
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gladbachtal bei Obergladbach“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2540) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 50/1989 S. 2523

1173

Genehmigung der Stiftung Peter, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Oktober 1989 errichtete „Stiftung Peter“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 16. November 1989 genehmigt.

Darmstadt, 27. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 271
StAnz. 50/1989 S. 2525

1174

Zweckänderung der Stiftung „St. Valentinushaus“, Sitz Kiedrich

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 17. November 1989 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben. § 2 Satz 1 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Das St. Valentinushaus betreibt ein Psychiatrisches Krankenhaus und Heime für seelisch und geistig kranke, anfallsranke, geistig und seelisch behinderte Frauen und Männer, die im Sinne christlicher Caritas ganzheitlich zu pflegen sind.

Darmstadt, 28. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (9) — 1
StAnz. 50/1989 S. 2525

1175

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 bis 219 d des Strafgesetzbuches i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945)

In der Zeit vom 1. April 1989 bis 31. Oktober 1989 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch zugelassen worden:

dr./Univ. Beograd Zoran Zoric
— Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe —
Eschersheimer Landstraße 144,
6000 Frankfurt am Main 1.

Darmstadt, 16. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 d — 18 h 44/01
StAnz. 50/1989 S. 2525

1176

KASSEL**Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Nach Fertigstellung von Neubaustrecken der Kreisstraße 101 im Bereich des Anschlusses an die neue Landesstraße 3073 ist die in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 101

von km 0,013 alt
bis km 0,069 alt (bei km 0,108
der K 101 neu) = 0,056 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidiums in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Kassel, 21. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
36/1 — 66 k 04—01 B/6
StAnz. 50/1989 S. 2525

1177

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — im Jahre 1990

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes im Jahre 1990 folgende Fortbildungsseminare an:

Allgemeine Verwaltung**— Personalführung —**

- FS 113/1 Kommunikation 1 — Grundlagen der Kommunikation und Freie Rede
1. Lehrgang: 17. bis 19. Januar 1990
2. Lehrgang: 22. bis 24. August 1990
- FS 113/2 Kommunikation 2 — Gesprächs- und Verhandlungsführung
1. Lehrgang: 7. bis 9. Februar 1990
2. Lehrgang: 5. bis 7. September 1990
- FS 113/3 Kommunikation 3 — Die Verwaltung öffentlich darstellen — Kommunikations- und Moderationstechniken für Verhandlungsführung und Versammlungsleitung
noch offen
- FS 114/1 Führung 1 — Grundlagen von Motivation und Führung
7. bis 9. Mai 1990
- FS 114/2 Führung 2 — Mitarbeiterführung: zielorientiert und konfliktreduzierend
21. bis 23. Mai 1990
- FS 115 Seminar für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung
1., 2., 5. und 6. Februar 1990
- FS 116 Motivation, Führungsverhalten und Arbeitsklima in der Verwaltung
1. Lehrgang: 20. bis 22. November 1990
2. Lehrgang: 10. bis 12. Dezember 1990
- FS 117 Kooperatives Arbeiten in der Verwaltung
3. bis 5. Oktober 1990

— Personalwesen —

- FS 120 Personalbeurteilung in der Verwaltung
14. bis 16. Februar 1990
- FS 121/1 Eingruppierung nach dem BAT — Grundkurs —
20., 21. Februar 1990
- FS 121/2 Eingruppierung nach dem BAT — Aufbaukurs —
5. März 1990
- FS 122 Beihilferecht — Grundkurs
9., 16., 23. und 30. März 1990
- FS 123 Beihilferecht — Aufbaukurs
12., 19., 26. Juni und 3. Juli 1990
- FS 124 Reisekostenrecht
20., 27. Juni und 4. Juli 1990
- FS 125 Trennungsgeld/Umzugskosten
18., 25. Juni und 2. Juli 1990
- FS 126 Ausgewählte Probleme des Dienstrechts (Beamtenrecht)
15., 22., 29. Januar, 5., 12. und 19. Februar

— Organisation —

- FS 130 Erfolgreicher Einsatz guter Umgangsformen im Beruf
25., 31. Oktober 1990
- FS 131 Arbeitsstil und Arbeitstechnik in der Verwaltung
27. April, 2., 4. und 11. Mai 1990
- FS 132 Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz
16. bis 18. Mai 1990
- FS 133 Richtiges Telefonieren — die Visitenkarte IHRER Verwaltung
23. Oktober 1990

- FS 134 Rechtschreibung
18., 25. Januar, 1., 8., 15., 22. Februar, 1. und 8. März 1990
- FS 135 Der moderne Vordruck
Arbeitsgerechtes und bürgernahes Gestalten mit dem Computer
1., 8., 15., 22. und 29. März 1990
- FS 140 Datenverarbeitung in Theorie und Praxis
12., 13., 14. und 17. Dezember 1990
- FS 141 Technikunterstützte Informationsverarbeitung in der Kommunalverwaltung
6., 13., 20. und 27. September 1990
- FS 142 PC-Grundkurs
nach Bedarf
- FS 142/1 PC-MS/DOS-Grundkurs
nach Bedarf
- FS 143 PC-Textverarbeitung „WORD“-Grundkurs
nach Bedarf

Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
— Verwaltungsrecht —

- FS 310 Allgemeines Verwaltungsrecht
30. April, 7. und 14. Mai 1990
- FS 311 Durchsetzung des Umweltschutzes im Abwasserbereich
5., 12., 19., 26. September, 3. Oktober 1990
- FS 312 Vertragsrecht
1., 8., 15., 22., 29. November,
6., 13. und 20. Dezember 1990
- FS 313 Verfahrensrechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren
12. bis 16. November 1990

— Privatrecht —

- FS 320 Familien- und Erbrecht
22. und 29. Oktober 1990

Sozial- und Gesundheitsverwaltung

- FS 510 Sozialarbeit in Verwaltungen
30., 31. August, 3., 4., 5. September 1990
- FS 522 Datenschutz in der Sozialverwaltung
23. und 30. Januar 1990

Bauverwaltung

- FS 611 Das Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
19. und 26. November 1990
- FS 612 Bodenerwerb durch die öffentliche Hand, privatrechtlich und durch Verwaltungsakte
3. und 10. Dezember 1990
- FS 613 Bauvertragswesen/Prozessführung
16., 23., 30. Januar, 6. Februar 1990
- FS 614 Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen
27. November, 4., 11. und 18. Dezember 1990
- FS 615 Wie werden Nachtragspreise, auf ihre Angemessenheit hin, geprüft?
30. Oktober, 6., 13. und 20. November 1990
- FS 616 Bauleitplanung
20., 27. August, 3., 10., 17., 24. September,
1. Oktober 1990
- FS 144/1 PC-dBASE III PLUS-Grundkurs
6., 13., 20. Februar, 6. März 1990
- FS 144/2 PC-dBASE III PLUS-Aufbaukurs
8., 15., 22. und 29. Mai 1990
- FS 145 Ergonomie am Bildschirm
17., 21., 24. und 28. September 1990

— Bürger und Verwaltung —

- FS 150 Das Gespräch mit Bürger/innen
26., 30. und 31. Januar 1990

- FS 151 Verwaltungssprache
26. April, 3., 10., 17., 31. Mai und 7. Juni 1990
- Kassenrecht —
- FS 210 Kommunale Abgaben und deren Realisierung im
Verwaltungszwangsverfahren
28. Februar, 7., 14., 21. und 28. März 1990
- FS 211 Der Mahnbescheid, eidesstattliche Versicherung und
Haft
24. April und 3. Mai 1990
- FS 212 Konkurs- und Vergleichsverfahren
12., 19. und 26. September 1990
- FS 213 Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
8., 15., 22. und 29. November 1990
- FS 214 Kostenrechnende Einrichtungen
24. Oktober und 7. November 1990
- FS 215 Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts
13., 20. Februar, 6., 13., 20. und 27. März 1990
- FS 216/1 — Die Gemeindekasse (Teil I)
15., 22. und 29. Juni 1990
- FS 216/2 Die Gemeindekasse (Teil II)
11., 18., 25. September und 2. Oktober 1990
- Steuerrecht —
- Einkommen- und Lohnsteuer
1., 8., 15. und 22. Februar 1990
- FS 617 Gewährleistung beim VOB-Bauvertrag
15., 22. Februar, 1., 8., 15. und 22. März 1990

Frauenseminare

- FS 710 Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung
25., 26., 27. und 30. April 1990
- FS 711 Wie können Frauen ihren Berufsweg in der öffentl.
Verwaltung planen?
15. März 1990
- FS 712 Frauen in leitenden Verwaltungspositionen
28. Juni und 5. Juli 1990
- FS 713 Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen in der Verwal-
tung
25. Mai und 1. Juni 1990
- FS 714 Frauen zwischen Verwaltungsberuf und Familie
29. und 30. Mai 1990
- FS 715 Rhetorik für Frauen / Frauen sprechen für sich
1. Lehrgang: 5., 12., 19. und 26. März 1990
2. Lehrgang: 4. bis 7. Dezember 1990
- FS 716 Kooperatives Arbeiten unter Kolleginnen in der Ver-
waltung
16., 23., 30. Januar, 6., 13. und 20. Februar 1990
- FS 717 Supervision für Sekretärinnen — Beratung zu Kon-
flikten am Arbeitsplatz
6., 13., 20., 27. März, 24. April und 8. Mai 1990
- FS 718 Inhalt und Umsetzung von Frauenförderplänen in
der Verwaltung
7., 13. und 21. Juni 1990
- FS 719 Bewältigung von Konflikten am Arbeitsplatz
26. Oktober, 2. und 9. November 1990
- FS 720 Der öffentl. Dienst und die Beamtinnen in der Wei-
marer Republik und heute
10., 15., 22. und 31. Mai 1990
- FS 721 Sekretariats/Vorzimmermanagement und:
IHR Selbstmanagement
22. und 23. Februar 1990
- FS 722 Zusammenarbeit im Büro
2. März 1990
- FS 723 Sekretärinnen-Grundseminar
16. und 23. März 1990
- FS 724 IFC-Grundkurs „Ermutigungskurs“
nach Bedarf

2. Fortbildung von Bediensteten bei den unteren Bauaufsichtsbe-
hörden
2. Halbjahr 1990
3. Vertiefungskurse für Verwaltungsendenglisch
noch offen
4. Vertiefungskurse für Verwaltungsfranzösisch
noch offen

**Seminare für bestimmte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-
gruppen**

- PrA Bbeauftragte in Prüfungsausschüssen nach dem Be-
rufsbildungsgesetz
21., 23., 28., 30. Mai 1990
- AdA Ausbildung der Ausbilder
Januar (belegt) und Herbst 1990
- AdA Aufbau Aufbaulehrgang Ausbildung der Ausbilder
1. Lehrgang: 6. und 8. Juni 1990
2. Lehrgang: 19. und 20. Dezember 1990
- FoI VA I Fortbildungslehrgang I für Angestellte der allge-
meinen inneren Verwaltung
nach Bedarf
- FoI VA II Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allge-
meinen inneren Verwaltung
nach Bedarf
- HiPo Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibe-
amten/innen
22. Januar 1990

Darmstadt, 24. November 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 50/1989 S. 2526

1178

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschul-
verbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar
Darmstadt — führt ab Januar 1990 nachfolgend aufgeführte Fort-
bildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das
Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darm-
stadt, zu richten.

- Thema: **Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspol-
izeibeamten/innen**
HiPo
- Stoffplan: Staatsbürgerliche Bildung
Eingriffsrecht
Rechtskunde
Polizeidienstkunde
Praktische Übungen
Verkehrskunde
Umweltschutz
- Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 180 Unterrichtsstunden
und wird jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr
durchgeführt.
Lehrgangsbeginn: 22. Januar 1990
Unterrichtsablauf: Blockunterricht vom
22. Januar bis 23. Februar 1990
Unterricht am 1. und 2. März und vom 5. bis
7. März 1990
- Dozenten: Dr. Lutz Eckhardt, Werner Appel, Wolfgang
Paul
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes
1 044,— DM, für Nichtmitglieder 1 314,— DM.
- Thema: **Kommunikation 1 — Grundlagen der Kom-
munikation und Freie Rede**
FS 113/1

Außerdem sind noch geplant:

1. Lehrgänge zur Unterrichtung von Bediensteten der Ortspoli-
zeibehörden über Beförderung gefährlicher Güter
noch offen

- Themen-
schwerpunkte: — Grundlagen der Kommunikation
— Personen wahrnehmen
— Einstellungen ermitteln

- sprachlich und nicht-sprachlich kommunizieren
— Freie Rede
— vorbereiten
— Unsicherheit abbauen
— rhetorische Mittel einsetzen
— Übungen zum Zuhören, zur Freien Rede etc.
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die an einer Einführung in dieses Feld von Kenntnissen und Fertigkeiten interessiert sind
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 22 Unterrichtsstunden und wird im Jahr 1990 zu zwei verschiedenen Terminen angeboten
Veranstaltungstermine:
Mittwoch, 17. Januar 1990, 8.15 bis 15.30 Uhr
Donnerstag, 18. Januar 1990, 8.15 bis 15.30 Uhr
Freitag, 19. Januar 1990, 8.15 bis 13.15 Uhr
- Dozent:** Dr. Michael Roth
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 127,60 DM, für Nichtmitglieder 160,30 DM.
- Thema:** **Ausgewählte Probleme des Dienstrechts (Beamtenrecht)**
FS 126
- Anhand der Besprechung von Originalfällen sollen den Teilnehmern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG vertiefte Kenntnisse im Beamtenrecht vermittelt werden. Schwerpunkt ist die Behandlung prozessualer Fragen. Vorrangig sollen Fragen des Rechtsschutzes gegen dienstrechtliche Maßnahmen erörtert werden.
- Themenschwerpunkte:** Einstellung, Anstellung, Beförderung
— Begründung des Beamtenverhältnisses
— Einzelfragen der Verfassungstreue
— Bestenauslese
— Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung
— Prozessuale Fragen
Versetzung, Abordnung, Umsetzung
— Organisatorische und haushaltsrechtliche Aspekte
— Ermessensausübung
— Rechtsschutz
Beurteilung von Beamten
— Beurteilungsarten
— Beurteilungsverfahren
— Beurteilungsinhalt
— Rechtsschutz gegen Beurteilungen
Personalakten
— Berichtigungsanspruch
— Entfernungsanspruch
— Prozessuale Fragen
Rückforderung von Dienstbezügen
— Besoldungsbezüge
— Versorgungsbezüge
— Bereicherungsrechtliche Einzelfragen
— Haftung des Beamten
— Geltendmachung der Rückforderungsansprüche
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen im Personalwesen, Personalsachbearbeiter/innen sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an sechs Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 12.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 15. Januar 1990 und endet am 19. Februar 1990.
- Dozent:** Harald Walther
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 174,— DM, für Nichtmitglieder 219,— DM.
- Thema:** **Rechtschreibung**
FS 134
- Themenschwerpunkte:** — Straßennamen
— Silbentrennung
— Die s-Laute: s — ss — ß
— das / daß
— Groß- und Kleinschreibung
— Zusammen- und Getrenntschreibung
— Die Zeichensetzung (Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt, Bindestrich, Auslassungszeichen)
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an acht Nachmittagen, jeweils donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 18. Januar 1990 und endet am 8. März 1990.
- Dozent:** N. N.
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.
- Thema:** **Das Gespräch mit Bürgern/innen**
FS 150
- Themenschwerpunkte:** Wir wollen mit den Teilnehmern/innen Gesprächssituationen aus der Praxis analysieren (Ort, Zeit, Personen, Absichten) und wirkungsvolle Verhaltensweisen im Umgang mit unterschiedlichen Bürgern/innen entwickeln.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
Veranstaltungstermine:
Freitag, 26. Januar 1990
Dienstag, 30. Januar 1990
Mittwoch, 31. Januar 1990
- Dozentinnen:** Johanna Bär, Josi Fischer-Johannsen
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.
- Thema:** **Datenschutz in der Sozialverwaltung**
FS 511
- Themenschwerpunkte:** Kurze Einführung in die Grundprinzipien des Datenschutzrechts
Die speziellen Regelungen zum Sozialgeheimnis (10. Buch SGB)
Konsequenzen für die Sozialbehörden und die einzelnen Mitarbeiter/innen beim Umgang mit Klientendaten
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen aus Sozialverwaltungen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt sechs Unterrichtsstunden und findet an zwei Nachmittagen, jeweils dienstags von 14.00 bis 16.30 Uhr, statt.
Veranstaltungstermine:
23. Januar 1990 und 30. Januar 1990
- Dozentin:** Barbara Dembowski-Puhlmann
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 34,80 DM, für Nichtmitglieder 43,80 DM.
- Thema:** **Bauvertragswesen/Prozessführung**
FS 613
- Themenschwerpunkte:** — Der Architekten- und Ingenieurvertrag
— Die rechtliche Einordnung dieser Verträge
— Die Vertragspflichten der Architekten und Ingenieure
— Der Vergütungsanspruch der Architekten und Ingenieure
— Die Vertragspflichten des Auftraggebers (Bauherrn)
— Die Haftung der Architekten und Ingenieure (allgemein)
— Die Haftung für den technischen Bereich
— Die Haftung für den Kostenbereich
— Die Verjährung der Haftungsansprüche
— Der Bauvertrag nach BGB und VOB

- Die VOB mit den Teilen A, B und C
- Die Bauausführung
- Die Bauabnahme nach Zivilrecht und nach öffentlichem Recht
- Die Abschlagszahlungen
- Die Schlußzahlung
- Die Gewährleistung
- Der Rechtsanwalt im Bauprozeß
- Das Schiedsgerichtsverfahren
- Der ordentliche Prozeßweg mit
 - Sachverständigen
 - gerichtlicher Beweissicherung
 - Streitverkündung
 - Beweislast

Teilnehmerkreis: Beamte und Angestellte der Bauverwaltung
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar beginnt am 16. Januar 1990 und endet am 6. Februar 1990.

Dozent: Ludwig Stutz
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Thema: **Kooperatives Arbeiten unter Kolleginnen in der Verwaltung**
 FS 716

Frauen sind für Frauen wichtige Begleiterinnen im Leben. Die Beziehungen von Frauen sind von Bedürfnissen nach Bestätigung und Angenommensein wie auch von Konkurrenz und Abgrenzung geprägt. Die damit verbundenen widersprüchlichen Gefühle treten auch in Beziehungen zu Kolleginnen auf.

Manchmal ist die Kollegin so sympathisch, daß es schnell zu einer Freundschaft kommt,

ein andermal entsteht aus einer kollegialen Beziehung eine heftige Feindschaft. So sind die Gefühle, die zwischen Kolleginnen entstehen, oft zwiespältig und selten eindeutig. Dies kann zu Mißverständnissen und Konflikten in der Zusammenarbeit führen.

In diesem Kurs soll anhand von Gruppengesprächen, Übungen und Rollenspielen den Gründen der widersprüchlichen Gefühle von Frauen gegenüber Frauen nachgegangen werden.

Themen für die Gespräche können sein:

- Solidarität und Konkurrenz,
- Macht und Ohnmacht,
- Stark- und Schwachsein.

Die Teilnehmerinnen bestimmen die Themen selbst.

Voraussetzung: Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Auseinandersetzung mit der eigenen Person.

Teilnehmerkreis: Alle interessierten Mitarbeiterinnen in der Verwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils dienstags von 13.30 bis 16.00 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 16. Januar 1990 und endet am 20. Februar 1990.

Dozentin: Gudrun Nagel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.

Darmstadt, 24. November 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
 — Verwaltungsseminar —

St.Anz. 50/1989 S. 2527

BUCHBESPRECHUNGEN

VOB für Praktiker. Kommentar zur Verdingungsordnung für Bauleistungen — Fassung 1988 — mit graphischen Übersichten. Von Dr. jur. Walter Beck unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Dr. jur. Norbert E. erig. 1989, 206 S., Plastikeinb., 55,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01435-5

Dieses Nachschlagewerk enthält neben der Kommentierung der Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Ausgabe 1988 — erstmals graphische Darstellungen. Ferner ist der vollständige Wortlaut der ATV DIN 18299 (VOB/C) abgedruckt, die für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine ATV besteht, angewendet werden kann. Das Werk enthält außerdem eine Einleitung, die einen ersten Überblick über die Anwendung der VOB und deren Rechtsnatur vermittelt, sowie ein hilfreiches Stichwortverzeichnis.

Der Kommentar gibt dem Anwender einen Überblick über Grundfragen und wesentliche Probleme, wobei diese kurz und prägnant erläutert werden. Die Autoren selbst weisen in ihrer Einleitung darauf hin, daß bei Zweifelsfragen und zur Vertiefung auf weitere Kommentare, die im Literaturverzeichnis aufgeführt sind, zurückgegriffen werden sollte.

Als wertvolle Bereicherung ist erstmals der — wie ich meine gelungene — Versuch graphischer Darstellung der wichtigsten Regelungen der VOB gemacht worden. Diese graphischen Übersichten sind vor allem dort erstellt worden, wo der VOB-Text sehr lang und die Kommentierung besonders schwierig ist. Sie geben übersichtlich und anschaulich eine „Bedienungsanleitung“. Gerade für Neulinge in der VOB erscheint mir dies als guter Einstieg, weil damit leicht verständlich das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechte und Pflichten der am Bau Beteiligten sowie die damit verbundenen Konsequenzen veranschaulicht werden.

Auch wenn die VOB in nächster Zeit wegen der Einarbeitung der Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG) überarbeitet wird, ist dieses Werk weiterhin anwendbar, da die Systematik der VOB bestehen bleiben wird.

Amtfrau Anna-Elisabeth Steuerna gel

Bauaufsichtliche Maßnahmen. Beseitigungsanordnung, Nutzungsuntersagung, Baueinstellung. Von Henning J ä d e. 1989, 122 S., 27,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-415-01440-1

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben haben nur dann einen praxisrelevanten Bezug, wenn sie auch bei der tatsächlichen Ausführung vor Ort hinreichend Beachtung finden.

Dies zu überwachen und gegebenenfalls durch geeignete bauaufsichtliche Maßnahmen sicherzustellen, ist eine — sicher nicht gerade populäre — Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Das vorliegende Werk befaßt sich mit drei geradezu klassischen bauaufsichtlichen Maßnahmen: Beseitigungsanordnung, Nutzungsuntersagung und Baueinstellung.

Den größten Teil des Buches verwendet der Verfasser auf die Behandlung der Beseitigungsanordnung, wobei er neben den Eingriffsvoraussetzungen des Handelns (formelle/materielle Illegalität sowie deren Legalisierungsmöglichkeiten) auch die allgemeinen Anforderungen an (baurechtliche) Verwaltungsakte (Ermessen, Duldung/Verwirkung, Gleichheitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit, Nachbaranspruch, Reichweite der Ermächtigung, Bestimmtheit und Frist) bis hin zur Frage der Auswahl unter mehreren Störern ausführlich darlegt.

Angesichts der detaillierten Beschreibung der Beseitigungsanordnung konnte sich der Verfasser hinsichtlich Nutzungsuntersagung und Baueinstellung darauf beschränken, auf Besonderheiten und Abweichungen hiervon hinzuweisen.

Die Beschränkung des Werkes auf die drei klassischen bauaufsichtlichen Eingriffsmaßnahmen hat es auch ermöglicht, die Problematik länderübergreifend darzustellen, da sich trotz aller länderspezifischer Unterschiede des Bauordnungsrechts in der Rechtsprechung gemeinsame Grundsätze herausgebildet haben.

Dem Verfasser ist es hierbei gelungen, die obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Entscheidungen möglichst vollständig zu erfassen und teilweise auch kritisch auszuwerten.

Die vollstreckungsrechtlichen Fragen dieser Maßnahmen sind freilich wegen doch erheblicher länderspezifischer Verschiedenheiten nur angedeutet.

Das ausreichend umfangreiche Stichwortverzeichnis erleichtert die Handhabung in der Praxis, wendet sich doch das Buch auch gerade an die Praktiker in den Bauaufsichtsbehörden, den Verwaltungsgerichten und in der Anwaltschaft, denen es bei der täglichen Arbeit sicher eine gute Hilfe sein wird.

Amtmann Hans Rickenberg

Öffentliches Recht. Grundriß für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. Von Dr. Hans-Wolfgang Arndt und Dr. Walter Rudolf. 7., überarb. Aufl., 1989, XII, 267 S., geb., 32,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61372-7

In den drei Teilen des Buches werden das Staatsorganisationsrecht, die Grundrechte und das Verwaltungsrecht behandelt.

Jeweils im Anschluß an die 21 Kapitel werden sinnvolle und für eine vertiefende Einarbeitung geeignete Hinweise auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung gegeben.

In der Einleitung werden z. B. einige ausgewählte Hilfsmittel zur Einführung in das öffentliche Recht erläutert, anhand von Beispielfällen die Stellung des öffentlichen Rechts in der gesamten Rechtsordnung dargestellt, und es wird auf die Art und Weise und die Notwendigkeit der Auslegung von Rechtsnormen eingegangen.

In einem Anhang werden in sehr prägnanter Form Hinweise für die Anfertigung von öffentlich-rechtlichen Arbeiten gegeben.

Um eines bereits an dieser Stelle vorwegzunehmen:

Das Werk ist zwar von seiner Grundkonzeption her darauf angelegt, den Studenten der Rechtswissenschaften den ersten Einstieg in das öffentliche Recht zu erleichtern, es ist aber darüber hinaus auch gut geeignet, diesen Zweck für Studenten der Rechtswissenschaften zu erfüllen.

Im Vergleich zu den Voraufgaben wurde in der jetzigen 7. Auflage des Buches der gesamte Inhalt aktualisiert, wobei die im 20. Kapitel enthaltene Darstellung der Eigentumsgarantie neu bearbeitet wurde und als 24. Kapitel eine kurze Darstellung des Gleichheitsgrundsatzes eingefügt wurde.

Die im Vorwort hervorgehobene kleine, aber bedeutsame Akzentverschiebung zugunsten eines Vertrauensmachens mit den rechtlichen Instrumentarien der EG-Institutionen ist allerdings — gerade wegen deren ständig wachsender Bedeutung — leider zu kurz geraten. Auch wenn nicht verkannt wird, daß es sich bei dem Buch um einen Grundriß handelt, der sich naturgemäß auf das Wesentliche beschränken muß, wäre eine etwas ausführlichere Darstellung und mehr als nur der eine weiterführende Hinweis in einer künftigen Neuauflage wünschenswert.

Der gute Gesamteindruck des Buches wird dadurch aber nicht geschmälert.

Bei der Beschäftigung mit den didaktisch geschickt ausgewählten Übungsfällen fällt auf, daß deren Lösungen zwar knapp, aber dennoch präzise und verständlich dargestellt werden, was insbesondere der Lesbarkeit des Buches und der Motivation, sich mit diesem zu beschäftigen, zugute kommt.

Überhaupt fällt auf, daß es den Verfassern gelungen ist, die umfangreiche und vergleichsweise schwierige Materie des öffentlichen Rechts so darzustellen, daß häufig festzustellende Widerstände gegen eine Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht in den Hintergrund treten werden.

Dazu tragen nicht zuletzt auch die wohlthuend lebendige Sprache und die präzise gewählten Formulierungen bei.

Wenn im Vorwort zu der vorliegenden Neuauflage vermutet wird, daß die gute Aufnahme des Buches vielleicht auch zum Teil darauf zurückzuführen wäre, daß das seit der ersten Auflage verfolgte Konzept sich inhaltlich und umfangmäßig bewährt hat, ist diese Einschätzung deshalb sicher untertrieben.

Wer einen Einstieg sucht, um sich die Grundlagen des öffentlichen Rechts anzueignen, ist mit diesem Buch außerordentlich gut beraten.

Regierungsrat Hans-Joachim Preiß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 11. DEZEMBER 1989

Nr. 50

Aufgebote

5082

3 K 42/88: Aufgebot in dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Ehefrau Martha Margot Olßok geb. Schwanz, früher Ottostraße 14, 3444 Wehretal-Langenhain, jetzt Schlehenweg 3, 3440 Eschwege, über das früher im Grundbuch von Langenhain, Band 31, Blatt 1191, eingetragene Grundstück, Gemarkung Langenhain,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 58, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Ottostraße 14, Größe 42,93 Ar.

Gemäß § 138 ZVG ist der Raiffeisenbank eG, Landstraße 80—82, 3444 Wehretal-Reichensachsen, die Ermächtigung erteilt worden, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des unbekannteten Berechtigten von der Befriedigung des ihm zugeleiteten, auf die Briefgrundschuld Abt. III Nr. 2 entfallenden Betrages von 14 578,77 DM zu beantragen.

Eingetragene Gläubigerin der Briefgrundschuld Abt. III Nr. 2 war die Raiffeisenkasse e.G.m.b.H., Reichensachsen. Die Raiffeisenbank eG, Landstraße 80—82, 3444 Wehretal-Reichensachsen, hat in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin der eingetragenen Gläubigerin erklärt, daß ihr der über die Briefgrundschuld Abt. III Nr. 2 erteilte Grundschuldbrief abhanden gekommen sei. Andere Rechtsnachfolger der eingetragenen Grundschuldgläubigerin waren nicht zu ermitteln.

Gemäß § 140 ZVG wird hiermit der unbekanntete Berechtigte aufgefordert, seine Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf

Dienstag, den 6. Februar 1990, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 6, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag erfolgen wird.

3440 Eschwege, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

5083

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2139 — 19. 9. 1989: Dr. med. Reinhard Boss, geboren am 4. 4. 1949, In Young Boss geb. Choi, geboren am 26. 8. 1947, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 18. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2140 — 21. 11. 1989: Udo Recht, geboren am 3. 12. 1941, Gertraud Recht geb. Müller, geboren am 10. 5. 1936, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 21. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2141 — 21. 11. 1989: Johannes Kogge, geboren am 29. 8. 1962, Sabine Kogge geb. Diefenbacher, geboren am 5. 3. 1964, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 14. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2142 — 21. 11. 1989: Dr. Volker Fölsing, geboren am 5. 4. 1941, Renate Fölsing geb. Stanglmeier, geboren am 27. 2. 1953,

Oberursel. Durch Vertrag vom 26. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2143 — 21. 11. 1989: Riccardo Kinzel, geboren am 6. 10. 1965, Beatriz Parusel-Kinzel geb. Parusel, geboren am 26. 8. 1950, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 14. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2144 — 27. 11. 1989: Arne Kurt Willer, geboren am 30. 12. 1953, Marion Monika Willer geb. Schneider, geboren am 1. 3. 1958, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 3. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5084

GR 615 — Neueintragung — 21. 11. 1989: Die Eheleute Thomas Karl Friedrich Scholz, Gartenbauarbeiter, und Maria Beatrix Schoenmaker-Scholz geborene Schoenmaker, Holzmechanikerin, Am Frauenberg 4, 3560 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 12. September 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 21. 11. 1989 **Amtsgericht**

5085

6 GR 850 — Veränderung — 21. 11. 1989: Rausch, Michael, geboren am 11. 7. 1964, wohnhaft Goethestraße 3, 3445 Waldkappel-Hasselbach, und Rausch geb. Füllgraf, Anja, geboren am 4. 11. 1968, wohnhaft Löhnsweg 1, 3445 Waldkappel-Hasselbach, jetzt beide wohnhaft Wehrgasse 12, 3445 Waldkappel. Durch Vertrag vom 20. Oktober 1989 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

3440 Eschwege, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5086

8 GR 1376 — Neueintragung — 9. 11. 1989: Eheleute Horst Hochhaus, geboren am 17. 12. 1943, und Marianne Hochhaus, geb. Kalle, geboren am 3. 9. 1946, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 15. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 9. 11. 1989 **Amtsgericht**

5087

8 GR 845 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Manfred Diethard Lorenz, geb. 21. 5. 1941, Heidemarie Lorenz geb. Schlein, geb. 21. 7. 1953, Kurt-Schumacher-Straße 61, 6074 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5088

GR 1298 — Neueintragung — 23. 11. 1989: Prof. Dr. med. Wolf-Burkhardt Schwerk, Arzt, Am Schützenplatz 10, 3550 Marburg, und Dr. med. Christiane Schwerk geb. Bog, Ärztin, ebenda. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 23. 11. 1989 **Amtsgericht**

Nachlasssachen

5089

VI F 13-14/87: Die Verwaltung des Nachlasses des am 5. 6. 1987 verstorbenen Paul Desiré Sidonie Franck, zuletzt wohnhaft Chattenpfad 30, 6204 Taunusstein-Hambach, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalterin ist Rechtsanwältin Anneliese Petri, Altensteiner Straße 12, 6204 Taunusstein-Hahn.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5090

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 896 — 13. 9. 1989: Verein für Afghanische Kultur und die leidtragenden Afghanen, Abkürzung: VAKLA. „e. V.“, Friedrichsdorf/Ts.

VR 897 — 14. 9. 1989: Friedrichsdorfer Krabbelstube, Friedrichsdorf/Ts.

VR 898 — 14. 9. 1989: „Allgemeine Hilfsorganisation“ e. V., Bad Homburg.

VR 899 — 27. 10. 1989: TENNISCLUB 89. OBERSTEDTEN e. V., Oberursel-Oberstedten.

VR 900 — 27. 10. 1989: Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Hochtaunus, Bad Homburg.

VR 901 — 6. 11. 1989: Hockey-Club Bad Homburg, Bad Homburg.

VR 902 — 10. 11. 1989: Kollegiale Vereinigung der selbständigen Basler Versicherungs-Kaufleute e. V., Bad Homburg.

VR 903 — 10. 11. 1989: Wildtier Schutz e. V., Bad Homburg.

VR 904 — 10. 11. 1989: Selbsthilfegruppe Osteoporose, Oberursel.

VR 905 — 23. 11. 1989: VÖLKERVERSTÄNDIGUNG DURCH KONKRETE ENTWICKLUNGS-HILFE, Bad Homburg.

VR 906 — 24. 11. 1989: Dart-Burg Holzhausen, Friedrichsdorf-Stadtteil Burgholzhausen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5091

4 VR 623 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Freiwillige Feuerwehr Hambach, Hepenheim-Hambach.

6140 Bensheim, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5092

4 VR 624 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Haus- und Grundeigentümergeverein Bergstraße, Bensheim.

6140 Bensheim, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5093

VR 411 — Neueintragung — 27. 11. 1989: Segelclub Bora, 6948 Wald-Michelbach.

6149 Fürth (Odw.), 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5094

5 VR 985 — Neueintragung — 27. 11. 1989: Tischtennis-Club Müs 1989 in Müs.

6400 Fulda, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5095

Neueintragungen beim **Amtsgericht Gießen**
VR 1761 — 21. 11. 1989: Lindener Krabbelgruppe, Linden.

VR 1763 — 24. 11. 1989: Vereinigung der Ehemaligen der Herderschule — Altes Realgymnasium — Gießen, Gießen.

VR 1765 — 24. 11. 1989: Förder- und Freundeskreis des Forums Schule 2000, Gießen.

VR 1767 — 24. 11. 1989: Kulturverein Reiskirchen, Reiskirchen-Ettingshausen.

VR 1770 — 24. 11. 1989: Gießener Verein für Wirtschaftsrecht und Rechtssoziologie, Gießen.

6300 Gießen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5096

8 VR 782 — Neueintragung — 23. 11. 1989: 1. NEUENHAINER DARTCLUB e. V., Bad Soden am Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 23. 11. 1989 **Amtsgericht**

5097

VR 330 — Neueintragung — 21. 11. 1989: Mobile — Eltern für Kinder in Lauterbach. Sitz: 6420 Lauterbach (Hessen).

6420 Lauterbach (Hessen), 21. 11. 1989 **Amtsgericht**

5098

7 VR 651 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Volkloretanzgruppe Runkel/Lahn, Sitz: Runkel-Steeden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5099

VR 1474 — Neueintragung — 23. 11. 1989: KEGELVEREIN MELNAU, Sitz: Wetter-Mellnau.

3550 Marburg, 23. 11. 1989 **Amtsgericht**

5100

VR 593 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Tennisclub Schmucker Mossautal, 6121 Mossautal/Ober-Mossau.

6120 Michelstadt, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5101

VR 594 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Trachtenkapelle Michelstadt, 6120 Michelstadt.

6120 Michelstadt, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5102

Neueintragungen beim **Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1423 — 23. 11. 1989: Förderkreis für diakonische Aufgaben, Sitz: Mühlheim am Main.

VR 1424 — 23. 11. 1989: Vergnügungs-Karnevals-Gesellschaft SONNAU — gegründet 1909 — Zur Au — in Mühlheim, Sitz: Mühlheim am Main.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

Vergleiche — Konkurse**5103**

4 N 5/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elektro Eugen Michel, Inhaber Bernd Kleren GmbH, Mozartstraße 23, 6148 Heppenheim, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie gemäß § 204 KO bestimmt auf

Montag, den 29. Januar 1990, 14.00 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim.

6140 Bensheim, 23. 11. 1989 **Amtsgericht**

5104

61 N 84/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Speckhardt Maschinenbau GmbH in Pfungstadt wird die Tagesordnung der am 10. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, stattfindenden Gläubigerversammlung um den Tagesordnungspunkt: Genehmigung des vom Konkursverwalter abgeschlossenen Kaufvertrages erweitert.

6100 Darmstadt, 23. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 61**

5105

81 N 709/89: Über den Nachlaß des am 16. 12. 1988 gestorbenen Paul Georg Paschek, zuletzt wohnhaft gewesen Gundhofstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 70, wird heute, am 3. November 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, 13. Dezember 1989, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5106

81 N 377/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ffm. Verlagsgesellschaft mbH, Deutschherrnufer 32, 6000 Frankfurt am Main 70, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Victor Steinbrück und Hanno Tietgens, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5107

81 N 393/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Hausfrau Rosa Maria Möller geb. Bayermann, zuletzt in 6000 Frankfurt am Main, Rodheimer Straße 4, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

5. Januar 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 750,00 DM,

b) Auslagen: 29,87 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5108

81 N 393/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Hausfrau Rosa Maria Möller, zuletzt wohnhaft Rodheimer Straße 4 in 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist auf den 5. Januar 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer 105, anberaumt. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle hinterlegt. Verfügbar sind 2036,33 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen sind. Zu berücksichtigen sind nach § 61 Abs. 1 Ziffer 6 KO 1312,95 DM.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1989 **Der Konkursverwalter**
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater

5109

N 41/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Schmidt, Dachdeckermeister, Fauerbacher Straße 96, 6360 Friedberg (Hessen), ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu erstattenden baren Auslagen und die ihnen zu gewährende Vergütung werden wie folgt festgesetzt:

1. Herr Eginhard Smolka, Schützenstraße 1, 6300 Gießen, Vergütung: 1800,— DM,
2. Herr Hans Joachim Peukert, Kaiserstraße 130, 6360 Friedberg (Hessen), Auslagen: 52,50 DM, Vergütung: 4342,50 DM,
3. Herr Rainer Kulb, Waldstraße 29, 6360 Friedberg (Hessen) 2,

Vergütung: 3307,50 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 11. 1989 **Amtsgericht**

5110

7 N 8/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Firma Iwo-Röcke Theodor W. Korte GmbH & Co. KG in Borken, Bahnhofstraße 53—55, vertreten durch Herrn Theo W. Korte als Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Komplementärin Korte GmbH, Borken, Kaiserdamm 102, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf

Freitag, 26. Januar 1990, 8.00 Uhr, Raum 27, I. Stock, im Gerichtsgebäude bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Gudensberg, ist auf 76 262,10 DM, seine Auslagen sind auf 2000,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5111

7 N 8/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IWO-Röcke Theodor W. Korte GmbH u. Co. findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Aktenzeichen 7 N 8/87) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 274 507,52 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 81 324,61 DM verfügbar.

3505 Gudensberg, 23. 11. 1989 **Der Konkursverwalter**
Mittelstädt, Rechtsanwalt

5112

42 N 48/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Autohaus Gudat GmbH, 6455 Erlensee**, Geschäftsführer: Thomas Gudat, Orleshäuserstraße 7, 6470 Büdingen, wird der Schlußtermin auf den 18. Januar 1990, 10.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Aufhebung des Verfahrens.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2788,05 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 151,03 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 17. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5113

42 N 147/89: Über das Vermögen des **Albert W. Lewerth, Im Ellenbügel 2-4, 6456 Langenselbold**, wird heute, 23. November 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dr. Friederichsen, Hans, Berliner Straße 106, 6457 Maintal 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. Dezember 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 18. Januar 1990, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Dienstag, 13. Februar 1990, 11.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1989 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Hanau 128 377.

6450 Hanau, 23. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5114

42 N 156/89: Über den Nachlaß des am 20. 7. 1988 in Frankfurt am Main, zuletzt wohnhaft in **Kennedystraße 46, 6457 Maintal 1, verstorbenen Wolfgang Juhnke**, wird heute, 23. November 1989, 10.30 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dietmar Frei, Alt-Fechenheim 105-107, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. Dezember 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten.

Donnerstag, 18. Januar 1990, 12.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über

die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Dienstag, 13. Februar 1990, 12.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1989 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: BfG Hanau, Konto Nr. 1 041 491 200.

6450 Hanau, 23. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5115

2 N 14/89, 2 N 15/89: Über das Vermögen der **Firma Gerd Engel GmbH, Leipziger Straße 12, 3512 Reinhardshagen, Zweigstelle: Sonnenberger Straße 24, 6200 Wiesbaden**, ist am 23. November 1989, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Beträge, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

11. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Dezember 1989 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5116

65 N 30/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Mönch GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Mönch, Frankfurter Straße 170, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 20. Dezember 1989, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 17. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 65

5117

65 N 158/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. April 1985 verstorbenen **Bernhard Heinrich Klein, geboren am 14. 10. 1928, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Hansteinstraße 29**, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die freihändige Veräußerung des Anteils an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Remscheid, Blatt 7837, durch den Konkursverwalter bestimmt auf

Montag, 8. Januar 1990, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 21. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 65

5118

65 N 127/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Feldner GmbH, Druseltalstraße 1, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Feldner, HRB 4033 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, 18. Januar 1990, 10.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 44 475,04 DM, seine Auslagen sind auf 350,00 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 24. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 65

5119

5 N 22/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Mayer Variable Energiesysteme GmbH, Wittigstraße 4, 3570 Stadfallendorf**, wird die erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 II KO verlegt auf

Mittwoch, 20. Dezember 1989, 14.00 Uhr, Saal 116 des Amtsgerichts.

3575 Kirchhain, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5120

9 N 62/89: In der Konkurs Sache gegen **Firma Trakem Trading GmbH, Westerbachstraße 23, 6242 Kronberg im Taunus**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Brigitte Jossem-Kumpf, ist durch Beschluß vom 28. November 1989 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 28. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

5121

N 93/89 — **Beschluß**: I. In dem Konkursantragsverfahren der **Firma BAUWOG Gesellschaft für Bauen und Wohnen mit beschränkter Haftung, Karl-Marx-Straße 6, 6806 Viernheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Hugo Schwöbel, Kirschgartenstraße 47, 6900 Heidelberg, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute um 14.00 Uhr gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5122

7 N 47/89: Konkursantragsverfahren gegen **Firma Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH, Diezer Straße 51, 6250 Limburg a. d. Lahn**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Gattinger, Breslauer Straße 6, 6252 Diez.

Der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig **abgewiesen**.

Die in dem Verfahren 7 N 47/89 angeordnete Sequestration und das erteilte Veräußerungsverbot wird **aufgehoben**.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1989

Amtsgericht

5123

7 N 51/89: Konkursantragsverfahren gegen Firma Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH, Diezer Straße 51, 6250 Limburg a. d. Lahn, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Gattinger, Breslauer Straße 6, 6252 Diez.

Der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Die in dem Verfahren 7 N 47/89 angeordnete Sequestration und das erteilte Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1989

Amtsgericht

5124

7 N 57/89: Konkursantragsverfahren gegen Firma Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH, Diezer Straße 51, 6250 Limburg a. d. Lahn, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Gattinger, Breslauer Straße 6, 6252 Diez.

Der Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Die in dem Verfahren 7 N 47/89 angeordnete Sequestration und das erteilte Veräußerungsverbot wird aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 11. 1989

Amtsgericht

5125

7 N 203/88: Über den Nachlaß der am 7. April 1988 verstorbenen, zuletzt in Offenbach am Main-Bieber, Schloßmühlstraße 15, wohnhaft gewesenen Helene Boll geb. Blümmel, wird heute, am 21. November 1989, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Frankfurter Straße 62, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 5. Januar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Terrain zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 15. Januar 1990, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1989.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1989

Amtsgericht

5126

7 N 81/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Monika Rochus geb. Pochanke, Offenbach am Main, Inhaberin der Firma rh plastic Monika Rochus, Landgrafenring 20, 6050 Offenbach am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 21. 11. 1989

Amtsgericht

5127

7 N 111/89: Über das Vermögen der Firma TSR Entertainment GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen M. Müller. Heu-

senstammer Straße 29, 6053 Obertshausen, wird heute, am 23. November 1989, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 5. Januar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 11. Januar 1990, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 23. Februar 1990, 9.45 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 29. Dezember 1989.

6050 Offenbach am Main, 27. 11. 1989

Amtsgericht

5128

7 N 131, 145, 146, 178/89: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Bald GmbH, Wieserling 17, 6056 Heusenstamm, vertreten durch den Geschäftsführer Simon Bald, Wieserling 15, 6056 Heusenstamm, wird heute, am 23. November 1989, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. Januar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 22. Januar 1990, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 23. Februar 1990, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 29. Dezember 1989.

6050 Offenbach am Main, 27. 11. 1989

Amtsgericht

5129

N 12/89: Konkursantragsverfahren betreffend Firma bio Haus Bau- und Handels GmbH in Liquidation, Taubengasse 4, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, vertreten durch den Liquidator Walter Reinmüller, Irrlichterweg 9, 6431 Friedwald.

Der Schuldnerin ist am 24. November 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 24. 11. 1989

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-

dert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5130

8 K 49/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1526, eingetragene Miteigentumsanteil von 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundertachtundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1525, Blatt 1527 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 13. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 9. 11. 1989

Amtsgericht

5131

8 K 29/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 37, Blatt 1444, eingetragene Miteigentumsanteil, bestehend aus 325 983/10 000 000 (dreihundertfünfundzwanzigtausendneuhundertdreiundachtzig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/40, Bauplatz, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 2, Größe 19,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1445 bis 1467) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Oktober 1971 Bezug genommen; eingetragen am 14. Oktober 1971; soll am Dienstag, dem 20. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Günter Riegert, 6352 Ober-Mörlen.

Der Wert des Grundbesitzes wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 11./29. 11. 1989

Amtsgericht

5132

3 K 47/89: Der im Grundbuch von Steinau, Blatt 183, eingetragene Grundbesitz, Steinau, Flur 3, Flurstück 38, Bauplatz, Hauptstraße, Größe 8,33 Ar, soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Philipp Wüst, Steinau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 10. 1989

Amtsgericht

5133

3 K 13/84: Der im Grundbuch von a) Babenhausen, Blatt 3539, eingetragene Grundbesitz,

138/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans und Sondernutzung an Abstellplatz Nr. 11, b) Babenhausen, Blatt 3542, eingetragene Grundbesitz,

75/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplans und Sondernutzung an Abstellplatz Nr. 14,

c) Babenhausen, Blatt 3557, eingetragene Grundbesitz,

80/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 des Aufteilungsplans und Sondernutzung an Abstellplatz Nr. 7,

soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 13.30 Uhr, Saal 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Profina Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Eschborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den Anteil unter a) auf 130 000,— DM,

den Anteil unter b) auf 80 000,— DM,

den Anteil unter c) auf 78 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 10. 1989

Amtsgericht

5134

8 K 80/83: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 49, Blatt 1618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Desbergstraße, Größe 7,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Purtauf, Michael, geb. 31. 5. 1940, b) dessen Ehefrau Purtauf, Adelheid, geb. Dahlke, geb. 8. 2. 1945, Dillenburg-Manderbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 59, auf 256 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 11. 1989

Amtsgericht

5135

8 K 46/85: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 124, Blatt 4095, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichstraße 29, Größe 3,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Aslan, Yusuf, geb. 15. 2. 1943, b) Aslan, Muazzez, geb. 6. 4. 1947, beide in Dillenburg, Friedrichstraße 29, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

377 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 11. 1989

Amtsgericht

5136

3 K 51/88: Das im Grundbuch von Alburngen, Band 20, Blatt 659, eingetragene Grundstück, Gemarkung Alburngen,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Hardtweg 2, Größe 6,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. März 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus Schröder, b) Ida Schröder geb. Scharff, Eschwege-Alburngen, früher Bad Sooden-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 11. 1989

Amtsgericht

5137

84 K 21/89: Das im Grundbuch-Bezirk Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 103, Blatt 3123, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur 21, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Straße 13 und 13 A, Größe 8,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1989 (Versteigerungsvermerk):

1) Herr Peter Scheinberger, — zu drei Zehnteln —,

2) Frau Margarete Scheinberger geb. Schäfer, — zu einem Fünftel —,

3) Herr Wolfgang Scheinberger, — zu drei Zehnteln —,

4) Frau Ursula Scheinberger geb. Bornemann, — zu einem Fünftel —, zu 1—4: Hermann-Löns-Straße 13, 6238 Hofheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 130 000,— DM,

davon für jeden Drei-Zehntel-Anteil auf 339 000,— DM,

für jeden Ein-Fünftel-Anteil auf 226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

5138

K 58/88: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205, Blatt 6776, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 32 000/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 798, Hof- und Gebäudefläche, Rosbacher Straße 2—6, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18, und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 R, mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 13, soll am Freitag, dem 26. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert und Ursula Elfriede Wintzen, Hilzweg 26, 6900 Heidelberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

234 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 11. 1989

Amtsgericht

5139

K 8/87: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. Höhe, Band 47, Blatt 2545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. Höhe, Flur 1, Flurstück 312/8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 59, Größe 4,39 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoss, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Mutz, 6365 Rosbach v. d. Höhe 3, Wilfried Mutz, 6365 Rosbach v. d. Höhe 3, Brunhilde Kleinhenz, 6382 Friedrichsdorf, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 11. 1989

Amtsgericht

5140

K 2/89: Das im Grundbuch von Kerstenhausen, Band 15, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kerstenhausen, Flur 1, Flurstück 48/42, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf der Schuffel 8, Größe 10,67 Ar, soll am Freitag, dem 9. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Georg Dieter und Anneliese Lindner, Borken, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 11. 1989

Amtsgericht

5141

K 5/89: Das im Grundbuch von Dillich, Band 17, Blatt 458, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillich, Flur 4, Flurstück 5/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Struthteich 5, Größe 6,93 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedhelm und Gisela Itter, Borken, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 23. 11. 1989

Amtsgericht

5142

K 53/88: Die im Grundbuch von Zwesten, Band 50, Blatt 1344, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Zwesten,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 21, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 105, Grünanlage, Brunnenstraße, Größe 3,18 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst und Dorothea Wickert, Zwesten, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 197 532,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 6 042,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 23. 11. 1989

Amtsgericht

5143

K 15/89: Die im Grundbuch von Züschen, Band 15, Blatt 406, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Züschen,

lfd. Nr. 27, Flur 4, Flurstück 6, Ackerland, Auf der Kuhtrift, Größe 258,20 Ar,

Grünland-Acker, Größe 56,50 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 7, Flurstück 6/1, Ackerland, Auf der Lehmkaute, Größe 270,81 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 3, Flurstück 26, Mischwald, Große Stadthecke, Größe 27,87 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Schellhaase, Fritzlar-Züschen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 27 auf 52 980,— DM,

lfd. Nr. 31 auf 98 245,— DM,

lfd. Nr. 39 auf 7 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 23. 11. 1989

Amtsgericht

5144

5 K 88/87: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 44, Blatt 1443, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 4, Flurstück 325, Lieg.-B. 739, Gebäude- und Freifläche, Wohlhauptstraße, Größe 9,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. März 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Doris Reinhold-Schmidtke geb. Reinhold in Eichenzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist festgesetzt auf

456 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 23. 11. 1989

Amtsgericht

5145

42 K 67/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 51, Blatt 1642, zwei Drittel Miteigentumsanteil der Eheleute Otto Hofmann und Marie Hofmann in Gütergemeinschaft an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 57/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rommel 5, Größe 6,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. März 1990, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute Otto und Marie Hofmann, — in Gütergemeinschaft zu zwei Dritteln —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den 2/3 Miteigentumsanteil auf

219 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5146

24 K 33/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 132, Blatt 4911,

BV Nr. 4, Flur 4, Nr. 841/1, Gebäude- und Freifläche, Kostheimer Straße 3, Größe 1,89 Ar,

BV Nr. 5, Flur 4, Nr. 848/1, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,15 Ar,

BV Nr. 6, ein Zwölftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr. 853/1, Verkehrsfläche, daselbst, Größe 1,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kootz.

Verkehrswert: 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 11. 1989

Amtsgericht

5147

42 K 143/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 18, Blatt 511,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 4, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 7, Größe 12,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kamieniak, Bronislaw;
b) Schneider, Eva Maria, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

352 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5148

42 K 123/89, 153/89, 154/89, 155/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 9, Blatt 253,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 1, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 6, Größe 0,81 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Ronneburg, Flur 20, Flurstück 72/1, Acker; Kuhstall, Größe 14,44 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Ronneburg, Flur 20, Flurstück 72/2, Acker; Kuhstall, Größe 24,67 Ar,

BV Nr. 4, Gemarkung Ronneburg, Flur 27, Flurstück 51, Acker; Helgenhaus, Größe 9,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Puth, Margarethe, 6451 Ronneburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	40 000,— DM,
BV Nr. 2 auf	5 500,— DM,
BV Nr. 3 auf	9 000,— DM,
BV Nr. 4 auf	3 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5149

42 K 111/88: Folgendes Wohnungseigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 67, Blatt 1969,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 14,08 Tausendstel an dem Grundstück Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 282/1, Hof- und Gebäudefläche, Kastellstraße 1, 3, 5, 7, 9, Größe 77,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. LXXI bezeichnet; im übrigen Bezug auf die Eintragungsbewilligung vom 21. 6. 1971 (4-Zimmer-Wohnung, Wohnblock 1, Kellerraum, Pkw-Abstellplatz, Wohnfläche = 82,42 qm), soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Englert, Alexander, Erlensee.

Der Wert des Wohnungseigentumsrechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5150

64 K 3/89: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 32, Blatt 938, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ochshausen, Flur 6, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberer Käseweg 22, Größe 6,97 Ar,

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Schnitzerling,

b) Marianne Schnitzerling geb. Knaup, beide Lohfelden, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

380 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

5151

64 K 51/89: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 138, Blatt 4627, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 8, Flurstück 137, LB 2526, Hof- und Gebäudefläche, An der Losse 7, Größe 1,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 13, Flurstück 76, LB 2526, Gartenland, Die Auegärten, Größe 5,10 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 12. April 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gliem, Konrad, geb. 6. 9. 1924, Kaufungen,

b) Reinhold geb. Gliem, Gisela, geb. 3. 8. 1931, Reinhardshagen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

a) bezüglich lfd. Nr. 1:	36 810,— DM,
b) bezüglich lfd. Nr. 2:	3 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

5152

64 K 196/88: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 179, Blatt 5369, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 602/322, Gebäude- und Freifläche, Harleshäuser Straße 13, Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1846/322, Freifläche, Harleshäuser Straße, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur C, Flurstück 1849/322, Freifläche, Harleshäuser Straße, Größe 0,42 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 3. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lobdowski; Frieda Elfriede, geb. Krapp, geb. 30. 7. 1924, Babenhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

insgesamt 342 172,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5153

64 K 63/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 566, Blatt 14 799, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 654/10 000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 802/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 82, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W VII, K 7 (Vorderhaus) des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie oder 2. Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter, Zwangs-

vollstreckung, die anderen Wohnungs- oder Teileigentumsberechtigten sowie Erstverkauf;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 11. 1986,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lobdowski; Frieda Elfriede, geb. Krapp, geb. 30. 7. 1924, Babenhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5154

64 K 88/89: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 116, Blatt 3478, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 18/1, Lieg.-B.: 56, Bauplatz, Harleshäuser Straße o. Nr. (65), Größe 6,61 Ar (Hinterliegergrundstück außerhalb des Bebauungsplans, nutzbar als Gartenland),

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Grundbuch ist im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 10 eingetragen zum Grundstück lfd. Nr. 6: Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 17/5, eingetragen in Blatt 3647, Abt. II, Nr. 1. Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Mollik,

b) Ines-Carola Nieders-Mollik geb. Nieders, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

19 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5155

9 K 21/88 — Ergänzung: Bei der Veröffentlichung des Versteigerungstermins vom 16. Januar 1990, 10.00 Uhr, gegen die Eheleute Josip und Anni Takac handelt es sich um den Grundbesitz in Schwalbach.

6240 Königstein im Taunus, 29. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

5156

1 K 91/86 — Berichtigung: Zwangsvollstreckungssache Seidel (StAnz. 47/1989, S. 2382, lfd. Nr. 4843). Der letzte Absatz muß richtig lauten:

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	193 000,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf	1 950,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	3 100,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	1 950,— DM,
alle Grundstücke:	200 000,— DM.

3540 Korbach, 27. 11. 1989 Amtsgericht

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten **Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.**

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

5157

1 K 80/86: Der im Grundbuch von Waldeck, Band 29, Blatt 846, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Waldeck, Flur 2, Flurstück 106/5, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 15 a, Größe 8,76 Ar, soll am Montag, dem 12. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Zwangsversteigerungstermin vom 7. August 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Fuchs, Schloßstraße 15 a, 3544 Waldeck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 11. 1989 Amtsgerecht

5158

1 K 84/88: Der im Grundbuch von Korbach, Band 277, Blatt 8131, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 4, Flurstück 61, Ackerland, In Plettmanns Boden, Größe 97,74 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Flechtdorf, Band 15, Blatt 435,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flechtdorf, Flur 4, Flurstück 67/1, Grünland, Unland, Herrenwiese, Größe 173,04 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Helmscheid, Band 8, Blatt 189, jeweils Gemarkung Helmscheid,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 63/26, Grünland, Auf der Hart, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 65/14, Wald, Im Johannborn, Größe 11,65 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 90/5, Hutung (Obstbau), Ackerland, Hinterm Dorfe, Größe 66,82 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 37, Ackerland, Am Kirchwege, Größe 524,97 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 71/23, Wald, Hundebusch, Größe 5,59 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 1, Ackerland, Unter der Strubenwiese, Größe 916,19 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 3, Flurstück 2, Ackerland, Grünland, Hutung, Unter dem alten Hof, Größe 1571,08 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 26, Grünland, Hutung, Unland (Gestrüpp), Wald, Raingraben, Größe 86,70 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 6, Flurstück 1, Ackerland, Unland (Rain), Oben auf der Heide, Größe 93,48 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 7, Flurstück 20, Wald, Hinterm Wirmighäuser Kopfe, Größe 53,70 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 7, Flurstück 51, Wald, An der Krimpe, Größe 7,90 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 52, Wald, An der Krimpe, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 8, Flurstück 48, Grünland, Wiese, In dem Grund, Größe 112,91 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 82/1, Grünland (Obstbau), Im Dorfe, Größe 33,96 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 3, Flurstück 5/1, Ackerland, Am Kessel, Größe 239,65 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 6, Flurstück 15/1, Ackerland, Grünland, Hutung, Wald, Winterhohl, Größe 1149,91 Ar,

Flur 6, Flurstück 18/18, Straße, Auf dem Berge (K 77), Größe 1,36 Ar,

Flur 5, Flurstück 34/2, Weg, Auf der Heide, Größe 2,80 Ar,

Flur 5, Flurstück 33/2, Straße, K 77, Größe 0,67 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Bramberger Weg 3, Größe 28,13 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Bramberger Weg, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 1, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Grünland, Bramberger Weg, Größe 28,33 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 5, Flurstück 24/1, Ackerland, Laubwald, Nadelwald, Raingraben, Größe 401,07 Ar,

soll am Montag, dem 5. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Eierding, b) Ilse Eierding, beide Bramberger Weg 3, 3540 Korbach-Helmscheid, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Korbach, Blatt 8131:

lfd. Nr. 1 auf 18 573,40 DM,

Flechtdorf, Blatt 435:

lfd. Nr. 1 auf 29 070,72 DM,

Helmscheid, Blatt 189:

lfd. Nr. 8: 560,— DM,

lfd. Nr. 9: 1 165,— DM,

lfd. Nr. 10: 9 415,— DM,

lfd. Nr. 11: 86 742,— DM,

lfd. Nr. 13: 1 397,50 DM,

lfd. Nr. 14: 174 920,— DM,

lfd. Nr. 15: 213 168,— DM,

lfd. Nr. 18: 6 827,50 DM,

lfd. Nr. 19: 28 044,— DM,

lfd. Nr. 21: 13 425,— DM,

lfd. Nr. 22: 1 185,— DM,

lfd. Nr. 23: 1 413,— DM,

lfd. Nr. 24: 6 811,50 DM,

lfd. Nr. 25: 3 124,— DM,

lfd. Nr. 26: 44 860,50 DM,

lfd. Nr. 27: 105 217,— DM,

lfd. Nr. 28:

a) Bodenwert 16 878,— DM,

b) Gebäudewert 27 564,— DM,

c) Verkehrswert insgesamt 44 442,— DM,

lfd. Nr. 29:

a) Bodenwert 1 584,— DM,

b) Gebäudewert 800,— DM,

c) Verkehrswert insgesamt 2 384,— DM,

lfd. Nr. 30: 16 998,— DM,

lfd. Nr. 31: 41 323,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 11. 1989 Amtsgerecht

5159

K 3/89: Das im Grundbuch von Unterwegfurth, Band 4, Blatt 86, eingetragene Grundstück, Gemarkung Unter-Wegfurth,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 7/2, Gebäude- und Freifläche, Am Baubelsacker 15, Größe 8,15 Ar, Wert: 317 590,— DM,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Pfeffer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 20. 11. 1989

Amtsgerecht

5160

7 K 44/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 676, Blatt 20 142, eingetragene 45,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/14, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 A, Größe 10,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E 74 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 16. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Kruse in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1989

Amtsgerecht

5161

7 K 41/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 290, Blatt 9953, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15.7 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Freitag, dem 23. Februar 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Mezzano, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 11. 1989

Amtsgerecht

5162

3 K 42/88: Das im Grundbuch von Wasenberg, Band 51, Blatt 1389, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wasenberg, Flur 7, Flurstück 198/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, Größe 8,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Wiegand, geboren am 15. 10. 1938, Hauptstraße 23, Willingshausen-Wasenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 24. 10. 1989 **Amtsgericht**

5163

K 12/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 209, Blatt 7224,

a) eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 15,96/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 45 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 29. 12. 1978;

b) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 976, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,18 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1989 bzw. 24. 7. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Siegfried Müller (verstorben).

Festgesetzter Wert:

a) lfd. Nr. 1: 150 000,— DM,

b) lfd. Nr. 2: 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5164

K 13/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 209, Blatt 7226, eingetragene Wohnungseigentum,

Miteigentumsanteil von 15,21/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 47 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 29. 12. 1978;

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Müller (verstorben).

Festgesetzter Wert: 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5165

K 14/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 209, Blatt 7229, eingetragene Wohnungseigentum,

Miteigentumsanteil von 15,21/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 50 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 29. 12. 1978;

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1989

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Müller (verstorben).

Festgesetzter Wert: 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5166

K 15/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 209, Blatt 7230,

a) eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 15,96/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 968, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 60,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 51 des Aufteilungsplans, beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 29. 12. 1978;

b) eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 978, Einstellplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,18 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1989 bzw. 24. 7. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Siegfried Müller (verstorben).

Festgesetzter Wert:

a) lfd. Nr. 1: 150 000,— DM,

b) lfd. Nr. 2: 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5167

5 K 32/88: Das im Grundbuch von Usingen, Band 67, Blatt 2283, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 180, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 6,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Lothar Krause, Beethovenstraße 14, 6390 Usingen,

Ingrid Maria Krause geb. Schäfer, Kransberger Straße 15, 6393 Wehrheim OT Pfaffenwiesbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Hof- und Gebäudefläche auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 14. 11. 1989 **Amtsgericht**

5168

5 K 6/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Grundbuch von Usingen, Band 81, Blatt 2689, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 46,81/1000 (sechshundvierzig 81/100/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1 a, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 4 bezeichneten Garage,

b) Grundbuch von Usingen, Band 81, Blatt 2685, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 62,62/1000 (zweihundsechzig 62/100/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1 a, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Kellergeschoß; die Nutzfläche beträgt 58,52 m,

c) Grundbuch von Usingen, Band 81, Blatt 2679, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 101,65/1000 (einhundertundein 65/100/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1 a, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung Erdgeschoß links Südseite und Kellerabstellplatz Nr. 3 sowie Kfz-Abstellplatz Nr. 3; die Wohnfläche beträgt 95,00 qm,

d) Grundbuch von Usingen, Band 81, Blatt 2688, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 46,81/1000 (sechshundvierzig 81/100/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Usingen, Flur 44, Flurstück 203/5, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Schubert-Straße 1, 1 a, Größe 11,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 3 bezeichneten Garage;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen a)–d) gehörenden Sondereigentumsrechte und der in Blatt 77, 78, 80–84, 86, 87 eingetragenen Sondereigentumsrechten beschränkt;

die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 8. 6. 1973 und 30. 1. 1974 Bezug genommen; soll am Dienstag, dem 13. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Knopp, Walradstraße 7, 6390 Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2679 auf 190 000,— DM,

Blatt 2685 auf 92 000,— DM,

Blatt 2688 auf 30 000,— DM,

Blatt 2689 auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 11. 1989 **Amtsgericht**

5169

K 62/86: Das im Grundbuch von Schupbach, Band 28, Blatt 952, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schupbach, Flur 4, Flurstück 65, Gartenland, Wickengarten, Größe 5,47 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kraus, Walter Karl, geb. 23. 12. 1956, Antoniusstraße 7, 6251 Beselich,
b) Sportelli, Andreas Helmut, geb. 17. 1. 1960, Mittelstraße 28, 6251 Beselich-Schupbach,
c) Sportelli, Guiseppa (Josef), geb. 2. 12. 1936, Blücherstraße 6, 6250 Limburg a. d. Lahn,
— zu a)–c) in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 11. 1989 **Amtsgericht**

5170

K 40/85: Das im Grundbuch von Mengerskirchen, Band 58, Blatt 1736, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengerskirchen, Flur 58, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,46 Ar,
soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1985
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Bär, geboren am 3. März 1938, Unterm Bau 1, 6296 Mengerskirchen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 11. 1989 **Amtsgericht**

5171

3 K 5/89: Die im Grundbuch von Rommerode, Band 26, Blatt 837, eingetragenen

Grundstücke, Gemarkung Rommerode, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 12,69 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,18 Ar,
Flur 9, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,04 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 46/7, Gebäude- und Freifläche, Großalmeröder Straße 4, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Heinrich Schade, Rommerode, Großalmeröder Straße 4, 3432 Großalmerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 287 380,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 440,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 40,— DM,
insgesamt auf 287 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

(großer Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schimkowiak, Günter, Marzhausen, Friedländer Straße 14, 3433 Neu-Eichenberg, — zur Hälfte —,
b) Schimkowiak, Elisabeth,
c) Schimkowiak, Marc, zu b) und c): Marzhausen, Friedländer Straße 14, 3433 Neu-Eichenberg, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 080,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

3430 Witzenhausen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB

Der Erzeugergemeinschaft für Bioland-Getreide aus Hessen, Sitz: Walkmühle 15, 6312 Laubach-Lauter, wurde mit Bescheid vom 16. November 1989 — L 3 124 — 03 — die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB verliehen.

Gegenstand der Erzeugergemeinschaft ist die landwirtschaftliche Erzeugung von Qualitätsgetreide in den Betrieben seiner Mitglieder nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes für organisch-

biologischen Landbau e. V., Beratung und Fortbildung der Mitglieder, Verbesserung der Qualität des Angebots und Kontrolle der Mitglieder auf Einhaltung der Qualitäts- und Verkaufsregeln der Erzeugergemeinschaft.

Tag der Beschlussfassung über die Vereinssatzung ist der 10. Oktober 1989.

6300 Gießen, 16. November 1989

Der Landrat des Landkreises Gießen

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die im Zuge der Kreisstraße 101 in der Gemarkung Bockendorf der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Anschlussstrecken

von km 0,005 neu	(bei km 1,075/0,000 der L 3073 neu)	
bis km 0,022 neu	(bei km 1,364 der L 3073 alt)	= 0,017 km
und		
von km 0,033 neu	(bei km 1,395 der L 3073 alt)	
bis km 0,108 neu	(bei km 0,069 der K 101 alt)	= 0,075 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 101.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, einzulegen.

3540 Korbach, 23. November 1989

Der Kreisrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
K IV/4 — 412/07/101

Auslegung der Jahresrechnung 1988 des Wasserverbandes Hessisches Ried

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried hat in ihrer Sitzung am 26. September 1989 die Jahresrechnung, geprüft von der Treuverkehr AG — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Verbandsvorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1988 liegt in der Zeit vom 8. bis 22. Dezember 1989 in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Hessisches Ried, Außerhalb 20, Industriegebiet, 6083 Biebesheim am Rhein, während der allgemeinen Bürozeiten zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6083 Biebesheim, 30. November 1989

Wasserverband Hessisches Ried
gez. Schulz
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb über Gleis- und Tiefbauarbeiten.

Die Baumaßnahme befindet sich in 6103 Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße, zwischen der Schöreweibergasse und der Wendeschleife am Platz Bar le Duc.

Baubeginn: 2. April 1990

Bauzeit: 2½ Monate

Angebotseröffnung: 21. Dezember 1989, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 23. Februar 1990

Die Ausschreibungsunterlagen können bei unserer Abteilung Zentraler Einkauf unter Beifügung des Einzahlungsbeleges für den Unkostenbeitrag angefordert werden.

Unkostenbeitrag: 40,— DM für Abholung
50,— DM für Postversand

Einzahlungen auf Postgirokonto Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) Nr. 7088-600 unter Angabe des Buchungszeichens 940/90-4-5369.

Die Ausgabe bzw. der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 6. Dezember 1989.

6100 Darmstadt, 29. November 1989

Hessische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

RODGAU: Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB A. Die Stadt Rodgau schreibt die nachfolgend aufgeführten Bauarbeiten für die „Sanierung der Entwässerungskanäle zwischen Baugebiet J 11.1 und RÜB 20, in den Strecken Th.-Heuss-, H.-Dunant- und A.-Schweitzer-Straße“ öffentlich aus.

- ca. 900 m² Straßenbefestigung aufreißen und wiederherstellen
- ca. 1 500 m³ Rohrgraben- und Schachtbauwerksaushub
- ca. 14 St. Kontrollschächte aus Betonfertigteilen, Mauerwerk und Ortbeton abbrechen
- ca. 14 St. Kontrollschächte aus Betonfertigteilen, Mauerwerk und Ortbeton neu herstellen
- ca. 120 m Steinzeugrohre DN 300
- ca. 100 m Steinzeugrohre DN 400
- ca. 120 m Glockenmuffenrohre DN 700
- ca. 50 m Glockenmuffenrohre DN 800

Ausführungszeiten: ca. 4 Monate

Vergabeunterlagen können ab der 51. Kalenderwoche bei der Tiefbauabteilung der Stadt Rodgau unter Nachweis der Einzahlung von 50,— DM auf das Konto Nr. 400 bei der Volksbank Rodgau-Rödermark e. G., BLZ 508 644 20, angefordert werden.

Die Angebotseröffnung findet am 17. Januar 1990 um 14.00 Uhr im Bauamt der Stadt Rodgau, Rathaus Hintergasse 1, 6054 Rodgau 1-Jügesheim, Zimmer 105, statt.

6054 Rodgau, 28. November 1989

Der Magistrat

Die DEUTSCHE POSTREKLAME GMBH, Wiesenhüttenstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch ibb — Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co., Schwanthalerstraße 73, 8000 München 2, Tel. 0 89 / 53 26 11, beabsichtigt, für den Neubau der BBZ — Baubezirkszentrale in Darmstadt, Pallaswiesenstraße

- ca. 15 000 m³ BRI (Bruttorauminhalt) nach DIN 277
- ca. 4 000 m² BGF (Bruttogrundrißfläche) nach DIN 277

im Wege einer Ausschreibung mit freihändiger Vergabe folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabeeinheit:

Nr. 13 — Bauhauptarbeiten

Baugrubenaushub: maschinell 5000 m³ + Handaushub 500 m³

Ortbeton 1800 m³

Schalung 9000 m²

Mauerwerk 250 m³

RLT-Anlagen Schutzraum (144 Personen)

Elektroeinlegeile (Leerrohre, Hülsen, Fundamenterde)

60 m Kanalisation DN 100-200; 3 St. Revisionschächte

125 m Grundleitungen DN 100-150

Ausführungszeitraum: 2. April 1990 bis 31. Juli 1990

Nr. 14 — Leichtmetall-Fassadenelemente

800 m² stockwerkshohe Elemente in LM-Konstruktion in Riegel-Ständer-Bauweise mit Isolierglas- und Paneelausfachung

Ausführungszeitraum: August 1990

Nr. 15 — Zimmererarbeiten Holzdachstuhl

500 m² abgewalmte Dachfläche in gezimmerter Pfetten-/Sparren-Konstruktion mit vollflächiger Verschalung

Ausführungszeitraum: August 1990

Nr. 16 — Dachdeckerarbeiten Blechdach

500 m² Blechdach in Stehfalzdeckung aus Zinkblech

135 m Dachrinnen

60 m Fallrohre

Ausführungszeitraum: August 1990

Nr. 17 — Gerüstbauarbeiten

1200 m² Fassadengerüste, z. T. mit Konsolen

Ausführungszeitraum: Juli bis Oktober 1990

Nr. 18 — Sonnenschutz

550 m² Sonnenschutz-Jalousetten

Ausführungszeitraum: September 1990

Nr. 19 — Schlosserarbeiten

Treppengeländer 4geschossig

Balkongeländer 80 m

Rammschutz und verschiedenes in der Tiefgarage

Geländer am Parkdeck

Feuerschutztüren T 30 / T 90

Ausführungszeitraum: Juli bis September 1990

Der Kostenbeitrag für die Angebotsunterlagen beträgt:

Vergabeeinheit Nr. 13: 100,— DM; Nr. 14: 80,— DM; Nrn. 15 bis 19: 55,— DM.

Die Angebotsunterlagen werden voraussichtlich in der 2. und 3. KW 1990 versandt.

Die Angebotsunterlagen für die genannten Vergabeeinheiten sind bis zum **5. Januar 1990 (Bewerbungsfrist)** schriftlich anzufordern bei: **ibb — Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Schwanthalerstraße 73, 8000 München 2.** Der Zahlungsnachweis für den geforderten Kostenbeitrag ist der Anforderung beizulegen. Der Kostenbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 3847 81-807 mit dem Vermerk: „BBZ — Baubezirkszentrale Darmstadt, Vergabeeinheit Nr. ...“ Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote müssen termingerecht (Bearbeitungszeit jeweils 4 KW) bei **ibb — Ing.-Büro Prof. Burkhardt** eingehen. Es findet keine Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse statt:

Den Angeboten sind folgende Angaben beizufügen:

1. Anzahl der Beschäftigten bei Angebotsabgabe (Aufgliederung nach Berufsgruppen)
2. Jahresumsatz der letzten fünf Geschäftsjahre
3. Referenzliste mit jeweiliger Auftragssumme und Leistungszeitraum.

8000 München, 5. Dezember 1989

ibb — Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co.

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung

Stellenausschreibungen



Stadt Bad Nauheim

Bei der **Stadt Bad Nauheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Tiefbautechnikers/in

der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft bzw. vergleichbare Ausbildung
neu zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Bundesangestellten-tarifvertrag (V c).

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig den Bereich Unterhaltung und Instandsetzungen der städtischen Straßen- und Abwasseranlagen sowie Ausschreibung und Bauleitung von städtischen Tiefbaumaßnahmen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) bis zum **23. Januar 1990** an den

Magistrat der Stadt Bad Nauheim — Hauptamt —, Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.



Bei dem

Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

für den Bereich

Ausbildung und Organisation

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

neu zu besetzen.

Die Aufgaben umfassen neben der Betreuung von Auszubildenden und Überwachung des Dienstbetriebes in verschiedenen Organisationseinheiten der Verwaltung auch die Vertretung des Verwaltungsleiters.

Außer Organisationsgeschick, Leistungsbereitschaft und der Fähigkeit zu möglichst selbständiger Mitarbeit wird von der/dem Stelleninhaber/in erwartet, daß sie/er gut mit jungen Menschen umgehen kann.

Verwaltungsprüfung II und Bereitschaft zum Erlangen der Ausbildungsberechnung werden vorausgesetzt.

Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung,
Bodenstedtstraße 7, 6200 Wiesbaden.**

In der Stadt Rodgau, Kreis Offenbach,

ist die Stelle eines/r

hauptamtlichen Ersten Stadtrates/rätin

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stadt Rodgau ist auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Offenbach am 1. Januar 1977 aus fünf ehemals selbständigen Gemeinden gebildet worden. Die Stadt hat z. Z. ca. 40 000 Einwohner und liegt zwischen Frankfurt am Main, Hanau und Darmstadt. Es sind alle Schulformen vorhanden. Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Dezernatsbereich die Aufgaben Soziales, Umwelt und Kultur zugeordnet. Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die entsprechende Studiengänge abgeschlossen haben oder Ausbildung und Erfahrung in der Verwaltung für die vorgenannten Aufgabengebiete nachweisen können.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Bezüge und die Aufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 8 (B 3) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Bewerbungen sind bis spätestens 2. Januar 1990 mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungszeugnis, amtsärztlichem Zeugnis neuesten Datums, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Wahl des/der Ersten Stadtrates/rätin“ im verschlossenen Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Franz Dürsch,
Rathaus, Hintergasse 15,
Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Bei der Stadt ELTVILLE AM RHEIN,

Rheingau-Taunus-Kreis
(rd. 16 000 Einwohner)

ist die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des Stadtbauamtes

neu zu besetzen. Gesucht wird ein/e berufserfahrene/r Diploming. – TU/TH – in der Fachrichtung Stadtplanung, Architektur/Städtebau.

Es kommen auch besonders befähigte Bewerber/innen mit Fachhochschulabschluß sowie langjähriger Berufserfahrung in den genannten Fachbereichen in Betracht.

Das Aufgabengebiet umfaßt die verantwortliche Leitung der Bereiche Stadtplanung, Stadtentwicklung, Hochbau, Tiefbau, Bauverwaltung, Bauhof und Stadtgärtnerei.

Für die Besetzung der Stelle wird eine qualifizierte und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick gesucht, die in der Lage ist, die vielseitigen Aufgaben des kommunalen Bauwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie im Hoch- und Tiefbau, zu erkennen und zu lösen. Engagierte und kooperative Zusammenarbeit werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren und zu führen.

Die Besetzung der Stelle kann mit einem Beamten/Beamtin – sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vorliegen – bis A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) oder auch im Angestelltenverhältnis bis zur Vergütungsgruppe BAT I b erfolgen.

Es wird die Bereitschaft erwartet, in Eltville am Rhein den Wohnsitz zu nehmen.

Die Stadt Eltville am Rhein ist Mittelzentrum, Weinbau- und Fremdenverkehrsstadt sowie Standort vielfältiger Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen. Eltville liegt verkehrsgünstig im landschaftlich reizvollen Rheingau-Taunus-Kreis in der Nähe der Städte Mainz und Wiesbaden. Weiterführende Schulen sind vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis, Referenzen) richten Sie bitte umgehend, spätestens bis 15. Januar 1990, an den

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein – Hauptamt –,
Kennwort „Bauamtsleiter“,
Matheus-Müller-Straße 3, 6228 Eltville am Rhein 1.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A



Beim Hessischen Landeskriminalamt

ist in der „Wirtschaftskriminalistischen Prüfstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Diplom-Kauffrau/manns

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört das Erstellen von Prüfberichten bzw. Gutachten und deren Vertretung vor Gericht, die Mitwirkung bei der Ausbildung im Bereich der Hessischen Polizei sowie die verantwortliche Leitung der Prüfstelle.

Der/Die Bewerber/in sollte ein abgeschlossenes Studium mit den Schwerpunkten Prüfungs- und Revisionswesen nachweisen können. Darüber hinaus werden erwartet:

- praktische Erfahrung bei Wirtschaftsprüfern bzw. Steuerberatern,
- Kenntnisse bei der Entwicklung und Anwendung EDV-gestützter Prüfprogramme,
- Selbständigkeit, Eigeninitiative und die Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern.

Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13/ A 14 BBesG) oder in das Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe II a BAT).

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das

Hessische Landeskriminalamt,
Hölderlinstraße 5, 6200 Wiesbaden.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagsdruckerei Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 11. Dezember 1989 beträgt 64 Seiten.